

Beiträge

zur Geschichte des salzburgischen Jagdwesens aus archivalischen Quellen gesammelt.

Von Rupert Freiherr von Im-Hof.

Fortsetzung zu Seite 120 I. Heft 1887.

Die Landesverweisung wurde von Johann Ernest mit Generale vom 31. März 1690 auch auf solche ausgedehnt, welche sich unterstehen sollten einen Fasan aufzufangen, zu entfremden, zu tödten oder sich in andermweg daran zu vergreifen, und zwar das erste Mal auf unbestimmte Zeit, das andere Mal gegen geschworne Urpheid auf ewig, das dritte Mal erfolgte lebenslängliche Condemnirung auf die Galeeren.

8. Die Verschiebung nach Ungarn gegen die Türken.

Max Gandolph erließ am 17. September 1685 ein Extraordinari-Generale, daß fürderhin diejenigen, welche nicht allein auf wirklicher That des Wildpretfällens, sondern auch nur mit einer Pißen an verbotenen Orten, sie haben hernach etwas geschossen oder nicht, sich betreten lassen, alsobald ohne weitere Gnade zu Verhaft genommen, und ohne Unterschied, ob sie im Erzstift angeessen oder auch mit Weib und Kindern begabt wären, entweder in Ungarn auf die Türken oder aber auf die Galeeren verschickt werden sollen.

9. Verlust des Bürgerrechts und des Gewerbes vermöge Generale des Joh. Ernest vom 7. April 1690, daß sich fürderhin die Weißgärber nicht mehr unterstehen, von verdächtigen Wildschützen Hirsch-Wild oder Gämshäute, item Rehfelle zu arbeiten oder zu kaufen.

10. Ausschluß läugnender Wildschützen von öffentlichen ehrlichen Zusammenkünften, als Hochzeiten, Versprechungen, Zeugschaften und dergleichen, die überwiesen werden oder bekennen. Generale vom 16. August 1706.

11. Zuwendung zum Kriegswesen.

Franz Anton Harrach verfügte mit General-Mandat vom 9. April 1712, daß derjenige, welcher an einem verdächtigen Orte mit einer Büchse betreten würde, er sey verheyrathet oder ledigen Standes, angeessen oder unangeessen, ohne Unterschied dem Kriegswesen übergeben werde, und zwar derjenige, welcher noch nichts geschossen oder gefällt, der hiesigen, jener aber, so schon etwas gefällt, der kaiserlichen Militz applicirt werde. Das Loskaufgeld von der Militz betrug gewöhnlich 24 fl.

12. Abführung nach Raab in Ungarn

aller Wildschützen in Eisen und Banden zur ewigen Dienstleistung, und zwar auch derjenigen, welche noch nichts gefällt, gleichwohl aber in Gejaid oder sonsten an verdächtigen Orten mit oder ohne Büchsen verummumt betreten werden. General-Mandat des Franz Anton Harrach vom 11. August 1714.

13. Stellung der Unterschleifgeber auf die Schrägen
(Pranger)

mit angehängter Tafel „wegen Unterschleifgebung.“ Ebenso wegen Genuß gestohlenen Wildpret's. Hanns Rohrmoser, Bauerssohn im Gericht Zell am See, bekannte, der Lobub habe ihm einmals ein Bröckl Fleisch in der Kuchl gegeben, so er gegessen, habe aber vermeint, es sei ein Kalbfleisch. Ungeachtet dessen wurde Rohrmoser wegen dieses vermeintlichen Bröckel Kalbfleisch einmal auf die Schrägen gestellt. Geschehen anno 1756.

14. Spießruthenlaufen.

Musquetiere der hiesigen Garnison wurden wegen Wilddiebstahl zum 2- bis 4maligen Auf- und Ablaufen durch die Spießruthen von 150 Mann verurtheilt.

Wie weit man in Anwendung mancher Strafe auch bei Kindern ging, ergibt sich aus nachstehenden Faktum:

Anno 1704 wurden 4 junge Bauernbuben von Lieferung wegen des Stehlens von Fasanen-Eiern und Erschlagung eines Igels in Kleßheim zur Strafe an einem Markttag Vormittag in das Narrenhäusel gesperrt, mit dem, daß dem einen zweien Eier und den andern zweien ein Igel an den Hals gehängt wurde. Der den Igel erschlug, wurde zur Militz als Trommelschläger abgestellt.¹⁾

15. Karbatschstreiche 5—34. Prügelstrafe 15—20 Streiche.
Andreas Jakob gab am 31. Oktober 1752 ein neues Mandat über

¹⁾ D.-F.-M.-P. vom 31. Mai 1704.

die zu verhängenden schärfern Strafen heraus, (Beilage 36) welches zu Folge ausdrücklichen Befehls Sigismund's vom J. 1768 nicht confirmirt und künftig weder als norma poenarum angenommen, noch weiters allgirt werden durfte.

Dafür erging am 16. Jänner 1769 ein anderes Strafgenerale; und sogleich nach dem Regierungsantritt des Hieronymus Colloredo am 21. August 1772 ein verschärfteres Strafgenerale¹⁾; im Jahre 1791 wurde ein neues Normale erlassen. Beilage Nr. 36.

J. Th. Zauner erwähnt in seiner Chronik von Salzburg (6. Theil S. 346) eine in Deutschland verbreitete Schmähschrift wider den Erzbischof Michael, in welcher derselbe beschuldigt wird, daß er im J. 1557 um Rupertum im Herbst einen Bauern, der ein Wild geschossen, in eine Hirschhaut einnähen und dann durch seine Jagdhunde zu Tode habe hegen lassen. Für die Grundhaltigkeit dieser angeblichen Grausamkeit konnte ich in den Jagdacten keinen Anhaltspunkt finden.

Titl. XV.

Competente Behörden und Beamte in Wildschützensachen.

Wie schon oben (Titl. V Cap. 1) erwähnt wurde, gehörte der Schutz und die Verwaltung der erstiftischen Güter zur Wirksamkeit des Vogtes; dergleichen hatte derselbe die ausschließliche (oberste) Gerichtsbarkeit (das Vogtgericht) über die Bischofsleute an allen Orten der kirchlichen Frei,²⁾ und somit stand ihm wohl auch die Untersuchung und Abstrafung der Wildfrevler zu.

Auf die Vögte folgten seit 1229 die Pfleger und Landrichter, welche die Delinquenten in das Gefängniß zu nehmen und zu verhören hatten. Die Thatbestandsaufnahme mußte dem Landesfürsten zur Bescheidertheilung eingefendet werden. Mandat von 1523.

Unter Michael Rünburg hatten die Pflegergerichte die Wildschützenverbrechen dem Landeshauptmann anzuzeigen. Mandat v. J. 1558.

Wolf Dietrich ertheilte dem Jägermeister=Amtsverwalter die Gewalt, Wildschützen zu pfänden und gefänglich einzuziehen, wovon er dem Statthalter und Hofrathe Bericht erstatten mußte,³⁾

¹⁾ enthalten in J. T. Zauners Auszug der hochf. salzb. Landesgesetze 1 Th. S. 296 u. f.

²⁾ Mitth. d. S. L.-R. 1883, 2. Heft S. 280.

³⁾ St.-Ab. f. Dietrich v. Prag v. 9. Feb. 1609.

Dieselbe Befugniß hatte der F.=M.=A.=Verwalter unter Markus Sittikus und Paris.¹⁾

Gemäß Mandat des Markus Sittikus vom 24. Oktober 1616 mußten die Obrigkeiten, der Jägermeister und dessen Unterämter die heimlichen Wildprettschützen erforderlichen Falles in Verhaft bringen, alsdann an den Erzbischof oder dessen Hofgericht um weitem Bescheid berichten. Den Pflieg- und Landgerichten stand die Voruntersuchung zu; die Strafen wurden nur von der Oberbehörde ausgesprochen.

Maximilian Gandolph verordnete mittels Entschließung vom 12. Dez. 1676, daß die Wildschützensachen künftig von dem hochf. Hofrath ad Concilium extraordinarium gezogen, und von diesem vorgenommen und abgehandelt werden sollen.²⁾

Johann Ernest resolvirte mit Dekret vom 1. Dezember 1700, daß alle und jede Sachen, welche die Jägerei, Wildprettschützen und dergleichen betreffen, fürdershin nicht mehr bei dem hochf. Hofrath, sondern bei dem Oberstjägermeisterei-Amt vorgenommen und verhandelt werden.

Beilage Nr. 9.

Zu Folge Dekret des Erzbischofs Hieronymus vom 31. Dez. 1783 wurden die Verhörungen und Inquisitionen der Wildddiebereien wieder den Gerichten erster Instanz (den Pflieg-, Land- und Stadtgerichten) zugetheilt. Die geschlossenen dießfälligen Akten mußten, insoferne sie nicht in das zum hochf. Hofrath sich eignende Kriminale einschlugen, zur Hofkammer eingesendet und al dort in Erledigung gebracht werden.³⁾

Zur Aufnahme der Constituta mußten die Pflieg- und Landgerichte nach dem Generale vom 23. Februar 1694, wenn sie einen Jäger gerichtlich zu vernehmen oder zur Rede zu stellen hatten, den Verschafften im Gebirge von dem vorgeetzten Oberjäger, außerhalb des Gebirgs aber von der Oberjägermeisterei begehren und die Constituta im Gebirg mittels Beziehung des Oberjägers und heraußen im Beisein eines Deputirten der Oberstjägermeisterei vornehmen.

Bei Todschlägen oder Erschießung eines Jägers oder Wildschützen wurden die Oberjäger des betreffenden Ortes ad visum repertum beigezogen. Generale vom 1. April 1705.

Wurde ein Wildprettschütz von einem Jäger oder seinem Untergebenen angeschossen, mußte selber anstatt hilflos liegen gelassen zu werden, von

¹⁾ Bstlb. von 1614 und 1624.

²⁾ Cat. Fol. 149 de 1676.

³⁾ Zauner salzb. Landesg. 1. Theil S. 99.

den Jägern an einen sichern Ort gebracht und bei der entsprechenden Obrigkeit ungesäumt hierüber die erste Anzeige gemacht werden. Hierauf hatte die Obrigkeit — Stadt-, Pflieg- oder Landgericht — den Jäger, Knecht oder Lerner, dem die Verwundung eines Wildschützen zu Schulden kam, also bald mit leidentlichen Arrest zu belegen, dann über den Erfolg schleunig an den Hofrath Bericht zu erstatten, damit man von der Begebenheit sogleich eine Wissenschaft erlangte und der Oberstjägermeisterei zur Vorkehrung nöthiger Anstalten Nachricht geben konnte. Hofrath's-Verordnung vom 23. Juni 1777. Unterm 15. März 1791 erfolgten zwei Hofkammer-Verordnungen wegen Anzeige und Untersuchung der Wildschützen. Beilage Nr. 37 und 38.

Die Geldstrafen in Wildfrevelsachen wurden gemäß Hofkammerbefehl vom 26. Februar 1605 zu einem Drittheil an den Jägermeister vertheilt, die andern zwei Drittheil wurden an die hochf. Kammer abgeführt, wie solches je und allweg der Gebrauch gewesen.

Zu Folge Hofk.-Befehl vom 15. März 1719 gehörte nach Abzug der Abzugs- und anderer Gerichtskosten ein Drittheil zur betreffenden Gerichtskasse, ein Drittheil den Gerichtsbeamten, Jägern und Gerichtsdienern und ein Drittheil der Oberstjägermeisterei für diejenigen, welche den Consultationen bewohnten.

Mitterfill.

Deffnungen und Rügungen auf den Heerschauen zu Mitterfill.

Aufnahme eines Bärn oder Landjägers betreffend.

Item von des lantgejaid's wegen.

Item zu ainer herschaw jürlich sol durch ainen Pffleger und kellner¹⁾ auch durch urbar und landgerichtsleut fürgenommen werden ain landjäger, begäb sich aber, das ir mer dann ainer fürgenommen wurden, also daz ettlich ain, ettlich einen andern darzu erwellen, zu welchem dann ain pffleger und kellner ir wal geben, dabei sol es dann bleiben, derselb sol dann zu gedächtnuß und bestätigung für ain²⁾ pffleger und kellner geben zwai viertail²⁾ wein.

Land und Ehehaft Taiding in der Mauris im Jahre 1565 und 1624.

13. Item es öffnen und melden die gericht'sleut, daz man hie mit alter über schedliche thier ain eigens freies gejaid gehabt, und wan man mit ainem offen gejaid ainen pern gefangen, hat man ainem richter den rechten pranken geben und wellicher dem pern den ersten stich oder schuß thann hat, demselben hat man den kopf von dem pern geben, damit die leut vleißig und begierig gemacht werden.

14. Si melden auch, daz die schädlichen thier, mit namen der peer, der wolf, der lüz, der fuz und eltes alweg allermenniglich frei gewessen, die sol auch hinfüran allzeit jedem man frei sein zu sachen und zu verkaufen on menichlich's widersprechen und on entgeltuus; sunder lüz und fuz soll man ainer obrigkeit zu kaufen antragen.

15. Aber nach dem die härml gar ain nützlich's thier sind, demnach sol sich niemand understen, den zu richten bei kainem hauß noch gstäb³⁾ oder statl,⁴⁾ bei der Straf ain halb pfunt dl.; nach einer andern Stelle 4 B dl. = 30 kr. R.=W.

Ehehaft oder Landtaiding des Pffleggerichts Taxenbach.

Bolgen verner allerlei articl, so den gericht'sunderthanan von alter hero für gehalten werden.

Erstlichen haben die underthanan im gericht wegen der schadthafsten thier, so zuweilen fürkomen, ein freies Landgejaid; denselben sie mit Vorwissen der obrigkeit verlassen.⁵⁾

¹⁾ Herrschaftlicher Beamter, der die Gefälle erhebt und berechnet.

²⁾ Weislich 2 Liter.

³⁾ Zaun.

⁴⁾ Stadl.

⁵⁾ verbestanden.

Dritter Theil. Gemeinde-Jagdrecht.

Cap. 1.

Auf Schadenthiere.

In der Landesordnung des Erzbischofs Matthäus Lang ddt. 20. November 1526 wurde, wie bereits erwähnt ist, in dem Artikel über „Jagen“ bestimmt, daß die Bären, Wölfe und Lüz in der Gemein zu jagen und zu fangen frei seien.

Ferner sollten die kleinen Vögel, auch die Tauben, Ansl, Droschl zc. in der Gemein mit dem Leim und Bogen zu fangen erlaubt sein, doch auch eines jeden Jahres erst nach Erscheinung sant Johannisstag zu Sunwenden und vor mit bei der Straf eines Pfund Pfening.

Die Gemeinden von Bischofshofen und Plientau hatten im Gericht Werfen ein Gamsgejaid, wovon unten das Nähere folgt. Bezüglich der Jagd auf die Schadenthiere enthalten einzelne Landtaidinge die Gebräuche bei Aufnahme der Bärn- oder Landjäger, deren Leistungen, die Benennung der Schadenthiere u. s. w.

Gehaft oder Landtaiding der fünf Stäbe in Pongau: Werfen, Bischofshofen, St. Johann, Großarl und St. Veit.

Die sechsundzwanzigste Frag: Ich frag dich des rechtens auf den aid, welche waldthier (wilde Thier) dem menschen und dem vich schadhaft sein, auch aller menniglich frei und an entgelt sollen sein zu fachen.

Urthail: Es sein da fünf thier, so der gemein und menniglich schaden mögen, als mit namb der peer, der wolf, der fuß, der lüz und das eltaß¹⁾; die thier sollen menniglich winter und summer bei tag und nacht frei sein zu ächten²⁾ und zu fachen³⁾, außgenommen mit gift und selbsgeschöß, so dem menschen und thieren forclich⁴⁾ ist; dasselb ist verboten, doch hierinen allerdings unserm genedigsten fürsten und herrn zc. an dero hochfürstlichen hochheiten unvergriffen.

¹⁾ Stiß.

²⁾ verfolgen.

³⁾ fangen.

⁴⁾ gefährlich.

Mit hochf. Befehl vom 27. April 1613 erlaubte Markus Sittikus jedermann, die in der Nähe der Stadt Salzburg überhand genommenen Füchse zu fangen oder zu erschlagen und auszurotten. Beilage Nr. 26.

Zur Ausspürung und Jagdveranstaltung auf die Schadenthierc wurden von den Gemeinden auf ihre Kosten eigene Bärn- oder Landjäger aufgenommen, welche bei einem vorgefallenen Bärenschlag den Unterthanen auf- sagen mußten, bei der zu veranstaltenden Jagd zu erscheinen und Leute zu schicken, die zur Jagdstatt ziehen und durch den Jäger sich anstellen lassen mußten.

Die Bärnjäger mußten eine Anzahl guter Bärnhunde halten und durften sich nach dem Jagdmandat vom 1. Dezember 1523 keiner Füchse gebrauchen.

Bei der Aufnahme der Bärenjäger durfte es an einem Trunk und Essen nicht fehlen. Diese Jäger lagen mitunter lieber auf der faulen Bärnhaut als ihrem beschwerlichen Dienst nachzugehen, weshalb mehrmals Klagen von Seite der Unterthanen und von dem ldf. Jagdpersonale erhoben wurden. — Bernhard Pfneisl, Ueberreiter zu Mitterfill, berichtete unterm 4. April 1594, daß es kein Wunder ist, daß wenig Wildpret vorhanden ist, da die Füchse in einigen Jahren bei 20 oder 30 Stück geworfen haben. Die Bärenjäger haben solches gerne gesehen, damit sie Wildpret ein ganzes Jahr zu essen gehabt haben; wer über ein Wildpret gekommen ist, der hat es aufgehoben, heimgbracht und gegessen.

Anno 1599 beschwerten sich die Unterthanen von Zell am See, daß die Bärnjäger seit 30 Jahren keine schädlichen Thiere gefangen haben.

Verhandlungsakten im Betreff der Bärenjäger in verschiedenen Pfliegerichts-Bezirken.

Großarl.

Die Unterthanen dieses Gerichts wählten von eigener Gewalt drei Landjäger auf die Schadenthierc, deren jährliche Einkunft von jedem Gut ein halber Megen Hafer war, wogegen aber deren jeder auf die Schadenthierc einen tauglichen Jagdhund zu halten schuldig war.¹⁾

Zu Folge Commissions-Protokolls ddt. Werfen den 29. April 1676 wegen des von den Großarler Unterthanen verweigerten Jägerhabers wurde am 12. Juni 1676 folgende Verordnung an den Landrichter in Großarl erlassen.

¹⁾ Bericht des Berg- und Landr. von Großarl v. 9. März 1674.

1. Daß es nicht allein bei bereits introducirter Abstellung der hievor daselbst gewesenen Landjäger beständig bewenden, sondern auch der ihnen von den albortigen Unterthanen zu reichende Haber nun dem alda hin verordneten Wildhüter und dessen Nachkommen zu seiner und anderer dießfalls nothdürftigen Personen, auch genugsamer und tauglicher Hund bessern Unterhaltung, alljährlich überlassen, jedoch zur Verhütung künftiger Ungelegenheit von Gericht aus gesammelt und nachgehends dem Wildhüter gegen Erstattung der erlaufenden Sammlungskosten eingehändigt werden solle. Damit aber die Abtreibung der Schadenthier desto mehr geschehen könne, habt ihr dem Wildhüter aufzuladen und darauf emsige Obacht zu tragen, daß er nicht allein angeregter Gestalten genugsame und nützliche Jaghund halte, sondern auch an Orten und Enden, wo sich dergleichen Schadenthier meistens verspüren lassen, aus denen Unterthanen zwei tapfere Reißjäger aufstellen und selbst von ermelten Jägerhaber besolden solle.

2. Weil der Billigkeit gemäß ist, daß nach Gestalt der ganzen, halben oder kleinen Güter auch die Reichnuß eines ganzen, halben oder kleinen Söchter Habern geschehe, also sollet ihr hierunter eine proportionirte Anlag machen, darüber eine ausführliche Beschreibung machen, derenthalben auch mehrgedachten Unterthanen zur Wissenschaft und schuldiger Nachgelebung gehörigen Auftrag thuen und mithin notificiren lassen, daß

3. gleichwie hauptsächlich denselben die von ihnen so hoch verlangende Verfolg- und exterminirung der Schadenthier zum Besten kommt, also ihnen auch obgelegen sey, bey dem vom Wildhüter anstellenden Gejaidern zu erscheinen, hingegen aber die ohne erhebliche Ursachen ungehorsam ausbleibende, massen es ebenfalls in andern Landgerichten observirt wirdt, mit gebührender Straf zu belegen nicht umgehen werdet.

Ueber eine Bärenjagd in Gastein siehe Beilage Nr. 27.

Lichtenberg.

Zwischen den Unterthanen und den Bärenjägern in den Landgerichten Zell und Lichtenberg kam folgender Vertrag ddt. Salsfelden den 21. August 1578 zu Stande:

Zu wissen, als sich Irrung zwischen den Unterthanen des Landgerichts Lichtenberg an ainem, und dann der Peer- oder Land-Jäger beeder Gericht als Zell und Lichtenberg, mit Namen Leonhard Heypacher und Hannsen Lechners am andern Thail, als nemblich das sich gemelte Gerichtsleuth beschwert, das angezogene Peer Jäger irem Dienst oder Ampt, nit dermassen, wie sich gebürt aufwarten thetten, auch sonderlich nit guet hund

wie sie schuldig, hielten, daß sy etliche Jahr her durch die Beern und andere wilde Thier an Ihrem Vieh mörthlichen schaden genommen, deshalb sy dann Inen den Beer Jägern, wie vor Alter auch gebreichig gewesen, das Jaydt aufgesagt, und ander an Irer statt aufzunemmen verursacht weren, dawider brachten gedachte Jäger für, das sie solches unfließ dermassen nit gestendig, da sy aber yn ihren Dienst zu wenig gewart hetten, so solte doch solches hinfüran nit mehr beschehen, mit bitt sie bey dem Dienst beleiben zu lassen, welche Irrung leylich für den hochwürdigsten Fürsten und herrn Herrn Johann Jakobem Erzbischoven zu Salzburg, Legaten des Stuels zu Rom, unsern Gdisten Fürsten und Herren ic. ic. erwachsen, Alß seyen hernach angeregte Partheyen mit Vorwissen und ratification hochgemelter seiner fürstlichen Gdn durch den Edlen und Westen Casparn Panicher zu Wolckhenstorf und Prülau, fürstl. Salzburgischen Rath, Urbar Probst in der Fusch, Landrichter zu Zell und derzeit Pflegsverwalter auf Lichtenberg, guetlich und sonderlich wessen sich jezige und künfftige Beer Jäger hinfüran verhalten sollen, verglichen worden, Inmassen wie volgt.

1. Soll es bei dem Urlaub des einen Jägers Hanns Lechner bleiben und an seiner Statt Hanns Eger oder Hölzl Burger zu Salsfelden zu einem Jäger befördert werden. Dieweil aber Leonhard Heybacher Alters halber seinen Dienst allein nit wohl mehr nutzlich vorstehen kann, so soll ihm zu einem Gehilfen Hanns Murr zu Cyring zugeordnet seyn, dergestalt daß dem Hölzl halbe Provision, auch dem Heybacher und Murren der ander halb Theil Provision zugleich zustehn und folgen. Es soll auch Hölzl 12 und die andern 2 Jäger jeder 6 gute Jaghundert, darunter aber 2 Leyt und 2 gute Otterhund auf allen drey Theilen und sich sonst mit aller Nothdurft, was zu dieser Wandmannschaft dienstlich, gewafft machen und den Hunden dermassen warten, daß sie im Fall der Nothdurft zum Jagen nutz und tauglich seyen.

Als oft auch in beiden Gerichten Zell und Lichtenberg schädliche Thier, als Bern, Wölff, Luy oder Otter fürkommen und ihnen ordentlich aufgeboden wird, sollten sie bei den Gerichten jederzeit bei Tag und Nacht gehorsam und gewärtig seyn, als nemlich wenn ein neuer Schlag beschiehet und den Landjägern angezeigt wird, mögen sie den Gerichtsleuten alsbald unbestat aussagen, und solte auf solche Aussagung jeder Lehensfuß derselben Jaydstatt zuziehen, und am nechsten die Höch des Gebirgs einnehmen und also für und für die nächsten sich durch die Jäger anstellen lassen,

dessen sich auch keiner verwiedern soll. Doch sollte jeder Unterthan nach Gelegenheit seiner Güter, ob er derselben viel oder wenig hat, Leut schicken: da aber einem Jäger ein Bär angezeigt wird und sich nit befinden würde, sollte derselb durch die Obrigkeit nach Gebühr gestraft werden.

Diemeil auch vor Alter gebräuchig gewest, da jemand dem Aufgebots ungehorsam gewesen, und niemand an das Jaid geschickt, daß derselbe um 18 kr. gestraft worden, als 6 kr. dem Gericht, 6 kr. den Gerichtsleuten, davon man den Jagdzeug bestellt und bessert und die übrigen 6 Kreuzer halb den Jägern und halb dem Amtmann ausgetheilt worden ist, — so soll es noch dabei bleiben. Es sollen auch die Unterthanen, so zunächst am Gebürg gefessen, schuldig und verbunden seyn, mit den Jägern an das Fürsuchen zu gehen, damit die Jäger der Nachlässigkeit desto weniger verdacht werden.

Da auch ein Bärschlag beschehe und ein Jäger die Auffag einem angefeßnen Gerichtsmann bevolen und er dasselb nicht verricht hätte, der solle auch darumben gestraft werden.

Begäbe sich dann, daß zu Hinterurschlaw ein Bär oder sonst schadhafter Thierschlag beschehe, so sollen die Urslauer solches auf den Tufen zum Mahrlehen und alsdann der Inhaber desselben Lehens unverzüglich den Bärnjägern wissenhaft machen.

Also soll es auch der Herbergen halber, so die Jäger in beden Gerichten Zell und Lichtenberg haben, wie vor Alter gehalten werden und dabei bleiben.

Damit auch die Jäger ihre Hundt desto besser unterhalten mögen, so sollte Ihnen in bemelten beiden Gerichten alles umgefallene As oder Viech auf ihr Ersuchen vor den Fux Jägern oder andern wie vor Alters erfolgen und zuestehen, wie dann in solchen hievordurch ausgegangenen fürstl. Befehl auch Fürsehung geschehen. Doch sollten die Jäger von einem As, so selbes zum Hundstall geht, einen Mezen Habern, auch von den Kossen und andern Vieh die Häut und Eifen, wie vor Alter wieder zu geben schuldig sein.

Die weilen es auch bisher im Gericht Lichtenberg keinen Wildhüter gehabt, so sollten nun hinfüran die Bärnjäger schuldig und verbunden sein, wie dann seiner fürstl. Gnaden ernstlicher Befehl ist, mit allem Fleiß auf das Roth- und Schwarzwildpret oder Gemsen ihr fleißig aufsehen zu haben.

Es sollen und wollen auch angezogene Bärnjäger hinfüran jederzeit wie vor Alter auch beschehen, auf ihre eigenen Kosten einen Zelleri-

schen Unterthan im Gericht Zell bestellen, der allweg einen, zwei gute Jaghundt halten, item auf die schädlichen Thier sein fleißiges Aufsehen haben and da ein Schlag oder Schaden geschehen würde, denselben alsbald zu besehen und den Bärnjägern unverzüglich zu wissen, also auch einander guten Beistand thun sollen.

Da aber einer oder mehr der jezigen oder künftigen Bärnjäger der obgemelten Artikl einen oder mehr gefährlich übertreten und ihren Dienst nicht fleißig abwarten oder sich sonst ungebührlich verhalten würden, so sollte ein Pfleger auf Lichtenberg, desgleichen ein Landrichter zu Zell sammt beider Gericht Zechleuten, jederzeit Macht haben, sie vom Jand zu entsetzen und andere aufzunehmen. Doch sollte solche Auffagung jedes Jahr Ruperti im Herbst und alsdann die Abtretung zu den nächst darauffolgenden Weihnachten auf beider Gericht Unkosten nach jedes Theils Nothdurst und Gelegenheit beschehen.

In solcher der Jäger Abtretung sollen sie alsdann zu antworten schuldig sein, nemlich 24 gute Bärnhunde, darunter (wie vorsteht) 2 Bärnleithundt und 2 Otterhundt sein sollen, desgleichen auch 6 Wolfneß. — Nachdem aber solche Neß bisher durch die Jäger übel innegehalten worden und zum Theil verdorben, sollten solche gebessert und füran mehr als bisher bewahrt werden.

Sonderlich ist auch hierinn bedingtlich außgetragen worden, die weil es vor Alter her Jeder Zeit Zween Peer-Jäger gehabt, Vnd Jezo aus Vermelten Ursachen drey fürgenommen vnd gesetzt worden sein.

Wann sich zwischen Inen ein Veränderung, Also das ainer oder mer aus denselben entsetzt, oder abgeen wurde, das man als dann (Wie hievor gebrauchig gewest) widerumben mit mer Als zwen Jäger, deren Jeder halbe Provision haben, Vnd ainer sovil als der Aunder hundt, Allain obgemelte Obrigkhaiten Vnd Vnderthonen beider Gericht, mochten sich deshalben Aines Andern mitls vergleichen, halten soll.

So nun oft gedachte Jäger ihren Dienst vermelter maßen fleißig aufwarten, so sollte ihnen jährlich ihre Provision, wie vor Alter bisher, als nemlich aus dem Gericht Zell, Sieben Mut Zeller und ein Mut Lichtenberger, und aus dem Gericht Lichtenberg 6 Mut Habern auch Lichtenberger Maß, desgleichen auch aus jedem Gericht 3 Gulden, 4 Schilling, sofern anders das Jägergeld in der Sammlung so viel erträgt und anderm wie vermelt, durch beide Obrigkeiten oder ihre Verwalter und Unterthanen auf ihr Ersuchen erfolgen und zugestellt werden.

Dessen allen zu Brkhundt Vnd gedechtnuß, hat obgemellter Caspar Panichner, Von beider Gericht Zell, vnd Lichtenberg wegen, auf fürstlichen Bevelch, vnd der Vndterthanen begern, dise Vergleichung Vnd ordnung in schrift verfaßt, vnd aufgericht, auch mit seinem Anhangenden Innsigl verfertigt, welleche auch von allen thailen stät und vest zuhalten bewilligt, vnd bey der Peen Fünffzig Dukaten, zuegesagt worden, Vnd sein von wegen des Gerichts Lichtenberg erschinen Paul Aepger, Paul Frixenwanfher Als Zechleith in der vordern vnd hindtern Brslau, Steffan Wihhauser, vnd Cristan Heisl, Zechleit in der Vorderen und hindtern Leogang, Cristian Grueber, als Oberhalweger Zechman, Anndre Waser, Anstat Lucasen Gauzenreiters, so Schwachheit halben nit zugegen sein mügen, Als Zechman der Vndterhalweger Zech, Josef Zehentner, Vnd Martin Borsthofer Als Vorder vnd Vndterhay der Zechleut, vnd Georg Piberger, Harhamer Zechmann, Vnd dann von wegen des Gerichts Zell, Leonhart Rhueperger, zu Biecht, Vincenz Walcher zu Mahrhofen, Leonhart Seywaldt zu Puesendorf, Vnd Hanns Pauer zu Fridenspach, doch merhoch gemeltem Vnserm genedigisten Fürsten vnd Herren von Salzburg an seiner fürstlichen genaden Hocheit, vnd Ihme Herrn Panichner, seiner Verferrtigung halben ganz vnvergriffen vnd ohne schaden.

Zeugen sein die Edlen vnd Erbarn, Wilhelm Von Ramburgden, zu Grueb zc., Hanns Zehentner Törringischer Verwallter zu Farnach, Vnd Sebastian Hauertaller, Burger zu Zell. Beschehen zu Salfelden, den Ain vndzwayzigisten Monatstag Augusti, Nach Christi Vnseres Seligmachers geburth, im fünfzehenhundert vnd Achtvndfibenzigisten Jare.

Mit Bittschrift ddt. 3. November 1599 an Bernhard Pfneisl, Obristen Jägermeister in Salzburg, beschwerten sich die Unterthanen im Zeller Landgericht, daß die Bern und Landjäger, so unter den Hollwegen, Lichtenberger Gerichts ansässig sind, etwas weit und in die 30 Jahr kein schadhafes Thier gefangen haben, wogegen sie ihnen die Fütterey und Besoldung umsonst reichen müssen, und baten, daß dieses halbe Peer und Landgejaid samt dem was sie den Landjägern reichen müssen, aufgehoben und in das Zeller Gericht zu zwei Nachbarn, neben eines oder zweier Wildhüter im Zeller Gericht gelegt werde.

Hierauf erließ Jakob Hannibal auf Maitenau, hochf. geh. Rath und Hofmarschall am 26. November 1599 an den Landrichter von Zell den Befehl, zu den zwei Wildhütern noch 2 taugliche Unterthanen, welche dort sesshaft die ihm, den Wildhütern und der Nachbarschaft gefällig sind, auf

Bür, Wölf, Fern u. d. g. Thiere zu bestellen, auch den Peer und Landjägern im Lichtenberger Gericht die Fütterey und Besoldung einzustellen, und dieselbe dagegen den beiden Wildhütern und Bauern zu geben. Doch sollen sie auch verbunden sein, jeder seine 3 Hunde auf die Schadenthiere und zu den fürstl. Landgejaidern zu halten.

Dieser Befehl wurde den Peer und Landjägern im Lichtenberger Gericht mitgetheilt, welche sich erklärten, daß sie dieser Sache halber ihre Nothdurft auch gehorsam anbringen wollen. (Bericht des Landrichters Jos. Hundt zu Zell ddt. 22. Dezember 1599.)

Sämmtliche Unterthanen des Gerichts Lichtenberg reichten an Hannibal v. Reitenau ein Bittgesuch ein, daß bei dem Probst von Zell am See die Sachen dahin verfügt werden, daß sie wider altes Herkommen und die aufgerichteten Verträge nicht beschwert werden; denn wenn ein Peerjäger abgelegt und ihm der Jägerhaber samt dem Geld aus dem Zeller Gericht nicht gereicht werden soll, könnten sie mit den 6 Mut Habern und den 3 fl. 4 Sch. keinen Jäger mehr erhalten, viel weniger könnte einer mit 12 Hunden dergleichen Schadenthieren Abbruch thun.

Obiges Bittgesuch wurde dem Landrichter von Zell zur Aeußerung hinausgegeben, der am 31. Jänner 1600 an die Hofkammer berichtete, daß die Peer- und Landjäger im Gericht Lichtenberg stark bei ihm anhielten, ihnen das Futter und Geld vom 99.¹⁾ Jahr an, weil sie das ganze Jahr die Hund auf das Peern und Landgejaid gehalten, erfolgen zu lassen, welches nicht unbillig wäre.

Sonst sey nicht ohne, daß bisher den Unterthanen im Gericht Zell durch die Peerjäger im Gericht Lichtenberg, nach dem sie zu weit entseffen, gar wenig geholfen worden, und ihre Beschwerde nicht ohne Ursache, und daß auch die Unterthanen im Lichtenberger Gericht verwichene Zeit einen Land- und Peerjäger ohne Vorwissen der Obrigkeit und der Zeller Unterthanen von dem Landgejaid nach ihrem Gefallen entsezt haben.

Die Unterthanen des Gerichts Lichtenberg baten wiederholt bei dem geh. Rath und Hofmarschall von Reitenau, sie wegen des Peergejaidts bei den alten Verträgen zu schützen, und die Abtheilung des Peergejaidts nicht zu gestatten, da dieselbe auch den besten Gejaidern im Pliembach, wo sich die Peern am meisten aufhalten, zu großen Schaden gereichen würde.

¹⁾ d. i. 1599.

1624.

Abthail unnd Handlung
zwischen der Peer vnd Lannd Jeger in Lichtenberger vnd
Zeller Gericht.

Actum Zell den 11. Juny Anno 1624.

Auf außgangen hochfrl. Hofgerichtsbevelch, datiert den 29. February
dieses 1624 Jahrs wegen der Peer vnnnd Lanndt Jeger, in den Gerichten
Zell vnd Lichtenberg, Ist der im 1578 Jahr aufgerichte Receß, auß
sonnder beweglichen vrsachen, dahin Dirigiert vnnnd verändert worden, das
die Fueterung in beeden Gerichten, gleichlich abgetailt, hergegen derselben
jedes 12 guete Taghundert zuegeaignet werden sollen.

Zell.

Im Landtgericht Zell wierdet jerslich für die Lanndt oder Peer-Jäger
von den vnnndterthannen geraicht

Habern Zeller Maß	7 Muth
unnd Saluelder Maß	1 Muth
In Gelt	3 f 4 B dl

Lichtenberg.

Habern Saluelder Maß	6 Muth
In Gelt	3 f 4 B dl

Summa bringt

Zeller Maß	7 Muth
Saluelder Maß	7 Muth
vnnnd in gelt	7 fl.

Derhalben so gebürt Jedem Gericht auf gleichen halben thail zu
empfangen.

Zeller Maß 3 Muth 15 Mezen Habern
unnd Salvelder Maß auch 3 Muth 15 Mezen Habern
Dann in gelt 3 f 4 B dl.

Also wurden die Salvelberischen Lanndt Jeger in abschlag Jres
einkhomens auf die Herrschaft Lichtenberg verwisen mit Habern Salvelder
Maß 6 Muth. In gelt 3 fl. 4 B dl.

vnnnd zu völliger erstattung Jres gleichen halben thails sollen die
Salvelberischen Lanndt Jeger im Landtgericht Zell nachzusuchen haben.

Zeller Mezen Habern 31 Meß 1.

Zu Bericht.

Der Zeller Mezen vergleicht sich allerdings mit dem Salzburger Mezen, daher deren 30 für ain Muth, vnnnd 14 Mezen Habern für ein Salzburger Schaaf gerechnet werden.

Verbleibt also den Zellerischen Lanndt oder Peer Jägern noch für Jren thail

Habern Zeller Mezen	223
In Gelt	3 fl. 6 dl

Vnnnd den Salvelderischen Lanndt Jägern das man Innen fürter jerlich hinabgeben mueß

Habern Zeller Mezen 31 vnnnd 1 Meß oder aines $\frac{2}{3}$ Mezen. Macht einige strichene Mezen.

Fürbringen.

Auf vorangedeiten hochfrl. Hofgerichts bevelch ist in gegensein Jr Strl. vnnnd hrl. herrn hauptmans vnnnd Pflegers zu Lichtenberg herrn Christophen Behentners ic. abgeordneten Gerichtschreibers Fabian Diespachers, wegen vorangedeiter abthailung des Jegerhabern, auch weitere vnnnderhaltung baiden Gericht Lichtenberg vnnnd Zell, Lanndt Jeger weitere abhandlung fürgenommen worden.

Salvelder

Kuepp Holzegger vnnnd Georg Lochman beede Peer oder Lanndt-Jeger im Lichtenberger Gericht bringen für, sy lassen es allerdings bey dem hievor abgangnen vnnnd verlesnen hochfürstl. bevelch vnnnd abthailung gehorsamist verbleiben, wollen sich auch inthonnfftig darnach richten vnnnd verhalten, Allain weil sie die maiste Zeit dieses Jahrs die Hundt völlig erhalten, Innen auch ain zimbllicher vncosten auferlossen, So bit und versehen sie sich, man werde Innen das Fueter auf das gannz Jahr völlig raichen, als dann zum neuen Jahr wollen sie guetwillig abtreten vnnnd Innen ob sy wellen 5 oder 6 Jaghundt erfolgen lassen.

Zeller.

Die Lanntschaft vnnnd Peerjäger zu Zell vermelden, sie thuen sich des abgangnen hochfrl. bevelchs, vnnnd der gemachten gleichlichen abthailung gehorsamist bedankhen, sovil aber Jr weiters begeren berier, khünen sie darein nit Consentiern, dann es sey Innen zu rechter Zeit aufthünt worden. Anndern haben sy Zeller oder Lichtenberger nit wissen khünen, wie es Jr hochfrl. Gd. fürter Genedigist verordnen werde. Daher sy sich ohne das mit den hundten nit entpleffen khünen. Dritens sey

das halbe Jahr noch nit gar für, also wurde Innen Ir begehren zu starkh sein, Jedoch wollen sy solches den hochfrel. Oberthaiten zu einem Guetigen vergleich oder bescheid haimbgestölt haben.

Compromiß.

Sovil anbelangt die Jeger des Lanndt oder Peergejaids, hundert vnnnd dergleichen, auch die Auffrag vnnnd Andtwortung, die soll nach inhalt deß neuen Receß gehalten vnnnd verstandten werden, auch ain thail dem andern guete Correspondenz laisten, Anndern soll es auch bei der nechst vorbeschribnen Abthailung verbleiben. Dritens soll auch den Landtjegern in Richtenberger Gericht für alle ansprachen auf negst verschines 1623 Jahr erlegt vnnnd zuegestellt werden 3 fl 4 b Jegergelt, vnnnd 100 Mezen Habern. Nit weniger soll ein Lanndtschaft in Zeller Gericht den heutigen Gerichts vnnnd Zerungscosten allain hber sich nemmen, vnnnd also dises Strits verglichen sein vnnnd bleiben, Welches Ruepp Holzegger vnnnd Georg Lochmann, als Salvelder Lanndt Jeger, dann Hanns Scherr zu Gasteg, anstat vnnnd In namen einer Ersamen Lanndtschaft des Lanndtgerichts Zell zu halten gelobt vnnnd zuegesagt, inbeisein Christophen Faistauer burger vnnnd Schlossers zu Zell, Hannsen Bergers zu Hößenaus, Hannsen Höllers am Kreuzerlehen, Wolfen Nigners in der Schmidten, Hannsen Rohrmosers zu Schüt, Graßm Früz zu Schenhofen, vnnnd Michael Strassers zu Maifshofen. Actum ut supra.

Actum Zell den 17. Juny A° 1624.

Auf ainer Ersamen Lanndtschaft des Lanndtgerichts Zell, beschehne erclerung, ist auf Ir Gd. Herrn Carl Freyherrns von Rhuenburg ic. Brobsten alhie, Genedige ratification, Hanns Höller am Kreuzerlehen, vnnnd Hanns Berger zu Hößenaus, auf halben thail im Landgericht Zell, zu Peer- oder Lanndt Jegern auf vnnnd angenommen, dargegen Innen das Halb Jeger fueter, gegen Haltung. 6 Jagparer Hundt, zu den Peer- vnnnd Hierschgejaid tauglich sambt halben thail Jegergelt pr. 1 fl 6 b ervolgen soll. Fürs Anndere ist auch der Gabriel Lanndtman am Witteregg, ob Walchen, auf den anndern halben thail, auch zu ainem Lanndt Jeger gegen empfachung des halben Jegerhabern vnnnd Jegergelts an- vnnnd aufgenommen worden, ob er nun ainen mitgehilffen zu Ime nemen will, soll es mit Rath vnnnd guethailffen der Obertheit beschehen, sich auch beede thail in allen fählen Waidmannisch, auch vorderist Ir hochfrel. Gd. vnnserm Genedigisten Fürsten vnnnd Herren ic. gethreu vnnnd gewertig erzaigen vnnnd verhalten.

Hundt unnd Nöz.

Hinfüran soll Hannß Berger vnnd Hannß Höller 1 Beer Laithundt vnnd 5 anndere Jagpare Hundt, dergleichen der Lanndtman 1 Otter vnnd 5 anndere Jagpare Hundt halten, vnnd dieweil der alte Vertrag durch höchstermelt Jr hochfrel. Gd. aufgehelt, vnnd den Tetzigen hiesigen Lanndt Tzegern, von den Salvelberischen weder Hundt oder Nöz, aus ursach das die Nöz vor unfürdenthlichen Tzahrn bei den Salvelberischen gewestn Lanndt Tzegern gar verdorben, vnnd die Zellerischen anjezo mit Hundten selbs zu genüegen versehen, geantwort worden, so sollen sy auch inkhonfftig außser gebürlicher erstattung nichts zu antworten schuldig seyn. Wann aber den jezigen Lanndt Tzegern ein zimlicher vncosten erlossen, vnnd das sy jezige Tzeger Innerhalb 2 oder 3 Tzahrn von dem lanndtgeaid entsetzt wurden, so sollen sich die khonfftigen mit Tzinnen deßhalb der gebür nach zuuer gleichen schuldig sein.

Tzägerrecht.

TzIn den übrigen Artikeln soll es allerdings bei den hievor aufgerichtn verträgen verbleiben.

Habern der Tzäger im Gericht Zell,

Die gebürlich Zerung aber die LanndtTzeger schuldig.

Bei Tzakoben Mayr zu Aineten.

Bey Hannsen Kohrmoser zu Schüt.

Zu Maißhofen am Zellerlehen so Thoman Nieder besitzt.

Auf des Paul Maurers zu Maißhofen Lehen.

Auf dem Gofstnerlehen so Geörg Tzürlniger besitzt.

Vnnd auf dem Brunnlehen daselbs, so Jr Gd. Herr Dietrich Rhuen Tzreyherr, Tzinnenhat.

Belangend den Zerunguncosten hierüber erlaufend, soll durch die Lanndtschafft in ainer gemainen Anlag erstat vnnd guet gemacht werden. Zeugen sein dessen Christoff Tzaitstauer Burger und Schloffer zu Zell, Martin Forsthofer am Bürgl, Thoman Nieder zu Maißhofen, Hannß Scherr zu Gasteg vnnd Cristan Tzraitfueß zu Gurnell.

Actum ut supra.

Mit Patent des Erzbischof Paris ddt. 18. Juni 1625 wurde der Truchseß und Tzägermeisterey Amtsverwalter Josef Grebmer bevollmächtigt, wegen der BeerTzäger besondere Anordnungen und Bestellungen zu treffen.

1. Daß füran dieselben von der hochf. Oberst-Jägermeisterei aufgenommen und entsetzt werden sollen, und die Unterthanen hiezu nicht mehr die Macht haben.

2. Diejenigen, so zu Beernjägern aufgenommen werden, sollen auch ihr Aufsehen auf das Roth- und Schwarzwild haben; denselben soll der Jägerhaber gegen Haltung der Anzahl Hunde erfolgt werden.

Mit obigen Anordnungen erklärte sich die Landschaft einverstanden und wollte auch, was sie von Alters her beigetragen, noch füran reichen, aber nicht mehr. Die Herbergen für die Beerjäger mögen von dem Hundshaber frei sein.

Hiermit war die D.-J.-Meisterei zufrieden; die angestellten Jäger durften bis Neujahr 1626 in ihren Stellen verbleiben. Dieselben leisteten von nun an der Oberstjägermeisterei ihre An gelobung.

Dem Gabriel Landmann wurde sodann der Thumersbach, Schmidten, Kaprun und Pinzgau Sonn- und Schattseiten, sammt den Reißgejaidern bis an die Grenze des Gerichts Mitterfill, dann dem Thomas Endernpfarrer Ueberreiter in der Fusch das ganze Thal Fusch mit 45 fl Besoldung, item dem Hanns Höller am Kreuzerlehen in Vorder-Haus Berger zu Hößenau und seinem Sohn in Hinterglemm neben allen Reißgejaidern zur Wildhut anvertraut.

Lofer.

Aufstellung eines Beerjägers und dessen Gehalt betreffend Bericht des Landrichters zu Lofer ddt. 30. Juni 1556 an die Hofkammer zu Folge hochf. Befehls vom 26. Juni 1556.

Die Underthanen zu Lofer haben in vil Farn thainen aigen Jäger, der Im gericht hauslichen gewonthe gehabt, Aber zu waithering Ryzpichler ghricht, Ist je unnd albeg ain Landjäger, den die ghrichtlich Obrigkeit mit willen der underthanen daselbst aufgenommen, gewesen. Derselb hat nit allein die gegent um waithering. Sunder auch Im Willersee, zu Rhesen, Reiterwinkl, unnd vil weit im Miesepach die Bergjaid unndter hanndten gehabt, Welchem die Unndterthanen, wann der erstlichen aufgenommen, zwelf Berhundt, ain Waldthorn unnd einen Berspieß zuegestellt, unnd so der abgangen, oder geurlaubt worden, hat er die zwelf Hundt, daß Waldthorn unnd den Berspies den gerichtskleutthen, oder ainem andern Jäger widerumb hberant wurtten müssen, Und nachdem die unndterthanen zue Lofer thainen aigen Berjäger auf Tren Chosten erhalten mügen, hat man ainem Jäger zu waithering vergunt, so es die

noth erfordert, daß er daß gericht Lofer mit gjaid auch besuecht, dargegen ist Ime Ferlich von ainen Feden besetzten guet ain Mezen habern, des Khlainern Loferer Lanndmas, der zu gemainen Farn bey 6, 7 oder acht Khrickern am höchsten verkhaufft mag werden, zuegestanden unnd gegeben worden. — Es haben auch die Unndterthonen, wann ain schädlich thier, Bern, Luchß oder Wölff verhandten gewesen, dem Jäger, wann er In aufgesagt, an gjaid zimliche gehorsam gethan, Unnd wann derselb mit den Hundten einen Bern gesetzt und gefangen, hat man Ime von solchem bey einem Feden hauß zusambt der Fuedersammung ein Pfening geben. Wann aber ein Ber, Luchß oder Wolf außershalb eines Jägers, unnd on auffagung der Undterthonen, das auch die Hundt nit vom Sail gelassen, geschossen oder erlegt ist worden, so hat man demselben, Es sey der Jäger oder ein anderer, von einem Bern 4 fl. und von ainem jungen Welf zwen Gulden geben, doch das dieselben den Khopf unnd den rechten Brandten davon dem Richter hberantwurt und zuegebracht.

Ist dann ain Wolf oder Luchß, außershalb hülf des Jägers und der undterthonen Zuethuung gefangen worden, hat man demselben von ainem jeden Luchß ain Khricker geben, und was er aus der Luchß oder wolffhaut gelöst, Ist Ime auch zuegestanden.

Diweil aber der jez abtkommen Jäger zu waithering Stefan Bodner nit allain bey den unndterthonen zue Lofer, Sunder auch zu waithering unnd den andern gemelten ortten ganz unfleissig, mit seinem wartten unbeständig unnd nachlässig gewesen, hat Ime die Herschafft Kyzpichl auch die unndterthonen dasselbst von dem Lanndtgjaid entsetzt unnd ainen andern mit namen Wolfgang Widmoser, welcher dergleichen sein Vatter vor etlichen Faren das Lanndtgjaid auch gehabt, aufgenummen, unnd die zwelf hundt, das Jägerhorn, auch den Berspieß vberantwurt.

Nun wollen die Bern unnd schädlichen thier Im gericht so gar vil werden, das die undterthonen, wo sich anderst ein Jäger möcht erhalten, unnd dem Lanndtgjaid weßte vorzusteen, lieber ainen, der im gericht heußlichen wonend wer, haben, Als das sy, wenn ain shedlich thier schaden gethan, umb ain Jäger in ain annder gericht schickhen sollen, dann sich oft begibt, das ain Jäger nit an hant ist, oder erst hber zwen oder drey tag khombt, unnd Ehe derselb an dem gjaidt läßt auffagen, ist der Ber ettwo hber zwey oder drei Bürg auß, derhalben die unndterthanen ettliche jar her an derselben viech großen schaden genummen, unnd verschines Jar bis in die 30 oder 40 Rinder und Hauptwicks erlegt, Auch heuer bis

auf dato allain im Gericht Lofer bis in die Siben Rinder geschlagen, derhalben die unndterthonen aines Lanndtjägers dieser Zeit mit großen schaden gerathen mueffen.

Das Landgericht Lofer begutachtete anstatt der 2 Wildhüter die Aufstellung eines Bärenjägers, welchem die 3 kleinen Beuntl beim Wachtthurm in der Strub mit der Heusammlung, nemlich von jedem Haus eine Bürd à zu 4—5 fr. angeschlagen und der f. g. Thurmpfenning, welchen die Urbarsleute von Weithering zu entrichten hatten, das Futter und andere Jägerrechte, nemlich von jedem Haus für einen gefangenen Bären und andern schädlichen Thieren 1 dl. zuzuweisen wären.

Als Bärnjäger wurde Mathäus Schwarz aufgenommen.

Die Gerichtsleute von Lofer reichten an den Landesfürsten eine Bittschrift ein, worin sie sich über den im abgewichenen Jahre 1557 aufgenommenen Peerjäger Mathäus Schwarz beschwerten, daß derselbe mit Hunden nicht gefaßt oder versehen gewesen, auch das vergangene Jar keinen Bären noch andere schädliche Thiere bestättigt, noch zur Heß gebracht; daß sich gleichwohl etliche aus ihnen und der mehrer Theil den Jägerhaber zu geben, verwidert haben; und baten, S. hochf. Gdn. wollen ihnen einen Peerjäger im Gericht aufzunehmen vergönnen, oder einen, nach dem man desselben der schädlichen Thier halber nicht entrathen kann, fürstellen, der fleißig, geschickt und tauglich sey.

Doch hat sich dero Jäger (d. i. in früherer Zeit) jährlich zur gemeinen Landtädung gen Lofer verfügt, die gerichtlich Obrigkeit und Unterthanen daselbst um das Landgejaid daselbst bittlich ersucht und so man einen Mangl an ihm gehabt hat, man ihm denselben angezaigt und deshalb mit ihm verglichen.

In Folge obiger Bittschrift erging folgender hochf. Befehl: An Landrichter zu Lofer.

Michael.

Vor unns haben sich unnsrer underthonen deiner Verwaltung von wegen des aufgenommenen Peerjägers Supplicando beschwerdt. Fürnemblich wie Sy hievor albeg selbst einen Peerjeger aufgenommen und abgesetzt, Fürs ander, wann ain Peer Jeger ain schedlich Thier mit der underthanen hilff gefangen, daß Sy Ime von yedem hauß nit mer als ainen Phenning gegeben haben, und fürs dritt, daß Sy Ime ain hauß aufsetzen und pauen sollen, wie Du solches nach lengg auß dem einschluß vernemen wirst; darauf fügen wir dir zu wissen, das wir in Bedengkung

allerley Ursachen diser Zeit ainen Peer Jeger auf unserer Hofmaisterei aufzunehmen bevolhen haben, dabey wir es dann beruen lassen; So khünden wir auch gedachten unnsern underthonen nicht gestatten, das Sy an vorwissen bemelts Peerjeger mit den Büchsen an den Gepürgen und andern verdächtlichen ortten, den Schedlichen Tiern nachgeen sollen, dann durch solch Ir nachgeen unnsere Rott und Federwildpredt abgedödet wirdet, Wo aber der Peer Jeger in seinem Ambt und sonnderlich mit den schedlichen Tieren unfließig sein, und uns dasselb durch dich oder die underthonen angezeigt wurde, wellen wir im selben yeder Zeit billichs einsehen thun.

So vil dann den khreyher belangt, den Sy von jedem schedlichen Tier, so mit Ihrer hilff gefangen wirdt, geben sollen, darmit wellen wir Sy wider das alt herrkommen nit beschwären, sonnder wann also ein schedlich Tier mit Irer hilff gefangen wirdt, sollen die, so dabei gewesen und geholffen haben, nit mehr als ainen Phening davon zu geben schuldig sein. Die Andern aber werden sich pillig der 4 dl. nit beschwären mügen.

Dann des Heuß halben hat es nit den weg oder verstandt, als Sy suppliciren. Wie dann unser Hofmaisterei Rätthe und Lieben getreuen Grafmus von Rhienburg's schreiben so Er die derowegen vom 22. April negstverschinen gethan, das Widerspill mit sich bringt; Auf das Sy sich aber desselben auch nit zu beschwären haben, So wellest angeregt's heuß auf unnsern Costen und an einicht Robadt der unnderthonen aufsetzen und machen lassen, doch das solches mit geringisten uncosten beschehe; möcht Ine aber ain alts heuß in ziemblichen khauff erlangt und an das ortt, da man das neu heuß zu setzen vorhabens ist, gebracht werden, darauf wellest auch gedacht sein. — Wie du nun die Sachen mit dem heuß in das Werk richtest, Was auch solches heuß ungeverlich gesteen wirdet, das wellest uns durch schriftten berichten. — Daran beschihet unnsere Willen und maynung. Datum in unnsere Stat Salzburg den 9. tag May Anno im 1557isten.

Befehl an den Landrichter zu Zell und Lofer.

Michael.

Unnsere Bevelch ist, daß Ir auf dem ersten orth, in dem Einschluß vermelt, ain Hoffstatt zu dem Jägerhauß ausstecket, unnd den Unnderthonen anzaiget, Wo Inen durch des Lanndt Jägers Hunt an Frem Vieh schaden beschehen oder zuegefügt solle werden, das Inen dieselben der Lanndt Jäger nach billichen dingen werde muessen abtragen, Wo er aber solches nit thun wurde, so hast Du Berger alß Lanndtrichter, auf des beschwerten

anhaltend, die billigkeit zehandlen, hiemit volmechtig bevelch. Daran thut Jr unnsern willen und mainung. Datum in vnnsrerer Stat Salzburg den 5. Juli Anno r Im 57iftr.

Mathäus Schwarz Peer, Gams und Reißjäger und Wildhüter von Lofer beschwerte sich bei dem Erzbischofe, daß ihm die Untertanen das Hundsfutter nicht erfolgt, noch gegeben werden will, aus der Ursache, daß er heuer keinen Peern gehezt habe. Daß er keinen Bärn zu hezen gekommen, beschwerte er sich, daß so er einen Schlag erfahren, derselbe von Stund an des ersten Tags abgezogen worden ist, und so er mit den Hunden nachkommen ist, weil der Fang verrückt und abgezogen gewesen, nichts ausrichten konnte und alle Mühe und Arbeit vergebens gewesen sei. Er bitte um Begebung von dem Peern Jäger dienst, und Weibehaltung zu dem Gams und Reißjägerdienst.

Befehl an den Landrichter in Lofer.

Michael.

Unns haben unnsere Untertanen deiner Verwaltung verschiner tag ain Supp^{on} von wegen des jehigen vnnsers Peerjegers zu Lofer Matheusen Schwarzen übergeben lassen, darinn Sy ainen andern Perjäger, so sy selbst aufnehmen wolten, begeren, Welches Frem ersten an uns beschehenen suppliciren, vnd dem darüber vns vom 30. Juny Anno 56 gethanen bericht gar zuwider ist, dann Sy vns zum selbenmal Inen ainen Peerjeger hinein zuordnen undertheniglich gebethen, demselben auch wie hievor gebreuchig ze halten sich gehorsamlich erbotten, hez vermainen Sy ainen Perjeger Fres gefallens aufzunehmen, Und als Sy verer in Jrer jüngsten obbemelten Supp^{on} fürgeben, Wie bemelter Schwarz vergangens Jar kain schendlich Tier gehezt oder gefellt, das haben Sy merers, als der Jeger verursacht, dann Sy ihm wie gebreuchig die 12 Peerhundert, das Waldhorn noch den Peer=Spieß nit hyperantwort, Auch wie er anzeigt, kainen Schlag biß an den dritten tag ligen lassen, daraus wir nichts anders abnehmen khundten, dann das Sy Ime in allen dingen widerwärttig sein vnd also gern von dienst bringen wollen. Diweil nun der Samsal an Ime nit erwunden, dervwegen wir nit wissen, Ob er zu dem Dienst tauglich oder nit, demnach so ist vnnsrer bevelch an dich, das du den Gerichtsuntertanen deiner Verwaltung anzaigest (vnd im sal Fres verwidern) aufladest, das Sy Ime Schwarzen in die Acht guetter Peerhundert, das Waldhorn vnd ainen Peer Spieß alten gebrauch nach überantwortten, auch den fertigen vnd heurigen Hundhabern

zuestellen, dazue Ime auf sein anrueffen allen getreuen Beystandt wie vor alter herkommen, am gejaidt thun, welches Inen dann nur selbst zu guetten vnd errettung Ires Viechs raicht, dann so Sy demselben nit nachhomen, Wurden Sy Unns vrsach geben, gar kainen Beerjäger zu halten, Inen auch vil weniger gestatten, das Sy für sich selbst ainen aufnehmen sollten, da Unns als Herren vnd Landsfürsten solche Hohait zuegehört; Und im fal das Er Schwarz alsdann zu angeregten Dienst nit fügsam sein wirdet, wellen wir vnnser glegenhait nach deshalben verner verordnung geben. Wolten wir Dir, dich vnd gedachte vnser vnderthanen wißt darnach zu richten, nit pergen, vnd beschihit daran vnser Willen vnd mannung. Datum Salzburg den 17. Aprilis Anno 1558.

Hl. Tazler.

Die Nachbarschaft zu Lofer ist erböttig, sich mit dem Beerjäger dajelbst Matheusen Schwarzen von wegen des ins 1557 Jar verfallenen Juetterhabern nach billichen Dingen zu vergleichen. Diemeil dann gemelter Schwarz sich des gedachten Beerjaids nit mer underwinden wollen, sonderlich der Beerhundert halben, damit aber den Nachparn durch die schedlichen Thier nit also schaden zuegeführt werde, hat sein f. G. allain dismal ausgnaden gewilligt, das angeregte Nachbarschaft seiner f. G. Jegermaister drey hierin taugliche personen fürstellen, daraus gedachter Jegermaister ainen zu Wildhuetter, Beer und Keyhjeger, ob derselb anders darzue fügsam ist, fürnemen wirdet, Und soll demselben mereres nit gegeben werden, als hievor der khunigisch Beerjäger von den Underterthanen zu Lofer gehabt hat. Solches haben gemelt Underthanen zu Danck angenommen.

Actum Hofmaisterey den 3. Juny anno 1558.

Ist Petter Rendl von Lofer aus den drey fürgestellten, durch den Jegermaister auf wolgefallen auf ain Jar lang zum Beerjäger aufgenommen worden, Innhalt derhalben aufgerichteten Spaltzettel.

Actum Hofmaisterey den 16. Juni Ao. 1558.

1558.

Petter Rendl's Beerjegers zu Lofer Bestallung.

Zu wissen, das des Hochwirdigisten Fürsten vnd Herren, Herren Michaeln Erzbischoven zu Salzburg, Legaten des Stuels zu Rom Jegermaister Sebastian Überacker mit seiner f. g. genedigen vorwissen vnd bewilligen Petter Rendl zu seiner f. g. Beer-Jeger, so weit das Landgericht Lofer ist, von Dato diß Briefs auf ain Jar lang und dann auf

Jedes thails verers Wolgefallen aufgenommen und bestellt hat. Inmassen wie hernach volgt:

Erstlich soll Er zu angeregten Beer Jaidt, biß in die Sechs guetter Jagernder Beer Hundt, darunder ainer ain Laidthund sein solle, auf seinen aignen Costen haben vnd halten. Verer soll Er die gepürg vnd Wäldt in bemelten Lanndtgericht gelegen, offt übergeen, vnd mit allem Bleyß sein aufmerkhen auf die schedlichen Thier, vnd das Rodtwild, auch seiner f. g. vnd derselben Erzstiftt Gränizen haben, damit den schedlichen Thieren als Beern, Luz vnd wölfen fürderlich nachgestellt, das Rodtwild vor Bürschen, der Bauern Rüden vnd in anderweg verhuet, auch seiner f. G. vnd derselben Erzstiftt Gränizen mit Jagen, Holzslahen, Ezen oder Treiben nichts endtzogen, sondern das sölhes alles treulich versehen vnd ingehalten werde.

Und wen Er ainen oder mer underthanen oder anndere zu waldt oder an den gepürgen mit Büchsen, Stähln oder andern verpottnen weren betritt, denselben soll er angeregte verpottne weren nemen vnd dieselben Personen berürten Jegermaister anzaigen, Auf das verner hierinn gebürlichs einsehen vnd abstellen fürgenomen werden müge. Ime Beer Jeger sollen auch sölhe verpotten weren, so Er die wie gemelt erlangt, Ervolgen vund zusteen.

Gleichweiß soll Er nit gestatten, daß Jemandts, man bringe ihm dann derhalben sonndern Bevelch, den schödlichen Thieren, dem Gämbs Wildt noch dem fliegenden wildtprädtt wie hievor woll beschehen ist, für sich selbst an die gepürg nachgee, sonndern wann einem ain Slag durch ain schödlich Thier beschiecht vnd Ime Beer Jeger anzaigt wirdt, demselben soll Er allain oder wie es die notdurft erfordert, fürderlich nachziehen vnd an Ime hierinn nicht erwinden lassen; — darzue Ime auch die Lanndtgerichtlich Obrigkhait befürdersam sein soll, vnd welcher underthan auf des Beer Jegers begern erfordert wird vnd nit erscheint, den sol der Richter straffen, in derselben straff hat Er Beer Jeger den dritten thail. Ime Beer Jeger soll auch thain Slag vor dem dritten tag abgezogen werden, welcher sich aber understeen, vnd ainen Slag vor dem dritten tag abziehen wurde, den soll Er dem Lanndt Richter anzaigen, der hat Bevelch solches hinsüro abzustellen vnd dem Verprecher umb ain Phundt Phening straffen.

Und als offt Er ainen Beern, Luz oder Wolf allain vnd an hilf der underthanen stellt, wie das beschiecht, sol Ime ain Jeder hauffeffig

underthan im Lanndtgericht Lofer vier Phening davon geben; Wann aber der bemelten schödlischen Thier aines oder mer mit hilff der Nachper gefelt wirdet, soll Er dem, so ainen Beer erstlich verwundt den kopff, zu der fürstlichen khuchl die fordern zween Prangthhen, — dem Pharrer vnd Lanndt Richter die hindern zween Prangthhen davon geben, das übrige Wildtprädt under die Gejaidgesellen ungeverlich außthailen, und soll Ime von demselben gefangen schödlischen thier von jedem underthanen so bey dem fannng gewest vnd geholffen, ain Phening, aber die so mit dabey gewesen seyn, vier Phening gegeben, der Spegth auch die Lungl vnd leber sambt der haut soll Ime Beerjeger volgen.

Es werde nun ein Lur oder Wolff oder Beer durch den Beerjeger allain oder mit hilff der Underthanen gefannngen, so soll Er Jeger die heynt davon auf die fürstlich Camer, geen Salzburg bringen, Allda soll Ime für ain Lurhaut zwelff schilling,¹⁾ auch für ain Wolfskaut vnd Beerhaut Acht Schilling Phening²⁾ geben werden.

Er soll auch dem obbemelten Jegermaister auf Jede ervorderung Willig erscheinen vnd wohin Er alsdann durch Ime Jegermaister verordnet, es Sey zu übergeung der Bürg an das Bürschen, oder an das gejaidt, oder wo man sein sonst bedurffen wirdt, darin soll er sich willig vnd gehorsam erzaigen, doch soll Er in solcher Zeitt seines auffseins allweg mit Zerung oder Vifferung wie Andere seinesgleichen fürsehen vnd vnderhalten werden.

Unnd wann S. f. G. Ime Beer Jeger bey solchem Dienst nit mer haben oder nit lengger dabey beleiben wolte, das soll ain Tail dem Annbern ain quottember vor außgang des Jars zu wissen thun vnd Er Beer Jeger soll alsdann zu einndt der bemelten Zeit berürts Dienst Absteen.

Darauf hat gedachter Peter Rendl, gemelten Jegermaister auf der fürstlichen Hofmaisterey mit mundt und handt angelobt vnd zuegesagt allen dem so Ime dieser Spalt Zettl auferlegt, vnd ainem getreuen Diener gegen seiner herschaft ze thun geburt treulich vnd mit Besten Bleiß nachzethomen, vnd das alles gehorsamlich zu volziehen. Des zu urkhundt sein dises verlaß Zwo außgeschnitten Spaltzettl in gleichlaut aufgericht, die ain dem Jegermaister, vnd die Annndere dem Beer Jeger zuegestellt worden.

Befchehen zu Salzburg den 16. Juny Im 58 Jar.

¹⁾ 1 fl. 30 kr. R.-W.

²⁾ 1 fl. — kr. R.-W.

Mitterfill.

Von einem gefangenen Bären gehörte dem Pfleger der Franken, die Haut und der Vorschlag. Die Wolfs- und Lurhäute und anderes Gefüllwerk mußten die Landjäger auch dem Pfleger geben.

Am 30. Juni 1625 wurde bezüglich der Anstellung der Bärenjäger mit der ganzen Land- und Nachbarschaft Mitterfill ein ähnlicher Vertrag wie im Pfliegericht Lichtenberg errichtet, daß nemlich die Bärnjäger ohne fernern Entgelt der Unterthanen von S. hochf. Gnaden selbst bestellt und besoldet werden. Denjenigen Haber, als von jedem ganzen Hoflehen 4 gestrichene Megen Mitterfiller Maß, so die Unterthanen vorher den Bärnjägern für ihre Mühe und zur Unterhaltung der Hunde behändigt, wollen sie auf den hochf. Raften in Mitterfill in Körnern oder in Geld ablösen und bezahlen, nemlich 867 $\frac{1}{2}$ Megen à 20 fr. mit 289 fl. 10 fr.

Diese Bedingungen wurden von Sr. hochf. Gnaden gutgeheißen und 4 zum Gejaid taugliche Personen zu Land- und Bärnjägern aufgenommen und auf landeszf. Kosten bezahlt.

Laut Commissions-Protokoll vom 8. Juli 1645 beschwerten sich die Unterthanen der Herrschaft Mitterfill unter andern, daß die bestellten hochf. Wildhüter zum Theil etwas nachlässig seien, zu Zeiten Gejaid anstellen, und mehren Theils wenig Berrichtung geschieht, dennoch hernach in die Wirthshäuser gehen und Behrungen auf die Landschaft anstellen, sie haben etwas geschossen oder nicht, wie solches eine Zeit her geschehen und zum Theil solche Behrung für sie zahlen müssen.

Hierauf gaben die Wildhüter folgende Rechtfertigung ab: daß sich die Unterthanen unserer hinlässigkeit beklagen, berichten E. Str. und Herr. wir so viel, daß wir verhoffentlich der Nachlässigkeit so stark mit bezüchtigt dürfen werden, in Bedenkung wir seithero 18 oder 19 Jahr, in Zeit als Georg Kölbl unser Überreiter gewes, mit Hilf der hochf. Obrigkeit und der Gemain 12 Beeren: über die etwas und 40 Wölf, und 27 Lür gefangen, gleichwohl theils daraus zu verlurst geschossen, und hernach das Geräusch gefunden worden, — darunter der jüngst verstorbene Simon Berger seel. 3 Beeren, 4 Wölf und 2 Lür, Ruepp Bächler gleichfalls 3 Beeren, 1 Wolf, 7 Lür, Peter Rueder 9 Lür, thut 6 Beeren, 5 Wölf, 18 Lür, dieß alles ohne Gejaid oder der Nachbarschaft Hilf; in den Gejaidern aber der Berger 4 Wölf, 1 Lür und der Rueder 2 Beeren und 3 Wölf gefest haben.

Belangend die großen Jöhrungen, deren sie uns bezeichnen, ist zwar nit ohne, daß bisweilen, wann ein Fang geschehen, durch die Jäger, Fürtucher und andere Interessenten Jehrungen auferlossen; sein doch jederzeit der Bauern 3 oder 4 bis 1 Jäger darbey, müssen dannoch die Jeger dem Namen haben; zu dem so haben sich die Unterthanen gar wohl zu erinnern, was sie vor Jahren, als sie das Landgejaid selbst gehabt, wann sie ein Schadenthier gefangen (welches gleichwohl selten beschehen) für Jöhrungen in die 30 oder mehr Gulden aufgewendt; jedoch haben sie wider einen noch den andern unterschiedliche Beschwernissen vorzubringen gehabt, warum haben Sie den oder dieselben nit absonderlich eingebracht.

Daß aber die Nachbarschaft und Unterthanen sich unser wegen der lögen Wort also beschweren, ist dieses die Ursach, daß wir ihnen (vermög unserer geleisten Glib und Pflicht) nit gestatten können, daß sie mit dem rdo Gaißen oder andern Vieh den hochf. Salzstätten, Wildpann und Fuer zu nachent fahren wollen.

Derlei Beschwerden der Bauern gegen die Jäger erwiesen sich in verschiedenen Fällen entweder als grundlos oder übertrieben aus Eigennuß und Gehässigkeit.

Anno 1654 baten die verordneten Drittheiler und der Ausschuß im Namen der gesammten Unterthanen der Herrschaft Mitterfill, ihnen die Gejaid der auf die Schadenthier wie vor Alters wieder anzuvertrauen und das Jägerhabergeld nachzusehen, wurden aber von der Hofkammer abgewiesen.

Taxenbach.

Mit Bericht des Pflegers Hanns Sigmundt Amann zu Taxenbach vom 9. November 1624 wurde angezeigt, was es mit den Beerjägern in seiner Jurisdiktion bis Dato für eine Gestalt und Meinung habe.

Die Unterthanen oder ein Ausschuß von ihnen kommen jederzeit am Tage Pauli Befehrung¹⁾ im Markte Taxenbach zusammen und übergeben diese Jagd Einem, Zweien oder Mehrern; wer ihnen gefällig und darzu tauglich schien, auf ein Jahr, länger nicht.

So sind 1623 Georg Forsthofer und Georg Enbacher herunterhalb des Mühlbaches und Martin Rendl zu Pichl oberhalb des Mühlbaches zu dergleichen Beer und Landjäger bestellt worden. Wenn nun diese Bestellung geschehen, so müssen die Beerjäger den erscheinenden Unterthanen eine Suppe und einen Trunk bezahlen, daß bisweilen in die 15 fl. und noch mehr aufgegangen. Dagegen wird den Beerjägern jährlich von jedem Viertllehen, deren aber etliche ausgenommen und befreit seyen, ein Taxen-

¹⁾ 25. Jänner.

bacher Mezen Haber gereicht und gegeben, welcher Haber (dessen jährlich bei 200 Mezen gesambt) zu gemeinen Zeiten der Mezen zu 18 und 20 fr. verkauft wird. Derowegen sollen und müssen sie das ganze Jahr 8 Hunde, so zu dergleichen Gejaidern zu gebrauchen seyen, halten, über welche Unterhaltung ain ganzes Jahr wohl waß aufgeht, und wenn nun ein Unthier, wie das Namen haben mag, zu Berg oder zu Thall, Sommer- oder Winterszeit vorkommt, oder durch jemand gesehen wird, soll man solches dem Peerjäger alsbald anzeigen, der hernach der ganzen Gerichts gemain, oder wie es die Notdurft erfordert, auftragt, und dem schadhaften Thier nachsetzt, inmassen dann immerzu jährlich was gefangen oder doch weiter verheßt wird, wie dann an Ferten¹⁾ zween schoene Lutzbälge an sein gehörig Ort übersendet worden.

Anno 1625 erboten sich die Unterthanen gleichwie in andern Gerichten den Jägerhaber auf die Pflieg zu bringen, der sich jährlich auf 280 Mezen belief, wogegen die Landjäger auf hochf. Kosten aufgenommen wurden.

Laut Bericht des Pfliegers Gervasi Fabrici zu Glesheim ddt. Taxenbach den 4. Sept. 1645 wurde den vorgewesten Landjägern und derzeit bestellten Wildhütern Michael Forsthofer und Martin Rendl wegen Aufsehung auf die wilden Thiere und der Wildhut jährlich von jedem Viertl-lehen, deren im Gericht 284 waren, ein Mezen Haber erfolgt, wovon sie 9 Jagdhunde unterhalten mußten. Jägergeld wurde keines gereicht. Im Fall ein schadhaftes Thier, als Bär, Wolf oder Lutz gefangen worden, wurden auf geschehene Ueberlieferung der Häute von einem Bären 10 fl., von einem Wolf 6 fl. und von einem Lutz 2 fl. 4 h, wie auch von einem Fuchsbalg 4 h (Schilling) von der hochf. Kammer bezahlt.

Verschiedenes über die Jagd auf die Schadhenthiere, deren Fang, über deren Schaden.

Bei den Jagden trieben die Bauern mit ihren Knechten und Söhnen unter großen Geschrei und mit hölzernen Kolben (eine Abart der Taurisfischen Keule?) die Schadhenthiere als Bären, Wölfe und Luchse in die aufgespannten Netze und schlugen sie todt. In Beilage 15 sind die Kosten eines in der Röttschau gefelten großen Bären aufgeführt.

Der Fang geschah in Gruben und in Bärnstuben, welche wegen der Schädlichkeit der Bären für den Viehstand von der Gemeinde unterhalten werden mußten.

¹⁾ Voriges Jahr.

Anno 1692 wurde eine Bärnstube am Rastec auf der Neßlwand in Abtenau erbaut; die Kosten betragen:

auf 208 Zimmermann und Meisterschichten	61 fl. 30 fr.
für 1 Botengang	— fl. 40 fr.
„ Eisenarbeit	16 fl. 37 fr.
„ eine Bärentruchen	5 fl. 3 fr.
„ Schlofferarbeit an 2 Glöfft, 2 Federn und Zugehör	3 fl. 6 fr.

Summa 86 fl. 56 fr.

welche von der Obristjägermeisterei-Kassa gegen dem bestritten wurden, daß die Reparaturen von der gemeinen Anlag bezahlt werden sollen.

Die Bären hielten sich besonders im Pliembach wegen des dortigen reichen Wildstandes, dann in der Gegend von Lichtenberg und im Oberpinzgau auf.

Wölfe kamen im Gebirge und Flachland häufig vor, in letztern in der Gegend von Mattsee, Seefirchen, Henndorf, Fuschlsee, Golling und zunächst der Stadt Salzburg. Der Lüz durchstreifte das ganze Land.

Welchen Schaden diese Thiere anrichteten ist bereits schon zum Theil erwähnt worden; hiezu ist noch zu ergänzen, daß nach dem Berichte des Christof Bauernfeind zu Mosheim ddt. 26. Jänner 1675 die zahlreichen Wölfe das Rothwildpret und die Hirsche verzehren und jährlich von den 3 Winkeln Lessach, Zederhaus und Leinz über 12 oder mehr Gemsen nicht geliefert werden.

Anno 1600 wurden in der Glemm allein 15 Lüz gefangen.

Vom Lüz sagten die Jäger, daß er in einer Nacht eine ganze Revier ruinire indem er nicht nur aus Hunger, sondern auch aus Mordlust die Thiere rieß.

Anno 1692 wurden in dem Henndorfer Besuch von den Wölfen in einem Herbst über 200 Stücke Hausvieh ohne die Rehe gefällt.

Anno 1660 wurde eine Wolfsjagd an der Suhr und selbiger Orte abgehalten;

1680 eine solche am Fuschlsee.

1690 wurde in der Ebenau und den umliegenden Gebirgen auf die Wölf und Lüz vorgesucht und gejagt; ferner am Hochwald Altenthann, am Guglberg und Untersberg.

1700 wurde am Untersberg auf Bären und Lüzse gejagt.

1705 zu Seefirchen und Henndorf auf Wölfe.

1720 18. März zu Henndorf auf Lüz.

Der vorlezte Bär wurde anno 1825 in Großarl und der lezte Bär in den 1830er Jahren am Ebenauer Schafberg erlegt.

Die vorlezten Luchse wurden um das Jahr 1824 in der Nähe der Pechauer Scharte (Revier Gaisberg) geschossen, die lezten zwei später im Bliembachthale gefangen.¹⁾

An die ausgerotteten Bären und Wölfe erinnern noch viele Ortsbenennungen, an die Füchse einige wenige, an die Luge gar keine.

Cap. 2.

Gemeinde-Gämsgejaid.

Anno 1601 hat die ganze Gemeinde Bischofshofen um das Gämbsgejaid, wie sie es immer besessen, mit folgenden Wortlaut: Wir ain ganze Gemain zu Bischofshoven seien yhe und allwegen, Ja ob menschen gedenkhen auß d. Hochf. Gdn. und deroelben Vorfahren mit dem Gämbsgejaidt, allergenedigist und vätterlich begnadet und freyh gewesen; nun aber ist uns solches ungever bei 5 Jaren aus hechstgedacht E. H. Gd. hochlandesfürstl. Obmacht, sowohl als anndern Gerichten mehr, diese hegste Genadt ab und eingestölt worden.

Wann dann genedigister Herr unnd Lanndsfürst solches Gämbsgejaidt E. H. G. Wildtfuer, ohne andern schaden, auch der ortten diß gebirg mit großer Gefahr zu ybersteugen, dessen wir uns auf die fürstl. Lanndt Jäger, die deren erkhundiget, gelendt haben wollen, dahero unnsrer aller unnderth. anbringen unnd bitten (in genedigister erwegung, wir ohne daß außser ainiger Hilf, die Nöz zu all schädlichen Thieren, unnderhalten müssen) Sie wellen allain aus Lanndsfürstlicher obmacht unnd angeborner mültigheit, unns solche genadt deß gedachten Gämbs Gejaidt noch allergnedigist verwilligen.

Ueber obige Bittschrift erstattete gemäß h. Dekretes vom 13. Oktober 1601 der Landrichter Josef Niggel zu Werfen folgenden Bericht:

Das wol wahr, daß die Supplicanten vor dieser Zeit sich aines Gämbsgejaidts auf dem hoch und scharpfen gepürg, so am Kropffegg gegen der Herrschaft Lichtenberg oder Salvelden krenigt und nach der Wötterwand in die annderthalb meil wegs lang herein gehet, angemast, und dasselb als ain frey gesöln gejaidt, wie Sy es nennen, lanng Jar gebraucht haben, Innmassen Sy dann zu solchem Ire aigne Neß bißhero erhalten, unnd dieselben auch zu den Schathaften Thieren gebrauchen thuen — Wann Sy sich aber hernach in solchem Frem Jagen etwas unzimbllich,

¹⁾ Beiträge zur Kenntniß von Stadt und Land Salzburg S. 72.

und wider die gebür sonderlich mit Schiessen der Gämbs verhalten, zu solchem alten gebrauch nach der Herschafft nit angesagt, sich mit dem Garn oder Netzfang nit beniegen lassen, auch khainen Wildhieten in Tzen vermainten Gämbs Jaidern umbgehen lassen wollen, Sonnder die gejaider Tzes Gefallens für Hanndt genommen, und die Gämbsen niederschossen; und sein nit allein Innen sonder den werfnern dergleichen Gfölngejaider durch E. H. F. Gdn. außgängnen bevelch vom 13. Martii anno 97 wie auch hernach durch dero hochlöbl. Fürstl. Hofgericht den 2. Martii Ao. 98 genzlich und mit sonndern Ernst abgeschafft worden. Und obwoln aus solchen hievor fürbeigeloffenen ursachen, nit wenig bedenklich, dergleichen gesöln gejaider verer zu gestatten, So steet es doch bey E. Hochf. Gdn. als Herrn und Lanndsfürsten Genedigister Obmacht, Innen den Bischofshovern solch Ir altes Gämbsgejaydt verer Genedigist zu verwilligen oder nit. Und zum fahl E. Hf. Gdn. Innen dasselb genedigist bewilligen, So mecht Innen meines geringen erachtens diß mit sonndern hohen ernst eingepildet werden, das Sy hin fürohin aniches gejayd außser vorwissen E. H. Gdn. Brobstey und ohne beisein dessen Wildhieters, gar nit förnemmen, auch das wenigist khainer khain Püzen oder Stachel zu solchen tragen oder gebrauchen, sonnder sich altem gebrauch nach allain des schreien und ybersteigens, auch sachens in Garn oder Netz betragen thun, unnd das auch E. Hf. Gdn. wildhietern deren orthen die Pürsch khaines wegs gesperrt sein solle. Es khunde auch zum fahl der bewilligung gar nit schaden, das Sy sich hierüber der notturft nach gegen E. Hf. Gdn. verreverfren thäten.

Ex decreto Ill^{mi} 29. Decembris Anno 1601. Die Supplicanten ollen abgewiesen werden.

Anno 1601 bat auch die Nachbarschaft in der Plientauer Zech, Gerichts Werfen um das Gämbsgejaid, wie folgt:

Nachdem E. hochf. Gdn. hochgeehrten vorfordern seligister gedechtnus unnsern lieben Borektern das Gämbsgejaid im Gericht Werfen, so an andern Gerichten gelegen und angrenzen zu Jagen Genedigist verwilligt, unnd in erwegung, dieweilen man alhie den schadhasthen Thieren, als Bern, Wölff unnd Lüz mit den Hunden wegen des Rothwildts nit nachsetzen, Sonndern mit den Netzen oder Garn, bemelte schadhasthe Thuer gefangen werden müssen, hat man dieselben Netz (da zu solchem Gämbsgejaid was gefangen worden) davon gebessert unnd underhalten. Nun aber haben solch Gämbsgejaid E. Hochf. Pflieg unnd Brobsteyverwalter zu Werfen Thomas Witter-

steiner in Zeit seiner Verwaltung auch jetziger Herr Landrichter außer E. Hochf. Gdn. gnedigsten Vorwissen uns zu besuechen oder zu jagen nit gestattet, noch verwilligen wollen.

Demnach gnedigster Herr unnd Landtsfürst, so gelangt an E. Hochf. Gdn. unnsrer ganz unterth. anrueffen unnd bitten, die wollen auß Hochfl. unnd vätterlichen genaden uns so gnedigist erscheinen, unnd solches Gämbsgejaidt (inmassen ermelten unnsfern voreltern verwilligt gewesen) zu jagen gnedigist auch verwilligen.

Hierüber erstattete der Landrichter der Propstei Werfen folgenden Bericht ddt. 17. November 1601.

Das wol wahr, das die Supplicanten von alters hero im Lueg von Stainwendt an gegen Golling, unnd dann hereinwerts auf dem scharpfen gepürg hber die Stainwendt Albm, in das Fillingthar, in der Imelau ob den Albmern auf der Rödl unnd Staingruben, ain Frey gesöln gejaidt gehabt unnd gebraucht haben, So aber das Fillingthar, Item Rödl unnd Staingruben allernegst gegen den Plienpach unnd dessen Wildfuer gelegen, von alters hero auch der gebrauch gewest, das man dergleichen gejaidt alwegen mit vormissen unnd beisein E. H. Gdn. Probstei angefangen und vollendet, Solchem alten gebrauch aber khurz vor diesem die Supplicanten in ainem mißbrauch transferirt, das gejaidt Fres gefallens ohne wissen der Probstei angefangen unnd gleichsamb vermaint, Es hat solche, noch ain Wildhieter gar nichts dabei zu thuen unnd ist Innen solch Ir Jagrecht sowol als den Bischofshovern (inmassen E. H. G. auf deren Befelch ab meinem der underthannen daselbst erthailtem gehorsambisten bericht mit mereren Gnedigist vernommen haben werden) abgeschafft worden.

Und wann dann der örther Hagengepürg, Fillingthar und was deme anhenig, sowol alles gepürg in der Imelau, dem Plienpach negst gelegen, Also das deren orthen das Rothwild Frey standt unnd lauf, zu dem auch die Gämbs von unnd zuesteen, unnd deren orthen am pesten gehaiet, unnd im Notfal zu E. H. G. Hoffhuchen bekommen werden mögen, Erachte ich unnöt sein den undterthonen diß orths Ir vermaints Gesöln Gejaidt verer zu verlassen unnd zu gestatten. Was aber das unnderthail Im Lueg als das eufferiste gejaidt ob Stainwendt und Stegenwald gegen Golling wärts anlantt, alda hat es wenig Wildpräts, möcht Innen dasselb ohne sonndern schaden unndt gefär der Wildfuer Im Plienpach, damit Sy Fre Garn unnd Netz auch zu den Schadhafften Thieren ge-

braucht erhalten mögen, auf mitl und weeg wie von alters her gebrach gewest, gelassen werden; doch steet solches in E. hochf. und lanndtsfürstl. macht, denen ich die wenigste maß hiemit fürgeschriben haben will.

Ex decreto Ill^{mi} 6. Decembris Ao. 1601.

Die Supplicanten sollen mit Frem begern ganz und gar abgewiesen werden.

Cap. 3.

Voglsfang.

Wie schon oben in der Reißgejaidordnung des E. B. Mathäus Lang v. J. 1526 erwähnt wurde, erlaubte er den Gemeinden die kleinen Vögel, Tauben, Amfeln, Droßeln u. dgl. mit dem Leim und Bogen gefangen, von S. Johannstag zu Sonnwendten.

Erster Theil.

Beilage Nr. 1 a¹⁾.

Ordinatio domini Ortolfi Archiepi super venationem
in Savsel et gejaidhöf ibidem.

Wir Ortolff von gotes genaden Erzbischof ze Salczburg, legat des
Stulß ze Rom, versehen offenbar an disem Brief, das wir unsere Gejaid
In dem Sawfel gesacht und geordnet haben, Als hin nach geschriben steht.
Des ersten wellen wir, das die Jaidhöf alle ganz sein, Also das khain
man nicht meer noch mynn' hab, dann ainen ganzen Jaidhof. Vnd welcher
Jäger meer tail an sich pracht hat, denn ainen Jaidhof, der sol das übrig
verkauffen in ain frist, dye im der Jägermaister aufsetzet. Welch' auch
mynnd' hat, dann ainen ganzen Jaidhof der sol das auch verkauffen,
oder aber von den andern kauffen, nach des Jägermaister geschäftt so vil
tail, das sein Jaidhoff ganz werde. — Wann wir wellen, das dye Jaid-
höf fürbaz ganz vnd vngetailt beleiben.

Es sol auch ir khain seinen Jaidhof nyman' verkauffen noch ver-
setzen, denn ainem Pawman der unsers Gotshaws ist vnd der darauf sitzet
vnd das gjaid wol verwesen mag vnd dem Jägermaister gehorsam sey
vnd dem mag der Jägermaister wol geleihen vnd sol da Anlait von
nemen, nach alter gewonhait vnd nicht meer. Wirt aber ain Jaidhof gar
ledig mit dem töd, oder ob er verwürcht wurde, den füllen wir selber
leihen vnd nicht der Jägermaister.

Wir wellen auch, das der Jägermaister hincz jedem Jeger zu ainem
mal In dem Jar chöm, vnd nem war ob sy Ir Hunt vnd ir Spieß,
vnd ander zeug haben. So mag er auch dann dye Nachtsedel²⁾ wol genemen,
Also das er In angevär nicht ze swer sey. Auch wellen wir, das dye
Jeger zu einem mal mit Ireu Hunden vnd mit irm zeug, hincz dem
Jegermaister können an sand Görgentag, vnd wer dahin nicht kom oder
seinen zeug mit im nicht prächt, der sol veruallen sein des wandels, das

¹⁾ Kammerbuch V. Band Nr. 80.

²⁾ Nachtquartier.

Im von den Jegern ertailt wirt, vnd da sol man zwischen In richten oder verrichten, was sy vnder einander ze schaffen habent als verr man mag; bedarf aber ain awffserman oder ain der vnsern oder ain Jeger aines rechten hincz einem Jeger das sol man richten zu rechten tügen, das das nicht in das Landgericht wachse.

Wir wellen auch wer In den Sawfel treibet, das man den Jechent davon nem ze ainem zaichen, das der walt vnser ist. — Wir wellen auch, das nyeman an vrlaub Jag. vnd wer es darüber tut, den sol der Jegermaister pfenden, wär im das ze swer, so sol er es den vighdom anpringen. wär aber das der Jegermaister yemant erlaubt ze Jagen, oder selber Jait durch der rechten willen, dye vrlaub vnd das gjaid füllen doch so mätzleich sein, das er dem gejaid an schaden sey. Darüber geben wir disen Brief versigeltn mit vnserm anhangendem Insigel, der Geben ist ze Salczburg am sambztag vor sand Vrbanstag nach Christi gepurt drezehen hundert Jar vnd darnach In dem Sechsvndfünfzigisten Jar.

Beilage 1 b.¹⁾

Item litera feodalis super eodem Predicti Archiepiscopi.

Wir Ortolff von gotes genaden, Erzbischof ze Salczburg Legat des Stuls ze Rom versehen vnd tun kund offentlich mit dem brief, das wir vnserm getrewen lieben Hainrich dem Glenzer und seinem erben Sun und Töchtern von besundern gnaden verlihen haben und leihen auch mit dem Brief das Jegermaisterambt gelegen an dem walt genant der Sawfel mit allen den nügen, Eren und rechten, Als sy von alt herkomen sind. Es sol auch er und sein Erben und nachkömen uns und vnsern Gotshaws ze Salczburg, und vnsern nachkomen getrew und gewertig sein, mit allen den rechten und Eren, Als das oben geschriben Jegermaisterambt von alt herkomen ist.

Wir haben auch dem obgenanten Hainrich dem Glenzer und seinen Erben verlihen ainen Saidhof an dem Flamperg gelegen von Wölffing dem kelner und seiner hawsfrawen margreten, der von uns und vnsern Gotshaws lehen ist, und uns mit recht ledig worden ist, mit der Beschaidenheit das Syuns davon warten füllen mit zwain jagenden Hunden, und füllen dienen Zerlichen von dem obgeschriebn hof vier Marderpelg. Darüber geben wir In disen brif versigelten mit vnserm anhangenden insigl. Der geben ist zu Friesach am Prehem abent nach Christi gepurt drezehen hundert jar, darnach In dem fünfzigisten Jare.

¹⁾ Kammerbuch V. Band Nr. 81.

Beilage Nr. 2.

Mandat wegen Tragen von Büchsen und Armbrust und
Wilderei v. 1523 1./12.

Wir Matheus Von Gottes genaden der Heyllig Roemischen kirchen
Cardinal Erzbischof zue Salzburg, Legat des Stuels zu Rom zc. Ent-
bietten allen unseren pflegern, Ambleuten land und perfrichterem In und
vor dem gepirg und Iren verwesern, den dyser gepots brieff fürkhumbt
oder verkundt wirdet unnsern grus zuevor, Wiewol wir verschiner Zeit
auß vil beweglichen Ursachen unnsere öffentlich und ernstlich gepoß brieff
an euch ausgen lassen, das sich Nymanz was standts oder
wesenns der sey nymanden ausgenommen unntersten soll, Weber auf
dem landt zu perg Holzern Walden noch andern enden, Es sey dan weg
Reyffig Buchsen stachel armbrobst, oder ander geschöß, Oder unge-
purlich werr zu tragen noch zu fueren, noch anders zuthuen wie dan
dyselfen unnsere gepotsbrieff, weytter in halten, Heten uns auch versehen,
Es sollte demselbn unnsere bevelch und unnsere gepotten nach gelebt worden
sein, So ligt uns doch glaublichen an, Wie den beruertten unnsere ge-
potten, unnd Bevelchen nit gelebt, sunder die veracht werden, dan sych
etwo vil person unnterstenn zu verachtung der selbn unnsere geboten mit
püchsen, stacheln Armbrobsten und andern verpotten und ungepurlichen
Werem und geschossen verächtlicher und muetwilliger Wehß für und für,
öffentlich und Haymlich, an dy gepirg, wald auen und Holzern, Auch
allenthalben In den tafernen kirchen und andern enden umbzuwandlen
und zugeen, des in ainem frydlichen landt den freidlichen frumen landt-
lassen und arbeitern groß enthsetzen und abscheuchen macht, Und sich
ainer vor dem andern nit wol sycher wayß, Und sich zu vil mallen durch
brauchung und tragung solcher Werpottner wer gehochmuet, mutwilliger
weiß, getrungen und beschwärt werden, Es schöppffen ir auch ettlich und
sunderlich die peren Jäger erdicht ursachen, Unntersten sich auch dy in
ander unnsere Unnterthonen einzepilden, So es an dye püchsen wäre So
mechten sy die peren und ander schedliche thyer nit Jagen noch vachen,
Geleich als ob man Vorhin, da kain püchsen gewesen, Und dannoch vil
mer peren gefangen worden sein, Nye kain peren gejaidt gethan heten,
Und beleißigen sich doch nit, dye anzall guetter peren gerechter Hundt
wie vor alltter zuhalten, Und nemen doch nichts estweniger alle
Fuettersamung und ander Hilff von unnsere Unnterthonen ein Und
nicht anderst dan Iren aigen nuß damit schaffen, So vernemen wir auch

das sych vil Holzkhnecht Knappen und arbeittr unnsrer perfwertch verwordt, auch untersteen sollen, so sy an dye arbeit oder sunst gepirg, oder Holz, oder davongeu, püchsen, stächel und ander geschosß mit Inen zu tragen, Welicher wer sy doch zu Irer Arbeit kaineswegs nit bedurffen sein, wellichen sich auch horen lassen, das sy solch püchsen unnd dergelichen Geschosß Irer notturft nach zu ainer gegenwer tragen, das sy aber nach dem sy in ainem fridlichen landt Wie oben angezaigt seien, gar on grunt sagen. Es wirdet auch durch sollich ungewondlich geschosß als uns anlangt, allenthalben das Wildprädtt stiebunt und fliegunt, Mercklich beschediget Nydergeschossen, gejagt, gefangen und von seinen standen vertriben, darauff sich dan vil leudt legen und Ir arbeit verseyren, das uns an fron und weyel, Auch den gewerckhen, so Ir guet auff dye perfwertch legen, Zu nachthail raichet. Und aus solchen Müehsinggen ander mer Ubel und nachtayl entsetet, das uns dan, (dieweil solch weren und geschosß andas von recht verpotten sein) Auch im ferstenthumb Bayern und an vil andern enden nit gestadtet werden, Venger zuzusehen kaineswegs gemaindt ist, Haben auch solcher verachtung so über solch unnsrer Voraufgangen gebots brieff wie vorgemerkt bescheen ist, nicht wenigß myssfallens, Und wollen solcher zu seiner Zeit ungestrafft nicht lassen, Solches alles wo es hinfüran mer beschehen, wurdet es uns ganz unleidenlich sein, Und damit unnsrer Untterthonen unnd menigklich vor den dy sy also mit ermelten weren zuehochmueten untersteen geschützt und geschermet, auch unnsrer landt und leudt in guetten fridlichen Wesen behalten werde, Dyeweil auch unnsrer Vorvoder allenthalben ymer unnsrer in landtpflegen und gerichtten das wildpraydt gehaydt und ob dem selben gehalten, Welches dan also in unnsreren stiftt von alter herrkhumen, Auch im Fürstenthumb Bayern und andern Fürstenthumen auch gebreuchlich ist, So haben wir uns auch fürgenomen allenthalben in Unnsrer Landen dasselb auch zehayen und weder pauersman noch ander aufferhalb der so forst haben gestatten anschlechtig oder jagunt Hundt zehalten, Noch auch dem Wildprädtt mit Sayllen, Fayllen, Rechstucken noch andern gerichtten nachzegen, Ausgenomen, Welich Holz, wälden, auch auen zugen wie dann unser Vorauszgegangen mandat und gepotsbrieff Inhalten, Damit wir unnsrer Hoffhaltung, an Wildprädtt nit weniger gewinnen, Und dasselb nit gar erödt, Auch durch unnsrer Hocheyht und obrigkait erhalten werde Demnach so gebitten wir auch all

obgemelten und euer jedem In sunder nachmals Ernstlich, Und wollen schaffen auch, das euer jeder In seiner Verweisung von stundan und unverzogenlich vor den kirchöffen schranken, Ehehäfttädigen und andern enden, da sych solch zethuen gepürdt, Und da dy mayst menig des volks bey ainander versamlet ist, mer dan an ainem tag, öffentlich berueffen und bey vermehdung unnsrer schwären straff und ungenadt, an leib und an guet, von unnsern wegen vestiglich und ernstlich gepietten lasset, das sich hinfüran Nyemanden mer untterstee weder püchsen stächel Armbrost noch ander geschosß oder verbotten unzimlich weren zu landt perg Holzern, auen oder ander enden In unnsern lande, Es sey dan ainer in redlichen sachen landt reyhig, zefuern noch zetragen, Dye leudt damit zu bescheding Hochmuetten oder zu muetwilliger wehß zu dringen, Noch auch das wildtprädtt flieguntz oder stiebuntz zu schieffen oder zu fellen, das auch die unntterthonen und pauerschafft Euer jedes verweisung Ire Hundt der massen, Bey Irren behauffungen und sunst bewaren und anlegen, damit sy das wildtprätt nit verjagen, bescheding noch nyderrehyffen, desgleichen auch Ir und euer jeder In seiner Verweisung, Bey der peren jägern mit Ernst darob seydt und bey In verfluegt, und damit sy sich beflieffen guet peren gerecht Hundt zu haltten, Und die peren Jaydt on püchsen und stächel wie von allter thuen und vollbringen, Welich aber solhem unnsrem gepotte In allen wie oben stet nit gelebte, Und das In ainen oder meren Artikeln übertretten wurdete, darauff dan Euer jeder sein vleyffig und Emffig auffsehen haben und zu haben bestellen sol, Dyeselben Übertretter, Von stundan mit sambt dem geschosß, so sy beyhendig haben, annement Bemklich halttet, Und uns unverzogenlich Zuesamtb Euer Untterrichtung desselben Verhandlungen verkündet Und darauff unnsers Bestenn beschaidz gewarttet, Dy auch nach volgent Nach Inhalt Ires Verbrechens schwärlich und nach ungnaden gestrafft werden sollen Wo auch Ir oder Euer ainer Hierinn nachlässig sein, oder saumig handeln und ob solhen unnsern Ernstlichen gebotte nit halttet noch das volziehen, Wurdet ir auch von uns auch ungestrafft nit beleiben, Es ist auch unnsere Ernstliche maynung, das Euer jeder solch unnsere offen mandat Vonstundan abschreiben lasset, damit Ir dasselb zu mer und offtmals vor den kirchöffen schranken und andern enden Wie obgemelt mügt brauchen, und öffentlich gebrauchen und lesen lassen, damit sich nyemandts unwissenhait desselben unnsers gebots zu entschuldigen und aufzereben hab, Das ist ganzlich unnsere ernstlich geschafft Haysen und

mahnung, Datum In Unnser statt Salzburg, Erichtag Nach sand An-
drees tag Anno Dinz Im drehunndtzwanzigisten.

Beilage Nr. 3.

Besteuerung der Hasen.¹⁾

An hernach volgendt Pfleger.

B. G. J. Als wir vor verschinen jarn umb unsern Hauptstz Salzburg ain Hasenheg aufgericht, darin wir und ander vil lust und ergezh-
lichkeit gehabt, darzu du unns auf unnser genedig ansynen, mit etlichen
lebendigen Hasen gesteuert hast, des wir dir genedigen Danth sagen, Unnd
aber nunmer solh Hasenheg in den aufrueringen Jarn auch sonnst in aller-
ley unordnung und eröbung khumen, derhalben wir, noch hemand's annder
darinn weder lust noch ergezhlichkeit mer ze suechen haben, demnach haben
wir unns entschlossen, dieselb Hasenheg umb unsern Hauptstz Salzburg
wivor widerumb aufzerichten; dieweil wir dann wissen, das du in unserm
Gericht vil Hasen an schaden fahen, und uns damit wol besteuern magst,
Ist unnser genedig begern an Dich, Du wollest uns mit Lebendigen Hasen
besteuern und dieselben außershalb unnser Hasenheg, an nachtail aufs baldigst
zu fahen verordnen, Unnd unns dieselben so du der ain Anzal hast, hieher
zu unsers Cammerers Weiten Finsingers Hannnd zu antworten bevelchen,
der hat von unsern wegen bevelch, dieselben zu empffahen, und denen
Dienern darumb ain vererung zu thun, das wellen wir uns zu dir ver-
sehen und erzaigt Du uns daran ain sonnderlich gnedig gefallen in gnad
gegen Dir ze erkennen. Datum in unserer Stat Salzburg am Samstag
vor dem Sonntag invocavit Ao. 1530.

Pfleger

Titmoning xx (20)

Raschenberg xx

Laufen xv (15)

Siechtenthau xv

Galbenberg x

Lebenau x

Tetthaim x

Hauspurg xv

Mattsee xv

Stauffeneckh x (10)

Blain x

Wildeneckh x

Warttenfels v (b)

¹⁾ Catenikl von 1530 Fol. 26.

Beilage Nr. 4.¹⁾

Das ander Ausschreiben betreff der Besteuerung der Hasen.
Matheus zc.

W. g. J. Welcher massen wir vergangner Zeit dir geschryben und an dich genediglich begert haben, daz du uns mit ainer Anzall lebendiger Hasen Steuern solltest, hast du an zweyßl vernommen, hetten unns auch versehen Du solltest unns damit nit lassen haben. Wir werden aber glaublich bericht, wie Du darin ganz lessig gewest seyest, des wir uns zu dir nit versehen hätten, Dieweil wir denn ye geneigt sein, die fürgenommen Haserhay widerumb aufzurichten und khaineswegs davon abzesteen, Ist nochmals an Dich unnsrer genedig begeren, Du wellest mer Bleyß, dann Du bißhero gehabt hast, ankhern und unns die Anzall, wie wir dir vormals geschryben, sahen und die zu unnsers Chamberers Beyten Fryefingers Hannnden geen Salzburg vberantwortten lassen, Daran thuest du unns sonder genedig gefallen, in gnaden gegen Dir zu erkennen. Datum Innßbrugg am Ersten Tag des Monadt's May Anno Domj 1530.

Tittmoning, Haunspereg, Mattsee, Wilbenegth, Raschenberg, Lauffen, Stauffenegth, Plain, Lebenau, Wartenselß, Tettelheim, Alten und Lichtenthann.

Beilage Nr. 5.²⁾

Bevelch, daß man die Hundt prüglen³⁾ soll. Hundtsbrief.
Matheus zc.

Wir empfehlen dir, daß du von stund an in dem Gericht deiner Verweisung vor den kirchhen und Schranken, Auch wo die Mehrst meng des Volkhs beheinander versammelt, wie sich gebürt, und daz auch von allten Herkommen ist, offenlich berueffen lasset, daz die Untertanan deiner Verweisung Fren hundten von dato diß briefs biß auf Sannd Jakobstag in schnydt³⁾ schinißthomendt⁴⁾ lanng knittl anhaben, damit Sy daz Wildt nit verjagen. Wellest auch bei Fren darob auch daran seyn und verfügen, das Sy die Wildthelber, so die hezt geseht werden, weder zu hotz, veld, noch Auen nicht aufheben, wegkhtragen, verkhauffen oder verderben. Au

¹⁾ Catenikl Fol. 50.

²⁾ Catenikl von 1530. Fol. 49.

³⁾ prügeln, d. h. daß man ihnen Holzstücke anhängen soll, damit die Hunde nicht laufen, also auf das Wild gehen können.

⁴⁾ Schnitt.

⁵⁾ nächstens.

dem allen geschieht unser ernstlicher Will und mahnung. Datum am Mittichen in den heyligen OSTERFEYERTAGEN Anno dmj 1530.

Neuhauß, Hofurbargericht, Stauffeneckh, Raschenberg, Lebenau, Haunspurg, Mattsee, Lichtenthann, Huettenstein, Wartenfels, Blain, Glanegkh, Goling, zum Hallein, Abbtenu, Annthering, Amtmann am Heyberg.

Beilage Nr. 6.¹⁾

Proclama Waydwercks halben 1538 außgangen.

Der hochwürdigist Fürst und herr, herr Matheusen der Heyligen Roemischen Kirchen Cardinal Erzbischof ze Salzburg, Legat des Stuels zu Rom zc. läßt hiemit bey seiner Fürstlichen gnaden swären Straff und Ungnad gebiethen, das sich fürohin nyemandt, er sey Geystlich, weltlich, Hofgesind, Burger, Inwonner und sonnderlich die Scheffleutt, so den Wasserstromb gebrauchen, Hoch oder Nyder Stand's nyemandts außgenommen unnderstet in den Auen und Gehülzen an der Salzach, hie in der stat, auch zu Laufen und Hallein, Auch im gannßen Gezirgkh den Wiltprethay zu pyrshen, zu schieffen oder der Gnnden verdächtlicher Weyß mit Stächeln, Büchsen oder Armbrosten umbzugeen, Auch der Gnnden khainerlay Waydwerck zu treyben und sonderlich die Rebhühner weder mit nehen noch pegen zu fahen, noch sonst khainerlay Geschöß, so sy in das Feld Keyten ze fueren. Wurde aber jemand ungehorsam erscheinen, solch Gebot verachten, darauf die fürstliche guad sonnder acht zu haben verordnet hat, der wirdet von deren Fürstlichen gnaden darumb nach ungnaden gestrafft werden. Darnach wisse sich meniglich zu richten und vor schaden zu huetten.

Wildprets halben und ander Waydwerk halben an den Pflieger zu Laufen, beim Hallein und Richter zu Hallein. Wir schicken Dir hiemit etliche Mandat die Hayung unnsrer Wildpretheg betreffend, wie Du sehen und vernemen wirst und empfehlchen Dir, daß Du solche Mandaten an die Stadtthor und wo sunst zesehen ist, anslachen laffest und darauf haltest, damit dasselbe durch meniglichen nachgelebt und dawider nit gehandelt werde. Darnach thust Du unsern willen und mahnung. Datum Salzburg 18. Dezember 1538.

Beilage Nr. 7.²⁾

Verbott Groß und Clain Bögl.

Dem hochwürdigisten Fürsten und Herrn zc. Ist glaublich ange-
langt, wie sich vil seiner gdu. unnderthanen die grossen und Clainen bögl

¹⁾ Catenill von 1538 Fol. 100.

²⁾ Catenill von 1538 Fol. 161.

mit Hütten, Klöben, Pogen und auf den Strauchen mit den Beern und in ander Weg zu fahen, unnd ab den Nestern zu nemen Frem Willen und gefallen nach unndersteen, dadurch solch Geflügel merklich verödet und dermaßen mindert, daß sein fürstl. gnaden zu Fres Hoffs nottdurfft daran nit klainen mangl hat, welches seiner fürstl. gnaden wehter zu gedulden khaineswegs gemeint sein will, Solhem fürzukommen, Läßt sein fürstl. gnaden hiemit bey desselben schwärer Straff und ungnad gebiethen, das sich fürhin Nyemandts, Er sey Geystlich, Weltlich, Hofgesynd, Burger, noch Inwonner Hochs oder Nyders standts, nyemandts außgenommen, unnderstee, zwischen Salzburg, Lauffen und Hallein die großen und kleinen Bögl, noch auch die Rebhuener obgemelter Massen zu fahen noch zu schiessen, bey Vermeydung seiner ffl. Gnaden Straff.

Wo aber hierinnen yemandts dawider unngheorsam Erscheinen und solich geboth verachten, darauf dann sein ffl. gdn. ettlich personen deßhalb gutt Acht und aufsehen zu haben bestellt, der wirdet von Fren ffl. gdn. darumben ungestrafft nach gelegenheit seiner verprechung nit bleiben. Dar- nach wisse sich meniglich zu richten unnd vor Schaden und Nachthayll zu verhuetten.

Dieser broclama sein zu geschriben worden.

Beilage Nr. 8.¹⁾

Jagdmandat des Erzbischof Michael de ao. 1558.

Nachdem uns unangesehen des jährlichen berufen und verbiethen glaubwürdig fürkomt, daß nit allein von Georgi bis auf S. Jakobs Tag im Schnitt unsere Untertanen Deiner Verwaltung Rüden und Hund ungebrügelt lassen, sondern daß auch dieselben Rüden und Hund mehres Theils zur Verjagung und Niederreißung des Wildprets das ganze Jahr gehalten werden, zu dem seyn wir auch in guter Erfahrung, daß viel heimlicher Schützen täglich nach Wildpret schiessen, dessen auch jährlich nit eine kleine Anzahl heimlich fellen und zu Abbruch unsers Hofs Notdurft verechten. Dieweil dann solches Alles wider alten Gebrauch und Hertommen, auch den hievor ausgegangenen Befehl zuwider, uns auch als Herrn und Landsfürsten länger zu gedulden, keineswegs gemeint ist, so haben wir unsern Jägermeister und getreuen lieben Sebastian Ueberackern, auch seinen zugeordneten Ueberreitern und Forstknechten Befehl gegeben, auf angeregte Wildpretschützen, auch die ungebrügelte Hund und unsern Untertanen, so sie außer Haus an ungewöhnlichen Orten, als zu Holz, Feld,

¹⁾ Wichtigste Verordnungen des Erzst. Salzburg I. B. Nr. 16.

Au oder was den Wildbann berührt, mit Armbrosten, Stacheln, Röhren oder Büchsen betroffen werden, geheime Kundschaft zu bestellen, also wo er oder seine Befehlshaber bemeldter Schützen einen oder mehr in Erfahrung kämen oder auf wahrer That erwischen, dem oder denselben sol das Geschos (so den Ambtleuten, damit sie soviel des fleißigen Aufsehen haben, beleiben) genommen und darzue in unser Landeshauptmannschaft anzuzeigen, oder gar zur Banknuß zu bringen, auch unsern Unterthanen, was Standes die seyn, so mit Röhren, Stacheln, Armbrosten oder Büchsen an ungewöhnlichen Orten, wie hieroben gemeldet, und zwischen Georgi und S. Jakob Tag, mit Rüden oder Hunden, die nit mit einem Brügel, der wohl auf die Erden gelangt, gebrigt seyn, betreten werden, und sonderlich diejenigen, so die Wildkälber aufheben, verderben oder die jungen Bögl abnehmen, der Gebühr nach darumben zu strafen; damit sich nun dieses Unsers Befehls, oder Unwissenheit halben Niemand's zu entschuldigen hab, empfehlen wir dir demnach mit allen Ernst und wollen, daß du angeregten Unsern Befehl an dreihen unterschiedlichen Fehertagen nechst nach einander vor der Kirchen oder Schranken Deiner Verwaltung, da dan die meist Mennig des Volks beheimander ist, öffentlich bey den Pflichten, damit du uns und unnserm Erztift zugethan bist, verlesen lassent, und ob demselben also strafs haltest, auch mit Ernst darob seyest, daß ihr jeder hinfüran nur einen Hund oder Rüden zu seiner Hauswirthschaft, dermassen wie oben gemeldet, gebrigtelt, auch in solcher Verwahrung und Huert habe, damit derselbe in die Wald, Forst, Hölzer, Au und andere Wildbann nit laufen möge, und welcher hierüber fehlig betreten, der oder die sollen auß vorgemeldter Straf durch Uns sonderbar nach Ungnaden gestraft werden; doch wollen wir unsern Unterthanen auß Gnaden verwilligen, daß sie ihre Krautgarten, auch alle angebaute Samfelder und Egarten auß's Best vor dem Wildpret verfrieden, vergätern und verhagen, darnach hat sich ein jeder zu richten und beschicht daran unser ernstlich Will und Meinung. Datum in unserer Stadt Salzburg den 22. April 1558.

Beilage Nr. 9.¹⁾

Decret

Johann Ernest von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg &c.

Demnach wür auß gewissen erheblichen Motiva gdist resolvirt haben, alle und jede Sachen, welche die Jägerey, Wildprettschützen und dergleichen betreffen, fürtershin nicht mehr bey Unnsern Hofrath, sonndern

¹⁾ Jurisdiction in Wildschützenfachen &c.

bey dem Obrist Jägermaisterey Ambt vornemmen und verhandeln zu lassen, alß würdet ein solches jetzt vermeldtem Ambt zur nachricht, und mit deme hiemit intimirt, daß nicht allein in derley Jägerey: sondern auch jenigen Waldt, Sachen, welche in den Rechten und Justiz einschlagen, Unser Fiskal und Pannrichter St. Franz Nieder das Directorium fühhren, die vorkommende Materien neben dem Titentiaten Jakob Martin Kholb, so wir ihme adjungiren, Keufflich überlegen, und Uns darvber mit guetachten gebührent referiren, auch demselben für solche miehewalthing Jährlich von unserer Jägerey Cassa ainhundert funfzig und dem Kholben ainhundert Gulden gegen Bescheinung abgefolgt, wegen der Session aber nachfolgende ordnung gehalten werden solle, daß nemblich der Obrist Jägermeister oben am Disch allein, dan auf der rechten seithen der Vice-Jägermeister, für welchen dermalen daß orth lähr zu lassen, hernach der Oberwaldt-Forstmaister, Ober- und Hoffjäger, hingegen auf der linggen seithen Er Nieder gegen dem Vice-Jägermaister hinyber, und sodann der Kholb zu sitzen habe. Actum Salzburg den Ersten Dezember 1700.

Beilage Nr. 10.

Verordnung des Erzbischof Wolf Dietrich ddt. 10. März 1592 an die Pfliegerichte Hüttenstein, Thalgew, Thann, Staufenegg, Lofer, Stuelfelden, Glanegg, Haunsperg, Hofurbarrichter, Neuhauß.

Uns kommen von unsern Wildhuetern von allen orten her vil klagen für, und sonderlich daß sie Frem Dienst schlechtlich, aber dem Würdshauß vil mehr außwarten, Ja derweilen auch gar durch die finger sehen, und das wildpret ächten und niderpirschen lassen sollen, und was dann der Klagen mehr seyn. Weilen wir nun bey unser Jagermaisterey andere Ordnung angestellt, und die notturfft erfordern will, daß unsere sorg um das wildpret besser dann ain zeithero beschehen, gehayt werden, Also geben wir dir diesen bevelch und manen ernstlich, Du wollest auf die Wildhueter, die in deiner Pflieg wohnhaft seyn, und Ir thuen und lassen, handeln und wandlen guete acht geben, denselben zu mehrmalen ernstlich zu sprechen, und beinebens befelchen, das sie Iren bezirk und sonst fleißig durchsuchen, und sowol auf das wildpret, als auch auf das Holz und wald, wie die gehayt, oder etwan geschwendt werden, sein embßig auffsehen habe, und was für mengel und sel heder Zeit des ein und des andern halber verspüren und befinden würdet, solliches einweders unserm Hofmarschall oder unsern Jagermeister, sover es den Forst betrifft und so es die Wald orter berühren würdt, unserer Cammer oder Ober-Waldmeisterey

fürderlich und mit wahrhaften Bericht anfügen sollen. An dem geschicht unser gemessener bevelch und gwüße mainung. Datum in unser Statt Salzburg den 10 Martij Ao. 92.

Beilage Nr. 11.¹⁾

Instruction und Ordnung.

Wie man sich bey Hochfürstl. Ruchenmaisterey und Böhrgaben auf einlieferung des Federvildprets, mit Abrichtung des Jägerrechts und Fuhrlohn, Item in erkhauff und eindienung der Wisch zu verhalten, waß man Jährlichen von jeden orth an gewissen Dienst zu empfachen hab, und in waß Preiß die wisch von jedem orth bezahlt werden sollen.

Erstens Jägerrecht von Hirsch, Wildt Stuckh, Wildtschwein, Gämbs und Rechen.

Von jedem Hirsch oder Stuckh Wildt, so außer der Landgejaid ain-schichtiger weiß gepürst und zum hochfürstl. Böhrgaben geliefert (zumahlen an gehaltenen Landtgejaiden niemahlen einziges Jägerrecht gegeben worden) hat man bißhero Jäger oder Schußrecht gegeben 1 fl. 20 kr., dann von einer Wildschwein 1 fl., ain Gämbsen von Loffer, Untersperg, Stettenstein, Werffen und Golling ingleichem 1 fl. und Tragerlohn von jedem Gämbsen 18 kr., von jedem Stück Rech aber 30 kr. Jägerrecht und 20 kr. Tragerlohn. Darzue jedem Jäger, so dergleichen Wildprath geliefert, außer der Schwein, von dennen andern Stuckhen den Vorschlag zu genießen und mit nacher Hauß zenehmen.

Und weillen dijes ein billiche sach, alß solle es auch fürters hin und bey der neuen ordnung allerdings darbey sein verbleiben und bewendten haben.

Belangent daß Fuerverlohn von Hirschen, Wildt-Stuckhen und Wildtschweinen, ist solches bißhero etwas ungleich einkommen, dannen herr auch ins khonfftig nach der meilweegs bezahlt und dem Liferer von jeder Meißl (er führe gleich ein oder zwey Stuckh) 12 kr., doch ohne Haber und Roggen gegeben; an den Landtgejaidern aber solle die Herzubringung und Führung der gefölten Stuckh noch wie vorhero durch Kobath und gegen raichung auf 2 Roß, 2 Mäßl Habern und 2 Roggen verrichtet, und daß gelt vom hochfürstl. Böhrgaben, der Haber vom hochfürstl. Castenamt, daß Broth von der Broththellerey dargegeben werden.

¹⁾ Zwischen 1654—1668 S. n. B. Nr. 8 im Museums-Archiv.

Beilage Nr. 12.¹⁾

Verordnung über das Jägerrecht bey Fällung von Bären, Lützen, Wölfen 2c. an die Pfliegergerichte.

Hofkammerbefehl. Demnach Ihre Hochf. Gnaden aus beweglichen Ursachen in Jägererey Sachen folgende Decision gnädigst geschöpffet, ergehen und Uns zu weiterer Verordnung zukommen lassen, daß nemlich, wenn furohin 1 oder 2 Jäger einen Bären, Wolfen, Lützen oder anderes Schadenthier fällen, der oder dieselben das gewöhnliche Jägerrecht davon allein oder respective mit einander zum voraus haben. Was aber derentwegen von der Sammlung und Lands-Umlag eingehet, halbirt und ein Theil deme oder denen, welche das Schadenthier fällen, der andere Theil dem Jäger, welcher ihm geholfen, erfolgt werden solle, Als thun Wir euch solch gnädigste Verordnung nicht allein zu deren unterthänigsten Vollziehung hiemit intimiren, sondern befehlen auch zugleich, daß ihr selbe zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht publiciren und kund machen lassen sollet. An dem 2c. 2c. Salzburg den 21. Februar 1670.

Beilage Nr. 13.**Jägerrecht**

wie solches auß dem hochf. Salzburgl. Böhrgaden von volgenten gegeben wirdet. 1688.

Von einem Hirsch oder Stück Wildt dem Jäger neben dem

Vorschlag	1 fl. 20 fr.
von einem Wildtschwein	1 " — "
" " Rech	— " 30 "
" " Fug	— " 30 "
" " Edlmader	1 " — "
" " Stainmader	— " 30 "

Diese Stück werden für die hochf. Ruchlmaisterey oder Böhrgaden reservirt	für	vom 1. August bis Weihnachten		Von Weihnachten bis zu Ende Fastnacht	
		fr.	fr.	fr.	fr.
	für 1 Schildhahn	20			24
	" 1 Schildhene	18			20
	" 1 Haßlhuhn	20			24
	" 1 Rebhiendl	24			30
	" 1 Stainhiendl	24			24
	" 1 Schnepfen	12			14

¹⁾ Wichtigste Verordnungen des Erzstifts Salzburg II. Bd. Nr. 40 im Museums-Archiv.

Wenn die Stück nicht specialiter über Hof begehrt werden, bleiben selbige bis auf gödte weitere Verordnung die hochf. Beamten in diesem Tax und da sie selbige nicht begehren, mögen die Jäger damit, so gut sie können, ihr anderwärtige Wohlfahrt pflegen.

	Vom 1. August bis Weihnachten	Von Weihnachten bis zu Ende Fastnacht
" 1 Ohrhann	45	48
" 1 Brambhenn	30	34
" 1 Schneehiendl	10	10
" 1 Wildbanten	8	6
" 1 Wildtauben	6	6
" 1 Haafen	8	8
Zur, Amßl, Tröschl oder Kronwittvögel	2	2

Taxzetl

Die Bezahlung der einthumendten Schadten und andern Thieren, auch Federwildpret im hochl. Erzstift Salzburg den ersten Juny Anno 1688.

von andern so nit Schadenthier:

Von einem Hirsch	1 fl. 30 fr.	Von einem Frischling	— fl. 15 fr.
" " Wildt	1 " — "	" " Gämbß	— " 45 "
" " Rech	— " 15 "	" " Haafen	— " 6 "
Von einem Schwein oder starken Sau	1 " — "		

Vom Federwildtprädt.

Von ainem Ohrhann	— fl. 30 fr.	Von einem Chronabendt-	
" ainer Henn	— " 20 "	Bogl	1 fr. 2 dl.
" ainem Schildthann	— " 20 "	Von ainer Zurn, Amßl und Droschl	1 " — "
" ainer Henne	— " 15 "	Von ainer lebendigen Wachtel	3 " — "
" ainem Stain oder Haßlhuen	— " 15 "	Von ainer todten Wachtl	2 " — "
" ainem Rebhain	— " 12 "		
" " Schneehain	— " 10 "	Von ainer Lerch die im Kleppgarn gefangen	1 " — "
" ainem Schnepfen	— " 6 "	Von ainer geschößnen Lerch	2 " — "
" ainer Mendten	— " 4 "		
" " Ringtauben	— " 3 "		
" " Hüllbauben	— " 2 "		

NB. Das Fuehr und Traglohn, auch anderes ist der alt hergebracht gewohnheit nach noch also hinfüran zu bezallen.

Beilage Nr. 14.¹⁾

Wegen Ueberlegung der Jägerrechten.

Ist beschloffen und gnädigst an bevolchen worden, daß fürders hin die Jägerrecht mit einraittung des Trager und hieherbringerlohns (außer des Hochwildtprädt, Roth und Schwarz) so die Jäger abstatten sollen, wie hernach beschriebene Tagordnung zeigt, und den ersten Juni 1690 angefangen.

Von ainem Hirsch	1 fl. 30 fr.
„ „ Stuck Wildt	1 „ — „
„ „ Schwein	1 „ — „
„ „ Frischling	— „ 30 „
„ „ Reh einschließlic	
des Tragerlohn	— „ 45 „
„ „ Gämbs Schuß u.	
Tragerlohn	1 „ 45 „
„ „ Hasen so geschossen	— „ 10 „
„ „ gehezt und gefan-	
genen Hasen	— „ 18 „
„ „ Otterkern	1 „ — „

Von Federwildpräth.

Von ainem Ohrhann	— fl. 45 fr.	Von ainem Kranebet-	
„ ainer Henn	— „ 30 „	vogl	— fl. 2 fr.
Von ainem Schilthan		Von ainer Zurn, Ampsel	
oder Henn	— „ 20 „	und Droschl	1 fr. 2 dl.
Von ainem Stain oder		Von ainer lebendigen	
Haselhain	— „ 20 „	Wachtl	— fl. 3 fr.
Von ainem Rebhain	— „ 15 „	Von ainer todten Wachtl	— „ 2 „
„ „ Schneehain	— „ 10 „	Von ainer Lerch im	
„ „ Schnepfen	— „ 8 „	Kleppgarn gefangen	— „ 1 „
„ ainer Aendten	— „ 6 „	Von ainer geschossenen	
„ „ Ringl oder		Lerch	— „ 2 „
Hollbauben	— „ 4 „		

Von denen Schadenthieren.

Von ainem Beern	10 fl. — fr.
„ „ jungen Beern	5 „ — „
„ „ Wolf	6 „ — „
„ „ jungen zu verstehen, welcher nit in der	

¹⁾ D.-S.-M.-Protokoll vom 15. May 1690.

Riden und Mutterleibe, sondern Gewellft unter 1 Jahr alt ist	3 fl. — fr.
Von ainem Luz, jung oder alt, auch alda ist zu ver- stehen vom Luz nit im Mutterleib, sondern gewellft	3 " — "
Von ainem Otter	1 " — "
" " Edelmadter	— " 45 "
" " Stainmadter	— " 30 "
" ainer Wildtkhaz	— " 45 "
" ainem Fuchs	— " 24 "
" " Eltes	— " 10 "

Von Raubvögel oder Gwäffen auch Alsternestern.

Von ainem Gämßgeher	1 fl. — fr.
" " Auf oder Schuhu	1 " — "
" ainer Schoffiten oder Eulen	— " 4 "
" ainem Raiger	— " 15 "
" " Habich	— " 10 "
" " Sparber	— " 4 "
" " Raben	— " 2 "

Auß vor hechst gemelten gdsten Befelch sollen von solchen Raubvögeln von Hallein bis Littmoning wegen die aufgesetzten Fasanen und Rebhiener hinfüran ein jedes Stück um 2 fr. heher bezahlt werden.

Dann von ainem Alster Nest oder denen Jungen von denen Gerichtern, Stadtgericht allhie, Plain, Neuhauß und Glanegg	— fl. 2 fr.
und von ainer alten Alster	— " 1 "
anno 1710 wurden für einen alten Wiber Schußgeld bewilligt	— " 45 "
für einen jungen	— " 22 1/2 "

Beilage Nr. 15.

§. 9. Dem Forstmeister wurden nur die Vorschläge von dem zum hochf. Böhrgaben eingelieferten Wildpret belassen, von all übrigen aber, so verkauft oder in Fässeln geliefert wurde, mußte der Betrag in Geld von dem Zwürchmeister der D.-F.-M.-Verwaltung übergeben und von dieser der hochf. Hofkammer verrechnet werden.

§. 21. Die Rubrik auf Behrung und Kostgelder wurde gänzlich aufgehoben, wenn die Hirschfaist und dergleichen nicht ausdrücklich auf hochf. Befehl zu anderer Herrschaften Belustigung geschah, was um so billiger erachtet wurde, da die Jäger des Distrikts, wo die Jagd geschah, das Jägerrecht empfangen, jene Jäger aber, die dahin beigezogen wurden, von den der Jagd beimwohnenden Cavaliers beschenkt zu werden pflegten.

§. 22. Die Bezahlung des Jägerrechts von geschossenen großen und kleinen Raubvögeln wurde künftig nur den Jägern im Jägerhaus vom Nonnthal, dem zu Weithwörth, Piding, Halming, Klesheim, Linring, Rif, am Kapuzinerberg, auf der Sur, zu Seekirchen und am Gaisberg passirt; von Krähen und Elstern aber keinen andern als den Jägern im Jägerhaus, zu Rif, Klesheim, Weithwörth und Linring wegen der Fasanen; bei allen übrigen aber des ganzen Landes (die Bärn, Lüz, Wölf und Gämsegerer ausgenommen) wurde das Jägerrecht gänzlich eingestellt, wobei angefügt wurde, daß auch den Benannten das Jägerrecht nur zu bezahlen sey, wenn sie die Köpfe noch frisch und unverwesen bey der Jägerei-Verwaltung einbringen.

§. 23. Den wandernden Jägern und derley Knechten solle deren jeden fürdershin nicht mehr als 15 kr. gegeben werden, und diese von der D.-F.-M.-Verwaltung nur gegen eine von dem Oberst-F.-M. oder Vice-F.-M. unterschriebene Anweisung.

§. 25. Die von den Cavaliers geschossenen Rehe mußten ohne Ausnahme in den Zwürchgaden geliefert werden, wofür den Jägern das Schußgeld bezahlt wurde.

Von den Füren, Hasen, Federwildpret u. d. g., im Falle die Cavaliers dieselben auf hochf. Bewilligung zu sich nahmen, wurde dem Jäger kein Schußgeld bezahlt, da sie von den Cavaliers beschenkt wurden.

Würden aber die von ihnen geschossenen Stücke dem Jäger überlassen, hatte dieser wie sonst die Lieferung zu dem Böhrgaden zu thun und das gewöhnliche Schußgeld zu empfangen.

Beilage Nr. 16.

Daß Federwildpret zu Golling unnd Inner des Gebürgs, außer Loffer und Salfelden Ist bißhero bey dennen Gerichtern volgenter gestalt bezahlt worden:

Gericht	Dhrhann	Dhr- henne	Schild= han	Schild= hen	Gasthuhn	Rebhuhn
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Golling	52 1/2	45	30	22 1/2	15	—
Werffen	48	36	24	20	12	15
Kadstadt	45	37 1/2	24	20	20	—
Mosshamb	—	—	15	15	10	10
Stall in Kärndten .	36	30	24	12	12	—
Gastein	60	45	45	30	24	—
Kauriß	50	37 1/2	30	22 1/2	20	—
Lärenbach	—	—	40	36	36	—
Mittersill	45	24	18	10	12	—
Zell im Zillertal .	50	24	18	14	12	—
Zell im Pinzgey .	48	24	18	8	—	—
Ytter	24	12	12	12	—	—
Abbtenu	75	48	45	45	30	—
Bey dem hochf. Zöhr- gaben den aignen be- glibten Jägern . .	45—48	30—34	20—24	18—20	24	30
Formb der Tax vom 1. August bis Weih- nachten so ao. 1654 gemacht worden . .	75	60	40	36	36	30
Ferner von Weih- nachten bis Sl. Ostern	90	75	45	40	45	40
Gleichheitliche Tax als von 15. August bis Sl. Weihnachten .	48	34	24	20	24	30
Von Sl. Weihnachten bis Ende Fastnacht	48	34	24	20	24	30

Schnee- huhn	Stein- huhn	Schnepf	Wild- enten	Wild- tauben	Trana- betvögel	Zur, Amstel u. Erbschl	Bäntzl- Vögel	Gäsen
fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
12	—	—	7 1/2	—	—	2	—	12
10	15	8	4	4	—	1	—	10
12	—	12	—	—	—	—	—	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	12	—	—	—	—	—	—	—
18	24	—	—	—	—	1 1/2	—	12
20	—	—	—	—	—	1	—	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	5	—	—	—	1	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	—	—	—	—	—	—
12—24	24	12	8	6	3	2	3	15
16	36	12—24	8	6	3—4	2—3	4—5	—
20	40	—	10	—	5	3	6	—
					Inner Gebürg			
10	24	14	8	6	3	2	—	—
					bei dem Böhrgaden den eignen Jägern			
					2 1/2	2	3	8
					Inner Gebürg			
—	24	14	8	6	3	2	—	—
*)					bei dem Böhrgaden den eignen Jägern			
					2 1/2	2	3	10

*) Die Schneehühner werden um diesen Tax den Jägern gelassen, und bei der Hof. Statt weitem keine Begehr.

Nachdem aber der Tax etwas ungleich, und Thails orthen zu hoch, thails aber zu wenig bezahlt worden, Alß wollen Ihre Hochfürstl. Gdn. gnedigist, das aine durchgehende gleichheit gehalten werde, dahero sie auch gnädigst resolvirt, dennen aignen Jägern und wilthietern sowohl außer als Inner des gebürgs, fürtershin bey dem Böhrgaden und sonsten daß Federwiltprätth in volgenden Tax bezallen, und denen Beamten Inner des gebürg durch befelch anfiengen zu lassen.

Obige Instruktion bestimmte noch Folgendes:

Bei dem Kaufe von Federwiltpret von fremden Leuten wurde keine Taxe vorgeschrieben, sondern so gut wie möglich erhandelt.

Für die Einbringung des Federwiltprets durch die Boten inner des Gebürgs ist von dem Böhrgaden nichts zu bezahlen, sondern von den salzb. hochf. Aemtern das Boten- und Tragerlohn zu bestreiten.

Von Ende der Fastnacht bis Mitte August durfte kein Federwiltpret verkauft oder verehrt werden. Uebertreter dieses Verbots sollen zur geziemenden Strafe angezeigt und der Küchenmeisterei der Auftrag gegeben werden, jährlich zwei Dekrete auszufertigen, wovon eines auf dem Rathhaus, das andere bei der Waage am Fischmarkt anzuschlagen ist.

Während dieser verbotenen Zeit sollen auch die Reiß- und andere Jäger bisweilen visitirt werden.

Schließlich wurde den Ober-, Meister- und andern hochf. Jägern auch den Reißjägern verboten, in ihren Besuchen von den zu Hof gehörigen Voglfängern ein jährliches Angeld oder Bögel abdrücken oder erzwingen zu wollen, bei Verlust ihres Dienstes und hoher Strafe.

Specification

der jährlich gewissen Dienst an Feder und andern Wildprätth.

Von der Pflög Mitterfill werden jährlich gedient: Hasen 2; Haslhühner 27.

Von der Pflög Caprun oder Zell im Pinzgau: Oyrhann 1; Schildhann 3; Schildhenn 1; Haselhuhn 8; Graue Hasen 1;

Von der Pflög Lichtenberg: Haslhiendl 6.

Beilage Nr. 17.

Generalbefehl. Federwilttax sub 24. Dezember 1659.

Wie das Federwiltpret, den frembden und andern, die es macht zu verkhauffen haben vom 15. August bis St. Weihnachten und von Weihnachten bis auf den Aschermittwoch soll bezahlt werden.

Von 15. August bis Weihnachten		Von Weihnachten bis Michermittwoch	
Ein Ohrhann . . .	1 fl. 15	fr.	1 fl. 30 fr.
Eine Bramhenn . . .	1 " —	"	1 " 15 "
Ein Schildhann . . .	— " 40	"	— " 45 "
Eine Schildhenne . . .	— " 36	"	— " 40 "
Ein Haslhuhn . . .	— " 36	"	— " 45 "
Ein Steinhuhn . . .	— " 40	"	— " 50 "
Ein Schneehuhn . . .	— " 16	"	— " 20 "
Ein Rebhuhn . . .	— " 30	"	— " 40 "
Ein Schnepf . . .	— " 15 ^{1/2}	"	— " — "
Eine Wildente . . .	— " 8	"	— " 10 "
Eine Wildtaube . . .	— " 6	"	— " 7 "
Ein Kranabet-Vogl inner des Gebirgs	— " 3—4	"	— " 5 "
Zurn, Amsel und Droßl inner des Gebirgs . . .	— " 2—3	"	— " 3 "
Ein Päntl Bögl . . .	— " 4—5	"	— " 6 "

Preise des Rothwild und Gemsenwildprets.

Das Rothwildpret kostete auf dem Lande pr. Pf.	3 fr.
" Gemsene	" " " " " " "	3—4 "
" Rothwildbret in Fasseln kostete pr. Pf.	4 "
" Gemsene	" " " " " " "	6 "

anno 1747 wurde letzteres auf 5 fr. herabgesetzt.

Preise für Wilddecken und Gefüllwerk aus verschiedenen Jahren.

1593 wurden für eine Gemsendecke vergütet 20 fr.

1775 wurden von 1. Oktober bis letzten April bezahlt

für jeden Fuchs und Marder	1 fl. 30 fr.		
Von Monat May bis medio Juni	1 " — "		
" medio Juni bis medio August	— " 15 "		
" medio August bis Ende September	1 " — "		
Für einen Otterbalg der 8 Pf. wog	2 " — "		
" " Otter der mehr als 8 Pf. wog	4 " — "		
1793 Rauchwerk- und Balgstück-Preise.	1537	1677	
für 1 ganzen Otter	10 fl. 9 fr.	— fr.	— fl. — fr.
" 1 halben "	5 " 39 "	— "	— " — "

		1537	1677
für 1 guten Fuchs	1 fl. 47 fr.	20 fr.	— fl. — fr.
„ 1 mittlern „	1 „ 18 „	— „	— „ — „
„ schlechten „	— „ 15 „	— „	— „ — „
„ 1 ganzen Luchs	6 „ 9 „	— „	— „ — „
„ 1 guten Edlmarder	3 „ 17 „	30 „	1 „ 30 „
„ 1 mittlern „	1 „ 30 „	— „	— „ — „
„ 1 schlechten „	— „ 15 „	— „	— „ — „
„ 1 guten Steinmarder	2 „ 8 „	18 „	1 „ 30 „
„ 1 mittlern „	1 „ 8 „	— „	— „ — „
„ 1 schlechten „	— „ 15 „	— „	— „ — „

Wilddecken und Felle.

Für 1 Hirschkalb=Decke	4 fl. — fr.
„ 1 Gemädecke	3 „ — „
„ 1 Winterrehfell	— „ 15 „
„ 1 Sommer=Rehfell	— „ 24 „
„ 1 Schmalthier	4 „ — „

anno 1636 gaben die Weißgärber im Pfliegergericht Caprun für ein Paar Hirschhäute 6½ fl. und für ein Paar Wildhäut 4 fl.

Hofk.=Akten=Rep. Pfliegergericht Caprun 1636, 1637 Lit. C.

Beilage Nr. 18.

Kaufpreis

deren Wildbrätgattungen, welche Sr. hochfürstl. Gnaden aus Höchst dero Zwirchgaden, so viel hieran über Hof nicht benöthiget ist, dem Publikum gegen baarer Bezahlung zu überlassen gnädigst verwilligt haben.

Wildbrätgattung	1771		1785		1801		Anmerkung
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Ein ganzer Hirsch oder Wildstück wird nach Umstände der Schutzzeit auch Gute und Schwere des Wildbräts, jedoch nur auf besondere Anfrage verkauft; zermirkter aber							
Ein Pfund Ziemer zu	—	6	—	6	besserer	8	
					minderer	7	

Wildprätgattung	1771		1785		1801		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Ein Pfund Brust oder Kernspitz	—	5	—	5	besserer	7	
					minderer	5	
Ein Pfund Keule oder Schlegel Rücken und Flammen	—	4	—	4	—	6	
Ein Pfund Schulter-Vorschlag Aus den Wildprätfäkeln hin- gegen:	—	3	—	3	—	4	
Ein Pfund des Besten	—	5	—	5	—	—	
Ein Pfund des Bessern	—	4	—	4	—	—	
Ein Pfund des Schlechtern	—	3	—	3	—	—	
Ein Hirsch oder Wildkalb mit Vorschlag ohne Decke	—	—	3	—	4	—	
Ein ganzes Gäms sammt Decke	7	—	7	—	8	—	
Ein einjähriges Gäms	—	—	—	—	3	30	
Zerwirkter das Pfund	—	3	—	3	—	5	
					eingesurt	4	
Ein Gämskitz ohne Decke mit Vorschlag	—	—	1	30	sammt der Decke	2	30
Ein ganzer Rehbock sammt Decke, zu gewöhnlicher Schuß- und Lieferungszeit	3	30	3	—	4	—	auf dem Lande
Ein mittlerer	3	—	—	—	starker	4	30
					mittlerer	4	—
					geringerer	3	—
Außer der Schußzeit aber auf besonderes Anlangen	—	—	3	30	1	30	
1 Kitz	—	—	—	—	1	30	
Zerwirkt großer Rehe Keul oder Schlegel	1	6	1	6	1	12	
Zerwirkt mittlerer Rehe Keul oder Schlegel	1	—	1	—	1	6	
Zerwirkt geringerer Rehe Keul oder Schlegel	—	45	—	45	—	50	
Rücken von einem starken Rehbock	—	50	—	50	1	—	

Wildprätgattung	1771		1785		1801		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Rücken von einem mittlern Rehbock	—	45	—	45	—	55	
Rücken von einem geringen Rehbock	—	30	—	30	—	40	
Schulter von einem starken Rehbock	—	10	—	10	—	12	
Schulter von einem mittlern Rehbock	—	8	—	8	—	10	
Schulter von einem geringen Rehbock	—	6	—	6	—	8	
Eine Wand von einem großen Rehbock	—	7	—	7	—	9	
Eine Wand von einem mittlern Rehbock	—	5	—	5	—	7	
Eine Wand einem geringen Rehbock	—	3	—	3	—	5	
Ein ganzer Spieß und Ritzebock sammt Decke . .	2	—	2	—	ohne Decke 1	24	
Ein ganzes Rehfiz	—	—	1	—	1	30	
Ein starker Thannhirsch sammt Decke	—	—	6	—	—	—	
Ein mittlerer Thannhirsch sammt Decke	—	—	4	30	—	—	
Ein geringerer Thannhirsch sammt Decke	—	—	3	30	—	—	
Ein Pfund Thannhirsch Ziemer	—	—	—	5	—	—	
Ein Pfund Brust oder Kernspiz	—	—	—	4	—	—	
Das übrige von einem Thannhirsch ohne Unterschied . .	—	—	—	3 ¹ / ₂	—	—	
Ein detto Ritze	—	—	1	—	—	—	
Ein Haas sammt dem Balg von Jakobi bis halben Oktober	—	20	—	20	}	40	a. 1537 wurde den Reiszägern bezahlt für einen grauen Hasen 4 kr. und für einen weißen 3 kr.
Von halben Oktober bis Lichtmessen	—	24	—	24			

Wildprätgattung	1771		1785		1801		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Ein Auerhahn oder Brahm- henne, das Stück	1	—	—	50	1	—	1537 1 Auer- hahn 12 kr.
Eine Brahmhenne	—	55	—	—	—	—	1 Auerhenne 10 kr.
Ein Schildhahn oder Henne	—	50	—	40	—	50	
Eine Henne	—	45	—	—	—	—	
Ein Hasel oder Steinhuhn	1	—	—	45	—	50	1537 Hasel- huhn 4 kr.
Ein Schneehuhn	—	—	—	—	—	20	1537 3 kr.
Ein Fasan aus der Au	—	—	1	—	2	—	
Ein Fasan aus der Kammer	—	—	1	30			
Ein Fasan außer der Jagd- zeit und von den einge- fangenen bester Gattung .	2	30	—	—	—	—	
mittler dtto.	2	—	—	—	—	—	
geringer dtto.	1	30	—	—	—	—	
Ein Fasan bester Gattung zur Jagdzeit	1	—	—	—	—	—	
Ein Fasan mittler Gattung zur Jagdzeit	—	50	—	—	—	—	
Ein Fasan geringer Gattung zur Jagdzeit	—	45	—	—	—	—	
Ein Brachvogel und Rebhuhn	—	—	—	24	—	30	
Ein Rebhuhn von Jakobi bis halben Oktober	—	20	—	—	—	—	
Ein Rebhuhn vom halben Oktober bis Lichtmess .	—	24	—	—	—	—	
Ein Wald- und Haid-schnepf	—	18	—	18	—	30	
	—	20	—	20	—	—	
Ein Wasser- und Moos-schnepf	—	14	—	14	—	20	
	—	16	—	16	—	—	
Eine Wildente	—	16	—	16	—	24	
	—	18	—	18	—	30	
Eine Halbente	—	—	—	—	—	20	
Eine Wachtel	—	5	—	6	—	6	
	—	6	—	—	—	—	

Wildprätgattung	1771		1785		1801		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Ein Krametsvogel, nach dem viel oder wenig vorhanden von	—	4	—	4	}	—	10
	—	6	—	6			
	—	8	—	8			
	—	10	—	10			
Ein Halbvogel	—	2, 3	—	2, 3	—	—	5
	—	4	—	4	—	—	—
Eine Wildtaube	—	—	—	5	—	—	8
Eine Hohltaube	—	—	—	4	—	—	8
Ein Rohrhuhn und Bläfl, das Stück	—	—	—	6	—	—	12
Eine Lerche	—	—	—	2	—	—	—
Finel und Memmerling, das Stück	—	—	—	$\frac{3}{4}$	—	—	12
Ein Kleinvogel	—	—	—	$\frac{1}{4}$	—	—	6
Ein Pfund Biber	—	—	—	45	—	—	45
Ein Pfund Otter	—	—	—	28	—	—	30

Cap. 4.

Verwendung der innern edlen und anderer Theile.

Gems- und Wildstück-Wildpret wurde von den Medicis als besonders gesund für Lungenleidende und schwangere Frauen verordnet.

Wie später bei den Steinböcken bemerkt wird, muß der Leibarzt des Erzb. Quindobald eine hohe Meinung von der heilsamen Kraft der innern edlen Theile der Steinböcke, Gemsen zc. gehabt haben.

Mit Verordnung vom 10. Sept. 1663 wurde der Pfleger von Golling (ebenso gewiß auch andere z. B. Lofer) aufgefordert alle Jäger und Wildhüter seines Bezirkes zu vernehmen, wie viel Kugeln und Kreuzlein¹⁾ er bekommen, wohin er sie gethan oder wie viel er besonders an Gamskugeln noch habe, und keiner bei Verlierung des Dienstes und Fortweijung aus dem Land etwas verhalte.

¹⁾ Die Hirschherz-Bainl wurden als Ingredienz zu einem Präservativmittel gegen die Pest gebraucht. (Beil. Nr. 203 zur allg. Münchner Zeitung de 1884 die Pest in München während dem 30jähr. Krieg.) In dem Büchl, betitelt Damographia oder Gemsenbeschreibung von Adam Lebwald von und zu Lebentwald v. J. 1693 wird im 2. Theil die Kraft und Tugend der Gemsenkugel als eine Panaceaea gegen verschiedene Krankheiten geschildert; und ebenso die medizinische Wirkung der Eingeweide, Krikel und Decke u. a. m.

Wann sie theils mit hinterhaltenen Kugeln oder Kreuzlein herfür kommen, dieselben anzunehmen, dafür jezt und künftig einem jeden einen Dukaten zu geben. Auf daß die Einlieferung desto lieber und richtiger geschehe, wurden für jede Gamskugel 3 fl. bewilligt.

Unterm 19. November 1665 erging die weitere Hofkammer-Verordnung: Auß gdsten Bevelch Srer Hochf. Gnaden sollet Ir allen in eurem gdst anvertrauten Gericht aufgestölten Jägern, Bsuchknecht und Reißjägern auftragen und selbige dahin halten, das sy von allen geföhlten Gämbsen, Hirschen und Wildt, nit weniger auch von denen Wölfen und Füchsen, die aber nit erzörnt oder gejagt, sonder haimblich hindergangen, geschossen oder gefangen werden, die Lungl, Leber und Herz auß dem Leib nehmen, alsobalden mit Wein, damit selbige nit anlauffen oder schmöckhend werden, wol waschen, sodan ainem Pachofen, wan das Brodt wirdt außgenommen sein, vier stundt hinnach auf ainer Erdenen Schüßfl hineinlözen, nach und nach dören und nachdem selbige zu genügen gebört sein werden, Srer Hochf. Gnaden Cammerdiener Johan Nicola Burghardt behendigen, deme aber jedesmahls darbey eröffnen und benennen, ob es von Mändl oder Weibl khombt, auch von deme durch die Potten der Ueberlieferung halber ein Fötl erhöben, und euch zuruckbringen lassen, hernach für jedwedere Gämbs Lungl, Leber und Herz, wie auch von einem Wolf und Fuchsherz achtzähn khreizer mit einschluß des hierzu zum Waschen gebrauchten Weins bezahlen und in der Ambrsraittung mit behlegung des Empfangscheindls per Außgab einbringen.

Unterm 29. November 1663 erging wegen Einschickung der Gamskugeln, Hirsch- und Gamskrezlein nachstehender Hofkammerbefehl an den Pflieger zu Golling. Demnach Thro Hochf. Gnaden wahrgenommen, daß yber dero außgefertigten Bevelch vom 12. April 1662 biß dato nur etlich wenige Beamte die Gamskrezlein, auch Hirsch und Gamskrezlein einzuschickhen angefangen und bey solcher Beschaffenheit nicht wissen, wie es mit Föhlung der Hirsch, Wildt, Rech und Gämbsen aigentlich hergehet, auch ob hievon angerente Rhuglen, Creizlein und Augenstein (Bächer) geliefert werden, Alß haben Sye Uns specialiter gdst. aufgetragen, euch gemessen anzubevelchen, das Ir jährlich zu ende eines jeden Jarß ein ordentliche Specification „Wan (der Tag) Wo und wie viel stuch an Hürschen, Wildt, Rech und Gämbsen, es seyen deputaten oder sonsten auß höchstgedacht Ihrer Hochf. Gnaden deroelben Oberst Jägermeisterey oder jemandt andern und wessen Bevelch geföhlet, Item wie viel Rhuglen,

Herzkreizlen und Augenstein darin gefunden, auch wohin ein und anderes geliefert worden, gewiß einschicken sollet.

Beilage Nr. 19.

Erzbischof Guidobald erließ unterm 19. Juli 1660 nachstehendes Generale an die Pfleggerichte.

Unsern Gruß zuvor. Gethreuer. Demnach wür mit sonderbaren Mißfahlen je lenger je mehrers wahrnehmen, auch im werth selbstn erfahren, daß unsere undterthonen bey denen von uns begert und anstößenden Lustgeaidern gar ungehorsamb und nachlässig sich erzaigen und auf beschehenes ansagen, zuweillen gar nit erscheinen, oder in mitts ermelter Geiaidter nach ihrem gefallen darvon laufen, daß bey solcher beschaffenheit in mangl der Manschafft die Geiaidter nit allain weit langsamer: sondern auch mit der gehorsamen undterthonen großer Mische und Arbeith anfangs eingerichtet, inmitts undterhalten und sodan vollendet werden müßsen, damit man aber inskonfftig in dergleichen fählen besser und zu geniegen versehen seye, auch undter den Underthonen ein billiche Gleichheit erhalten werde, Ist unser ernstlicher Bevelch hiemit an dich, daß du hinfüran auf begern unserer Obrist Jägermeisterey denen hierzue bedürfftigen persohnen nit allein fleißig ansagen lassst, sondern auch jedesmahls einen Schreiber sambt einem oder zwen Gerichtsdienern darzuschickhen: auch sie Underthonen vor und nach verrichten Geiaidt verlesen lassen, und die ungehorsamen zur gebürenden Abstraffung ziehen sollest.

Datum in unserer Statt Salzburg den 19. July Ao. 1660.

Guidobald m. p.

Beilage Nr. 20.¹⁾

Verbot die Claußraben²⁾ nit aus der wenndt oder sonst mit den Handtworren zu verjagen.

Der hochwirdigst Fürst und Herr Herr Matheus x. läßt hiemit menigklich anzaigen, Nachdem sein fürstl. gnad glaublich bericht ist, daß durch das püchsen schießen, so in den Heusern, in der Trägassen, Kirchgassen und enthalb der prugth täglich geschieht, die Claußraben von denen Stennden geschrecht und verjagt werden, daß darauf sein fürstl. gnad Ernntlich bevelchen und gepotten hat, daß sich hinfüran nyemandts, Er sey Geystlich, Weltlich, Hofgefind, Bürger oder Sunnwoner, hochs oder Nyders standds, nyemandts außgenommen, unnderstee, in der Trägassen,

¹⁾ Catenikl von 1530 Fol. 128.

²⁾ Steindohlen.

Kirchgassen, noch enhalb der prugkh und sonderlich außershalb der Stat Salzburg am Münchperg und Rietenburg aus Büchsen, und vill weniger in die Wand des Münchpergs zu schiessen, alles bey vermehdung seiner fürstlichen gnaden swären Straff unnd ungnad. Denn Wurd yemandts solch Gebot verachten, Darauf Ir Fürstlich gnad' sonnder auffsehen zu haben verordnet hat, der wirdet von Irer Fürstlichen gnaden wegen nach ungnaden darumb gestrafft werden, darnach wisse sich menigklich zu richten.

Diser Ding sein drey geschryben und mit dem Sekret verfertigt worden.

Beilage Nr. 21.¹⁾

Strenges Verbot des schon öfter gerügten Unfuges, aus den Häusern der Kirch- und Getraidgasse mit Büchsen auf Klausrabn und Storchen am Mönchsberg zu schießen. Wir Johann Jakob, thuen mit diesem Unserm offenen Mandat Kund und zu wissen allermeniglich, nach dem durch das Büchsen-schießen, so alhie in unserer Stadt Salzburg in der Tra- und Kirchgassen auch enthalb der Bruggen schier täglich beschiehet, nit allain die Klausrabn und Storchen aus ihren Ständen geschreckt und verringert werden, sondern auch solches Schießen der schwachen Personen auch der schwangern Frauen halben sehr gefährlich, so haben weiland unsere Vordern löbl. Gedächtniß und auch Wir des halben gleichwohl jährlich offene Mandat oder Befehl zur Abstellung solches Schießens ausgehen und an die Hauptthor alhie anschlagen lassen, aber dessen alles unangesehen befinden Wir durch andere glaubwürdige Bericht, und unser selbst gewisse Erfahrung, daß solch unser Verboth bisher wenig gelebt oder nachgegangen worden, deshalb wir dan gegen den Verbrechern und Ungehorsamen ein billichs ungnädiges Mißfallen tragen, und ist darauf unser ernstlicher Befehl, daß sich nun hinfüran Niemand, er sey geistlich, weltlich, Hofgesind, Bürger oder Inwohner, hohes oder niedern Standes, Niemand ausgenommen, unterstehet, in der Tra- oder Kirchgassen bevorab aus den Wirths- oder andern Häusern am Münchberg und Rüdensburg aus Büchsen sonderlich in die Wand des Münchberg nach den Klausrabn oder Storchen oder andere Geflügel mit nichten zu schießen bey Vermeidung unserer schweren Straf und Ungnad, dan wo jemand, er sey Bürger, Inwohner alhier oder Fremder aus den Häusern, oder sonst gegen den Münchberg schießen, und solch unser Verbot verachten oder sonst übertreten würde, darauf wir dann unser sonder Acht und Kundschaft ver-

¹⁾ Wichtigste Verordnungen im Erzstifte Salzburg I. Bd. Nr. 43.

ordnet haben, der solle nach Ungnaden darum gestraft werden, darnach hat sich ein jeder zu richten und sonderlich die Wirth und andere in der Traidgassen wohnend für sich und ihre Gäste vor der Straf zu verhüten; geben und mit unsern fürgedruckten Sekret verfertigt in unser Stadt Salzburg den 28. März 1578.

Beilage Nr. 22.

Generale des Erzbischof Guidobald vom 10. November 1647 an alle Pfleger, Pflegsverwalter und Landrichter in- und außerhalb des Gebirgs.

Nachdem uns vorkommen, daß in Unserm Erzstift ain geringe anzahl hohen Wildprets verhandten, welches daher fließet, daß man demselben mit pirschen, und in ander weeg sehr nachsetzet, Wir aber gemaint sein, die hirschen und wilbt auf ein geraume Zeit allerdings und durchgehend im ganzen Landt haben zu lassen, Alß ist hiemit Unser gdster befehl, daß du nit allein dise unsere intention und mainung allen in deiner Verwaltung sich befindenden Wildhuetern und Jägern alsobalden anfüegen, und ihnen bei Vermeidung Unserer schweren straf und Ungnadt die pürsch und fällung ainichen hirschen und wilbts (außer dessen, waß Wir durch unser Obrist-Jägermaisterey für unser Hofhaltung oder sonsten jürlich für die Beampte verordnen und bewilligen werden) biß auf unsere weitere Verordnung ernstlich verbüeten, sondern auch dich selbst bey ebenmessiger Ungnad und straf davon enthalten, und auf die Undergebene, daß disem Unserm befehl embfigist nachgelebt werdte, dem fleißige obficht und inspection halten sollest. Was aber von Wildschweinen in deiner Verwaltung sich befindet, magst du dieselb follen, und allher zu unserer Hofhaltung lifern lassen.

Beilage Nr. 23.¹⁾

Verbot die Hasen zu schießen und mit Stricken zu fangen.
Guidobald zc. zc.

Wir sind berichtet worden, daß man die Hasen dergestalten kräftig erschiesse und mit Stricken auffange, daß sie gleichsam ganz ausgerottet werden und auf solche Weis weder uns selbst, noch andern etwo besuchenden Gästen mit Hazen ein Gespas gemacht werden könne. Befehlen dir derhalben gnädigst und ernstlich, daß du den Jägern, Unterthanen und andern das Hasen schüssen und mit Stricken fangen, worin dieselben erwürgt werden, in dem dir von uns anvertrauten Amt bey ernstlicher

¹⁾ Wichtigste Verordnungen im Erzstifte Salzburg II. Bd. Nr. 14.

Straf öffentlich verrufen und verbiethen, zugleich auch auf die Uebertreter Obacht haben, und Uns nach der Erfahrung selbe zur gebührenden Abstrafung namhaft machen sollst.

Was das Hagen anbelanget, wenn sich einer unserer Domherrn, Rämmern oder Landtleuten (doch unser Geheg und insonderheit die bey dem Hellbrunn, Liefering und Rennweg ausgenommen) damit delectiren wollte oder thäte, lassen Wir solches zu, doch daß du auf diejenigen, welche das Hagen wirklich practiciren, fleißige Achtung haben und deren Namen Uns oder unsern geheimen Kanzlei, welche Uns unterthänigst darüber referiren wird, geziemend anzeigen sollst.

Was das lebendige Hasen fangen betrifft, verbleibt solches jedermeniglich außer gemelter Hög's frey gestellet, mit dem Geding aber, daß alle gefangene Stück unserer Jägermeisterey oder Zehrgaden, um sie in besagte Hög einzusetzen, unfehlbarlich geliefert, dagegen ein jedes Stück klein oder groß per 10 fr. bezahlt werden solle.

Datum Salzburg 22. Oktober 1659.

Beilage Nr. 24.¹⁾

Wir sehn von einer Hochf. Oberstjägermeisterey berichtet worden, wie die daselbstige Unterthanen ungeacht der bestellten Wildhueter und Jäger emsiges Aufsehen, auch daß Sr. Hochf. Gnaden mit Austilgung der schadhafte Füren ihre Unterhaltung suchen und daran eine große Anzahl geschossen werden, jedoch die Vermessenheit erfagter Unterthanen so weit angewachsen, daß selbe nicht nur die Fuchzgeleger zum öfftern ruiniren, und entweder selbe vermauern, oder die jungen Füchse darin mit Feuer und Rauch ersticken, sondern sogar mit Gift vermischte Brocken Fleisch in selbe hinein zu werfen sich sträfllich unternehmen; gleichwie nun diese Vermessenheit dem Vernehmen nach sehr über Hand nimmt, auch hiedurch die von Höchst gedacht Sr. Hochf. Gnaden in zahlreicher Suite suchende alljährliche Jagdlust merklichen gehemmt wird, Als hat man diesem sich immermehr einschleichenden Unfug Einhalt zu thun hiemit ernstlich befehlen wollen, daß ihr solchen gemessenen Ernstes abstellen, die Uebertreter aber, um selbe mit gebührender Straf ansehen zu können, von Zeit zu Zeit überschreiben und zumalen dergleichen Frevel vermuthlich nächtlicher Weil und in höchsten Geheim geschehen, mithin der Thäter öfters verschwigen bleibet, den Unterthanen einfolglich, daß man künftighin den Inhaber des Grundes oder den nächst daran gelegenen Unterthan,

¹⁾ Wie oben Band III. Nr. 82.

wo derley Frefel befunden werden sollte, jedesmal mit einem Gerichtswandel abstrafen werde, gemessen einbindet, und damit man sich schließlich vor dergleichen Straf zu hüten wisse, solch Unsere Verordnung allfogleich öffentlich sowohl bey der Kirche verrufen, als bey den jährlich haltenden Landrechten jedesmal ablesen lassen, auch von Obrigkeitwegen beständig darob halten sollet.

Salzburg den 5. November 1723.

Beilage Nr. 25.

Auszug aus der Salzburgischen Landts=Ordnung von 1526 und 1533.

Gemahn Haußwöhren seint zuegelassen.

Das haben wir auf Gemainer unser Landtschafft, vnd der von Gerichten vnderthenig beth vnd ersuechen der vnderthonen der Gericht Im Bürg, welche hievor Ire wohnr als abangeregt, von In haben geben müessen, genedigleich bewilligt, vnd in ansehung, das der gemain Paurzman daselb, vnd im Gebürg mit den wilden Schaden Thyrren vast beschedigt, auch die so auf den Ainödten sitzen zu Zeiten durch die bösen muethwilligen Leuth betranget vnd benethigt werden, zuegelassen das ein Jeder nun füröhin widerumb ain Thierspieß vnd ain Armbrost, wie das die Ehehafftähding auß tragen vnd von alter herkhomen ist, bey seinem hauß haben, doch sollen solch Haußwöhren zu khirchen, noch gassen nit getragen sonder allain in ainem aufpoth, vnd auf der Obrighait ervorfederung zu handthabung vnd redtung derselben, vnd zu widerstandt der bösen aufrhuerigen Leitten, Auch in geajden der Schöttlichen Thyer, vnd sonst bey den Heiffern gebraucht werden bey schwerer straff an Leib vnd Guett.¹⁾

Zu den verbotenen Waffen gehörten lange Spieße, Hellebarden, Pichsen, Schlachtschwerte, Stächel u. d. g. Wöhren.

Beilage Nr. 26.

Maximilian Gandolph.

Demnach man je länger und mehrers verspüren mus, daß sowohl die geschriebene Schützen, als auch ungeschriebene under dem Vorwandt der haußwöhren, auch damit sie heut oder morgen gleichfalls schützen abgeben, und dem Erzstift dienen möchten, sich nit allein der Bizgen zu Verspreng auch wohl gar zu schaden des Wildprätths und allerhand frävel bedienen thuen, als würdet hiemit ernstlich bevolchen, daß füröhin

¹⁾ Original im st. Museumsarchiv und Zauners Chronik 5. Th. S. 85 u. 106.

keiner, außer derjenigen welche der Jägerei zugehörig, und derentwegen Verlaubnus haben werden, sich mit einigen Feuerrohr, außer ihrer Haus- änger, oder dafern sie auf recht öffentlich verlaubte, und der Gerichtsobrig- keit bewußte gemein schieffen gehen, im geringsten blickhen lassen, auch zu Hauß allein zogene, und keine schrödtpixen halten sollen, widrigenfalls, und dafern Einer ohne sonderbare Erlaubnus, oder befreung mit zogen oder ungezogenen Feuerröhren in den wäldern oder sonsten, da kein öffentlich schieffen ist, außer seines hausangers (alwo es auch nur ohne Beschädigung des Wildpreth's zu verstehen ist) betreten würde, derselbe soll das erstemahl mit seiner Pixen der Obristjägermeisterey, der Gerichts- obrigkeit aber um 3 Gulden straff, daß andertemahl doppelt so viel verfallen sein, und auf das dritte delictum die Landesverweisung zu ge- warthen haben.

Derowegen allen Gerichts-Obrigkeiten hiemit ernstlichen anbefohlen würdet, diese gnädigste Verordnung in scharfer Obsicht zu halten, fleißige Inquisition zu verordnen und die betretene ohne Connivirung zu be- straffen, auch jederzeit der Oberstjägermeisterey, und da es ein geschriebener Schütz, dem Kriegsrath zu deren beeden Stöllen nachricht unverzüglich zu berichten.

Decretum Salzburg den 3. May 1675.

Beilage Nr. 27.

General Befehl Extraord.

Demnach Ihre Hochfürstl. Gnaden unser gdister Fürst und Herr 2c. 2c. denen geschriebenen Schützen das schieffen auf die scheiben an den gewöhn- lichen Schießstätten noch ferners zu verwilligen und ainen Vortl, wie vorhin, erfolgen ze lassen gnädigst gedacht: deren hiezu gebrauchende Ziel- röhr aber nach volendten schießen jedesmalen nyber beschehene heraus- schrauffung der Schlößer (so sie Schützen mit sich nacher hauß nehmen, und erheischend notturft nach saubern können) bey gericht zu hinderlegen: daselbst an ainem saubern orth aufzubehalten: und vor besorgend schadens- leidung fleißig zu verwahren, das, so es voneten were, die röhr zu frischn, zu schmerkhen oder sonsten zu buzen, ebenfalls diese ihnen Schützen gegen gerichtlieferung der Schlößer abzufolgen seindt, als würdet Er (verdet ihr) zu schuldigster Vollziehung solch gdister Verordnung ohne Verzug eine ordentliche Specification der in seinem (eurem) gdist anvertrauten Ambts- district beraitts vorkommenen und etwa noch vorhandenen unbeschribenen schützen zu verfassen und solche neben ausfiehrliehen Bericht, ob und was

gestalten ain so ander angeseßen, verheyrath oder ledigen Standts und in der Steyr, auch wie hoch begriffen seyn, einzusenden: all andern underthanen entgegen theine pichsen, röhr, Stuzen und dergleichen gschoß zu gestatten, sondern deren würkliche zu gerichtbringung gegen empfachung des billichen werthts (welchen höchst gedacht Ire hochfürstl. Gnaden auf bestimmen zu ersehen gdißt intentionirt.) negst praefigirung achttägigen termins obrigkheitlich aufzuerladen: benebens ihnen die unverwöhrte zu leg: und gebrauchung der partisanen, sogenannten Morgenstern, spieß und dergleichen für aine hauswöhr bevorzustellen, mithin die Versicherung zu geben wissen, das sie der losen leuth halber im geringsten nichts zu befürchten, sondern auf allen unverhofft widrigen fall des Landtsfürstlichen Schutzes sich zu getrösten haben.

Salzburg den 5. April 1690.

Beilage Nr. 28.

Verordnung vom 27. Oktober 1691, 1. daß nicht allein denen, welche bey einer Schützengilde eingeschrieben sind, sondern auch denen, welche sich in Zukunft einschreiben lassen, einen guten Ruf haben, anständig oder begütert und besteuert sind, ein oder zwei Stuzbüchsen oder Kugelröhre, aber keine Flinte oder Birschbüchse, erlaubt seyen, um sie zum Scheibenschießen oder zum Streifen gegen Schadenthier oder böse Menschen gebrauchen zu können. Auch die erwachsenen Söhne sollen davon den nähmlichen Gebrauch machen dürfen, so lange sie sich bey ihren Eltern aufhalten. Hingegen diejenigen Scheibenschützen, welche weder angeseßen noch begütert sind, dürfen nur dann solche Büchsen haben, wenn sie einen ehrbaren Wandel führen und mit 30 fl. Sicherheitsleistung aufkommen können. Begüterten und einen ehrbaren Wandel führenden Bürgern und Inwohnern in den Städten und Märkten soll es, wenn sie auch keine Scheibenschützen sind, erlaubt seyn, Büchsen blos zur Bierde, oder um sich im Hause vertheidigen zu können, zu haben. Ebenso seyen Reisenden Carabiner oder Pistolen zu lassen. 2. Seyen denjenigen Unterthanen, welche an den Gränzen oder an isolirten und abgelegenen Orten wohnen, im Falle sie auch keine Scheibenschützen sind, wenn sie nur begütert sind, mit einer Sicherheitsleistung von 30 fl. aufkommen können und übrigens ehrbare und unverdächtige Leute sind, leicht gezogene Röhren zu bewilligen, um böse Leute abtreiben zu können. Diejenige aber, welche die erwähnten Eigenschaften nicht haben, denen sollen blos Spieße, Morgensterne und andere dergleichen Instrumente erlaubt werden. Indessen soll 3. bey der

Bewilligung von Schießgewehren folgende Vorsicht gebraucht werden: Vor allem soll man alle Schießgewehre, die die Unterthanen dieser Verordnung gemäß behalten dürfen, genau beschreiben, insoferne es nicht bereits geschehen ist, und dann sollen sie bei Gericht mit einem Zeichen versehen werden. Alle so bezeichnete Gewehre sollen ohne obrigkeitliche Erlaubniß weder verkauft noch vertauscht werden. Hat jemand die obrigkeitliche Erlaubniß zu einem Tausch oder zum Verkauf erhalten, so soll ihm das vertauschte oder verkaufte Gewehr abgeschrieben, aber dem neuen Erwerber zugeschrieben werden. Wird ein Gewehr außer Land verkauft, so soll bey Gericht das Zeichen abgehobelt und der Käufer benannt werden. Lehnt jemand sein Gewehr einem andern, und wird dasselbe zum Wildpret-schießen gebraucht, oder wird der Entleiher nur damit betreten, so sollen beyde, der Eigenthümer und der, welcher das Gewehr zu leihen bekommen hat, gleich gestraft werden.

Uebrigens soll mit der Beschreibung der Schützen und der Gewehre, welche die Unterthanen in Händen haben, immer fortgefahren, und darüber jährlich Bericht erstattet werden, um daraus ersehen zu können, welche Schützen gestorben, und welche ihnen gefolgt sind. Damit aber 4. diejenigen Schützen, welche sich zu Jagden und Strehfereien gebrauchen lassen, die Mühe desto williger übernehmen, so sollen sie des Rüstgeldes bis auf 500 fl. einschließlicly enthoben sein. 5. Sollen auch die Gewehre derjenigen Jäger bey Gericht bezeichnet werden, welche von zu einer Jagd berechtigten Privaten angestellt sind. Ueberhaupt seyen die Jäger der Privaten an die gegenwärtige Verordnung, insbesondere, was das Ausleihen der Schießgewehre betrifft, gebunden. 6. Im Falle jemand ein Schießgewehr verheimlicht, so solle ein solcher, nebst dem, daß ihm das Schießen auf immer untersagt ist, in Eisen und Banden hieher nach Salzburg geliefert werden, damit man ihn nach Befinden abstrafen könne.

In dem Nachtrage zu dieser Verordnung wurde den Beamten aufgetragen, daß weil die in der Verordnung bezeichneten Unterthanen vom Gericht einige Gewehre zurückerhalten, so soll von denen, welche zurückbleiben, ein Verzeich gemacht, deren Werth angegeben und beides hieher geschickt werden.

Beilage Nr. 29.

Decretum an Eine hochf. Hofkammer sub dato 25. May 1675.

Das Böglschießen und Ausgehen mit der Pichsen betreff. Demnach Wir aus bewegenden Ursachen Gdft. entschlossen, denenjenigen, so von

unserer alhiefigen Residenz Statt mit Schrött und Dunströhren auf die Bögl Pürst auszugehen verstattet worden, fürs Konfftige einen gewissen District auszuzaiigen und zu determiniren, innerhalb dessen sie noch dergestalt passirt, an allen übrigen orthen aber dergleichen pürsten alles Ernst's durchaus abgeschafft und verbotten sein soll, Als lassen wir sothane unsere Resolution unserer Hoffkammer zu dem ende hiemit insinuiren, auf daß man von daselbst auß sodan die fernere publication und verordnung gehöriger orthen zu thuen, auch jed Meniglich, — daß sich fürtershin Keiner an den verbottenen örthern mit dergleichen Pizen, bey Vermehdung deren abnehmung und ander bestraffung umbzugehen underfangen und betreten lassen solle, — gebührend zu wahren wissen möge.

und seind die passierliche orth hernach folgende: Erstlich von der Statt bey dem Ledererthor hinauß nach der Salzach hinab bis auf die Jagerau, von danen hinab nach der bemelten Salzach für Berg Hamb yber die Fischach, volgendts hinyber auf den Millbach, der zu Muntigl in die Salzach rinnt, von dannen den Millpach hinauf an die Siggenwieser Muhl und weiters nach selbigen Pach aufwerts auf die Furt Muhl gen Fischach und nach dem pach bis gar auf Lengfelden, dan von daselbst den Gangsteig nach, wie man auf den Plain geht, ehe dann die Höch anfangt, von selbigen Plainbächl hinauf gegen Käfern, von Käfern dem Fahrtweg nach auf die Kettenlachen, von dort auß über den Gniglerpach auf den Fürstenweeg hinein auf das hohe Kreuz dem Linzerthor zu, alda es sich endet. Innerhalb welches vorgeschriebenen gezürkhs, so bey nahe noch so weith ist, als den 22. Juni 1674 passieret und beschriben worden, sollen obangeregte Pürsten noch ferners verstattet, an allen ybrigen örthern aber gänzlichen ab und eingestellt sein, wornach sich Menniglich zu richten, auch vor straff und ungelegenheit zu huetten weiß.

Der anno 1674 bewilligte Distrikt reichte von Salzburg nach der Salzach hinab bis Bergheim, von hier auf das Plainerbachl bis Käfern und von hier wie oben beschriben bis auf das hohe Kreuz.

Beilage Nr. 30.

Gedrucktes Mandat vom 24. Februar 1680.

Demnach Wir zu unsern nicht geringen müßffahlen schon öfters vernommen müessen, Wasmßen ainige Studenten, Burger, Hofbediente auch Thumb- und andere Herrendiener sich unterfangen, mit Rhugl= Schrött und Dunströhren vor die Statt in die Auen und gehölz auf die Anten, Tauben und Böglpürst auszugehen, ein solches bevorab in unsern Gehögen

keineswegs zuegelassen, auch unsern Jagden und Hügen zu mörklichen Schaden und abbruch geraichet, Alß wollen wir dergleichen Ausgehen mit Pizen, auch sogar in dem vorherr erlaubten Besuch vorerzehlten Personen (außer wer von unns oder unserer Jägermeisterey eine der Marchung nach absonderliche Licenz und schriftliche Bewilligung hat) gänzlich und alles Ernsts abgestellt, benebens unsere Extraordinari, auch Hof und Kriegsrath dahin erinnert haben, daß sie diese unsere gemessene Intention und Abstellung gehörigen orth zur Meniglichs Wahrung gebührend Insinuiren, darob Ernstlich halten, auch bei denen Stadtthören und sonstn darauf fleißige Obacht bestellen, und die Übertretter mit abnemung der Pizen (welche bis auf weitere Verordnung zu unserer Obrist-Jägermeisterei zu liefern) auch andere exemplarischen Straffen, ohne Respect, ansehen und überziehen sollen, massen dan auch denen Jenigen, so in dem verstatteten Besuch (welcher jedoch fürtershin nicht über die Wischach zu erlauben) außzugehen bewilligung haben, bey keinem andern, alß dem Mirabellthor die Pizen durchzutragen zuegelassen werden soll, damit die Personen umb so vill mehreres Erkennt werden mögen, gestalten auch unter solcher erlaubnus die Kugelröhr, außer was man auf die Schießhitten tragt, nicht zu verstehen, sondern verboten sein.

Was aber unsere Landleuth, von Prälaten und Ritterstand anbelangt, demnach selbige vermöge ertheilter Recesse, Privilegien und Declarationen dißfalls auf gewisse Maaß sonderbahr befreyet, lassen wir es bey solchen Concessionen, und dem Herthommen, doch dergestalt bewenden, daß sich Keiner was standts er auch seye, understehen solle, außer seinem eigenen Besuche oder gehülz seine bediente allein zu schicken, ohne daß er selber darbey seyn, zumahlen solche belustigung allein zu favor etgener Persohn angesehen und verwilliget ist.

Beilage 31. a.

D. J. M. Relation vom 22. Sept. 1770.

Untertänigstes Oberstjägermeisterey Gutachten in Belang eines an sämtliche Jäger zu erlassenden Circular Befehls wegen des H. Grafen Friedrich Lodron htf. Wehrend deme, daß Herr Graf Friedrich Lodron Domkapitular alhier wegen unzählig übertrieben unvaidmännischen Jagen und erst kürzlich im Riser Besuch wund geschossenen Thiers in die höchste Ungnab verfallen, hat selber dieser Tagen im Pliembach unter dem Vorwand des Deputats, einen Hirschen geschossen und solchen öffentlich auf dem Postwagen aufgebunden anhero geführt. Gleichwie aber besagter Herr

Graf sein Deputat durch dessen unmäßiges Jagen schon voraus viele Jahre eingebracht und des weitern sich gleichsam verlustig gemacht hat, Als glaubte treu gehorsamste Jägermeisterei unumgänglich erforderlich zu seyn, an sämtliche Jäger, massen einige mit diesem gefährlichen Wildschützen theils aus Interesse, theils aus unzeitigen Respekt wohl heimlich verstanden sein dürften, einen festgestellten Befehl ergehen zu lassen, daß selbe und zwar *ex Speciali Mandato Celsissimi* bey Verlust ihres Dienstes in ihren anvertrauten Besuchen, sie mögen vorbehalten sein oder nicht, wiederholten H. Grafen keineswegs mehr zu gedulden oder etwas zu schießen gestatten, sondern wenn sie ihn auf der Wildbahn betreten, demselben ohne weiters, gleich andern Wildschützen, die Flinten abzunehmen, die Hunde todt zu schießen, auch im Falle gemeinere Personen dabey sich befinden, solche in Empfang zu nehmen und in gerichtlichen Verhaft zu bringen, nach diesem aber den Hergang der Sachen ohne Zeitverlust bey der Oberst-Jägermeisterei anzuzeigen gehalten sein sollen.

Nach dem Gutachten.

Sigmund m. p.

Beilage Nr. 31. b.

D. J. M. Relation vom 17. May 1781.

Ex Decreto cels^{mi} Pnpis 17. May 1781.

An die Oberstjägermeisterei mit deme, daß Herr Oberstjägermeister die in begriffene Anzeige im Vertrauen dem neu erwählten Domdechant vorlegen und selben dabey begreiflich machen solle, wie Herr Graf von Lodron durch seine abermalige Excese billig die höchste Langmuth Se. Hochf. Gnaden brechen, und es auf seine eigene Schuld legen mußte, wenn seine Person und Ehre von Niemand, wo er immer auf solchen unzulässigen Wegen betreten wird, im geringsten mehr geschont werde. — Bloß aus Rücksicht auf das Domkapitel, dessen Mitglied er ist, wollten Se. Hochf. Gnaden noch den Versuch Platz geben, ob nicht der neuerwählte Hr. Domdechant vermögend seyn möchte, besagten Grafen durch nachdrucksame Warnung in die gebührenden Schranken zu führen. Würde aber auch dieser Versuch nicht von dem Erfolge seyn, daß dieser Graf von den Verwüstungen, die er in den Jagdbezirken bisher angerichtet, vollkommen abstehe, so bleibt nichts anderes übrig, als daß Se. Hochf. Gnaden ihne gerade der Ordnung und den Gesezen als einen hartnäckigen Verächter derselben überlassen, anbey wäre aber auch leicht zu ermessen, daß man bey zunehmen derley Excessen, wodurch auch andere zu gleichen Austritten verführet werden, bald außer Stande gerathen könnte, die

jährl. Deputaten an Wildprät den Domkapitularen abzureichen und fortzusehen.

Beilage 31. c.

D. J. M. Relation vom 8. August 1781.

H. Grafen Friedrich von Lodron Domkapitularen htf. Obigen höchsten Befehl befolgte H. Oberstjägermeister gehorsamst, und es ist auch richtig, daß Herr Domdechant ersagten H. Grafen hierauf die bindigsten Vorstellungen und die ernstlichsten Wahrungen für die Zukunft gemacht, dieser aber entgegen die fernere Betretung deren hñchf. Jagdbezirken gänzlich zu unterlassen theuerst zugesichert habe.

Dem ungeachtet hat oftgedachter H. Graf Lodron den 23. Juli in der Reitbacher Revier 1 Wildkalb erlegt. Am 2. August traf er mit dem Jäger von Halming auf der Brücke in Salzburg zusammen und verlangte von ihm, wie er machen möchte, daß er bei ihm einen Rehbock schießen könne, wofür er ihm gerne einen Speziesthaler geben wolle, mit dem Beyfage, daß er das Ausgehen nicht mehr entrathen könne. Am 5. August geschah auch Abends zwischen 8 und 9 Uhr bei der Wiese des Jägers zu Halming zwischen dem Stadtholz abermals ein Schuß, weßwegen auch derselbe auf H. Grafen Friedrich von Lodron mit guten Grund den Verdacht setzet.

Beilage Nr. 32.

Auszug aus der Anzeige des Oberjägers Langlechner zu Radstadt dd. 31. Juli 1774 htf. eines gefangenen Wildschützen.

Weiters muß ich beisehen, was Vital Gschwandtner Jäger in der Flachau bey mir angebracht, daß nach Todschlagung seines Knechts, der Bauer am sogenannten Büchl-Lehen in der Flachau, gegen ihme Jäger ein Leid über den Todschlag hat verspiere lassen und diese wordt gegeben:

„es ist wohl hart um Gnth Jäger, daß die Obrigkeit nicht schärfer „ist und Gnth mehrer Zug in Wildbräthschizen Sachen Thuet, ich habe „es selbst erfahren, indem ich vor drey Jahren zway Knecht gehabt, mit „denen ich mich zertragen, weil Sie beständig dem wildbräthschießen nach „gegangen seind, und sogar die Werchtag nicht arbeitthen, sondern Tag- „löhner haben stellen wollen, wo ich demnach zum H. Gräfen alda ge- „gangen, dises Ihme angezeigt, er aber mich nicht vill angehoret, noch „minder dise zway Knecht zu Straff gezogen.

ich sage es ist eine schlechte Hofnung, die Wildbann hier aufzurichten, bis nicht ein neuer Boden geleyet wird. (Titl) H. Graf oder

Pfleger kann nicht, indem ihm die Händt gebunden, ist auch zu allen großen Bauern ihr Gfatter die gern ein gutes Stückhl Wildbrät essen, einfolglich, wann er die Wildbräthschützen mit einer schärfe anginge, kommeten diese in die Straf, und er bey Ihnen in die Ungnad, dan hier seind nur die Bauern in villen Stucken obrigkeit; und der Stadtrichter hat velle Freundt und von seinen jungen Jahren her bekannte gäßlgespän, also seind ihm auch die Händt Kreizweis gebunden, dan sobald ein wildbräthschütz alda einkommt, so gehet das lauffeir an, als wan man mit dem Kreuz zugienge; es kommet Vater, Muetter, Brueder und schwester, gött und goten und ganze freyndtschafft, wie auch großmächtige ausschüsse und bitten vor; will demnach auf obrigkeitlichen erlaub der amtman solche nicht zu dem verhaftirten lassen, so komt er in die Ungnad; Ja sogar wie schon geschehen, wann ein wildbräthschütz einem Jäger entspringet, sich getrauen, zu der obrigkeit umb Rath und That einzuholen gehen.

Beilage Nr. 33.

Neues Mandat Attentata in Jägerey Sachen btf. sub
7. November 1699.

Demnach man die Zeither genugsamb verspüren müssen, wie daß in diesem Hochlöbl. Erzstift wider die Wildpret= Schützen ergangen Hochfürstliche Mandata, auch vorgenommene Straffen wenig versangen, sondern daß diese Bößwicht ihre Vermessenheit und hochsträfliche Unthaten noch immerfort continuiren, die Befelch und Verbott der von Gott vorgesezten Obrigkeit verachten, und allerhand Unheyl im gemeinen Wesen verursachen, in deme hieraus nichts anderes folgen kan, als Unsicherheit in denen Waldungen und Gehölzen, gefährliche Nachstellungen, Schlägereyen, Berleg= und Schädigungen, ja Todtschlag und Mordthaten selbstn, wie bay der schon zum öfftern beschehen, dannenhero die unumbgängliche Nothdurfft erfordert, zu Außrottung dieses schädlichen und haillosen Gesindels auff schärpffer und zulänglichere Mittel zu gedenken, als wirdet hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht, wie daß die hochfürstliche Jäger im Land außtrucklich dahin instruirt und befelcht seyen, daß wann sie ins künfftig einen Wildpret Schützen mit einer Büchsen, er schieffe gleich etwas oder nichts, in ihrem Besuch außer der gewöhnlichen Weeg und Strassen werden antreffen, und nicht sicher ergreifen können, sie ohne weiters Anschreyen demselben auf die Füß, umb ihn zu lähmen, oder zu zaichnen, antragen und Feuer geben, folgendß zu dem

Ende dem Landgericht einliefern sollen, damit er allhero zu Verhaftt gebracht, ordentlich proceßirt und seinem Verbrechen gemäß abgestraft werden möge. Diesemnach alle und jede sich vor Unglück und Schaden hüten wissen werden.

Gingegen ist auch obermelten Hochfürstlichen Jägern zur Nachricht intimirt worden, daß wenn ein oder anderer sich unterfangen wurde, die ihnen gnädigst anvertrauten Distrikt zu überschreiten, der benachbarten Herrschaften undisputirlichen Wildbahn zu betreten, und darin unzulässlicher Weiß Wildpret zu fällen, der oder dieselbe sodann auff dessen genugsame Erweis- und Verificirung nicht allein mit Ungnaden des Dienst's alsobalden entsetzt, sondern auch auf Begehren, jedoch gegen gebührender recipirung, unfehlbar überliefert, diese Ueberlieferung auch mit allen andern des Erzstifts Unterthanen, so sich dergleichen Unfug anmassen wurden, vollzogen werden solle.

Beilage Nr. 34.

Generale von 1701.

Wildschützen Pardon btf.

1. Haben sich dieser Vergebung auch diejenigen zu erfreuen, welche noch in Verhaft sind; allein sie müssen, nach dem sie des Ablasses theilhaft geworden sind, bey Hand und Mund versprechen, daß sie in Zukunft bei Vermeidung ewiger Galeere, kein Haar oder Federwildpret erlegen, oder entwenden wollen.

2. Kömmt diese Gnade den Gegenwärtigen und Abwesenden zu Statten; aber sie müssen sich während dieser Ablasszeit vor ihrer Obrigkeit stellen, vor derselben alle ihre Jagdsünden wesentlich bekennen, Besserung versprechen und die Schießgewehre, welche sie noch verborgen besitzen, zu Gericht bringen. Über das alles soll ein Protokoll abgefaßt, und der Jägermeisterei eingeschickt werden.

3. Ist diese Begnadigung nur auf die Jagdvergehen auszudehnen, welche vor dem Ablassjahre, nicht nach demselben vollbracht worden sind. Doch seyen alle Geldstrafen nachgesehen, welche zwar erkannt, aber noch nicht erlegt sind.

4. Sind von diesem Pardon ausgeschlossen, welche nebst dem, daß sie Wildbret erlegt oder entwendet, auch eine Mordthat oder ein anderes großes Verbrechen, welches keine Begnadigung verdient, verübt haben.

5. Sollen nach dem verfloffenen Jubeljahre die pardonirten Wildbretschützen genau und sorgfältig in's Auge gefaßt werden. Wer einen

solchen über neue Vergehen anzeigt, der soll, wenn der Verbrecher desselben geständig und überwiesen ist, 12 Thaler oder 18 fl. zur Belohnung erhalten, und gegen Jedermann geschützt werden. Hingegen

6. Diejenigen, welche dergleichen Missethäter kennen, und ihnen Unterschleif geben, sollen auf 10 Jahre des Landes verwiesen werden.

7. Ist ein Jäger mit solchen Wildbretschützen einverstanden, so soll er auf den Pranger und dann gegen geschworne Urphebe auf Lebenszeit aus dem Lande verwiesen werden. Wosern jedoch ein Jäger Wildbret schießt, und es nicht an das gehörige Ort einliefert, der soll wie ein Wildbretschütz zur Galeere verdammt werden.

8. Sind alle diese Bestimmungen auch auf die auszudehnen, welche widerrechtlich Fische und Krebse und überhaupt Wasserthiere fangen oder erlegen.

9. Wer dergleichen gestohlene Sachen mit genießt, der soll nach Gestalt der Sachen des Vermögens und Gewerbes verlurstig, ein hochf. Beamter seines Dienstes entsetzt, und überdieß mit einer Geldstrafe von wenigstens 100 fl. und höchstens 300 fl. belegt werden.

Beilage Nr. 35.

General-Mandat vom 26. November 1787.

Nicht ohne höchsten Mißfallen nahmen Sr. Hochfürstl. Gnaden aus den mehrfältig sich äußernden Vorfällen gewahr, daß in dem erzstiftl. Lande die Wildddieberey, unerachtet der erneuerten und geschärften Verbotten nicht nur allein von Zeit zu Zeit immer stärker um sich greifen, sondern auch, daß diese sogar Kottenweis herumziehende Wilderer keinen Scheu mehr tragen, gegen das Hochfürstl. Jäger-Personale bey jeder ereignenden Gelegenheit mit vereinigten Kräften die verwegenssten Ausfälle zu wagen, und in der Folge solch frevelhafte Thathandlungen auszuüben, wodurch auf jeder Seite Leib und Leben in die höchste Gefahr gesetzt, sohin die denen Jägern in dem Herren-Dienst bey vorzunehmenden Forst- und Jagdgeschäften so nöthige öffentliche Sicherheit auf das äußerst gestöhret wird.

Um nun diesem sehr strafbaren und verderblichen Unwesen die gehörigen Schranken zu setzen, so hätten zwar gedacht Sr. Hochfürstl. Gnaden u. u. den gerechtesten Anlaß, gegen derley müßige Landesstreicher dann muthwillige Frevler und Störer der allgemeinen Ruhe ohne aller Schonung mit der strengsten Behandlung vorzugehen.

Höchst dieselben wollen aber noch das Uebermaß Ihrer landesväterlichen Milde zu erkennen geben, und daher 1^{mo} unter ausdrücklicher Wieder-

holung der in Sägereisachen ddt. 21. August 1772 erlassenen Verordnung denen böshaftern Uebertretern dieses Landesgesetzes nochmals eine allgemeine, jedoch nachdrücklichste Warnung zur Verhütung größern Unheils und Schaden in Voraus verkündigen, insbesondere aber

2^{do} die gnädigste Erklärung hiemit befügen lassen, daß a) demjenigen Wildschützen, welcher bey der betreffenden Gerichtsobrigkeit entweder seine ganze Truppe, oder auch ein so andern Kameraden verrathet, und zugleich solche Gelegenheit verschaffet, daß diese Wildddiebe durch die abzuordnende Streife auf der That selbst, das ist, auf der Wildbahn wirklich ertappet, und bey gefangen werden können, nicht allein alle verdiente Strafe hiemit nachgesehen, sondern auch

b) demselben für jeden Kopf ein Rekompens von 20 fl. abgereicht und überhin

c) sein Namen auf das genaueste verschwiegen werden solle und

Gleichwie es ferners keinem Zweifel ausgesetzt ist, daß die jedes Orts betreffende Bauerschaft zu Vertilgung und Hindanhaltung solch gefährlichen Wilddieb Gefindels durch ihre thätige Mithilfe ungemein vieles beytragen könne, und hiezu umso mehr verpflichtet seye, als sich zur Wilddieberey insgemein andere Landschädliche und Seelenverderbliche Laster gesellen so wird hiemit aus gnädigstem Befehl

3^{to} jeder Bauer und Insaß ernstlich aufgemahnet und angewiesen,

a) derley Wilderer, welche er bey seinem Hause, Feld oder Wiesen vorüber, und durch Waldungen gehen, sieht, oder

b) auf eine abgedrungene Art beherbergen muß, dann

c) wenn er bey seinem Nachbarn eine solche Herberggestattung, oder Unterschleifgebung wahrnehmen wird, bey Vermeidung der empfindlichsten Geld- oder Schanzstrafen in möglichster Stille, und gegen sicherer Verschweigung seines Namens ein so anderes bey Gericht ordentlich anzuzeigen, und solcher Gestalten ist

4^{to} diese höchste maafgebende Verordnung gewöhnlichermassen und Orten zu publiziren, und bey den abzuhaltenden Landrechten allzeit neuerlich zu verlesen, und der Inhalt hievon denen anwesenden Ausschüssen mit allem Nachdruck begreiflich zu machen.

Geschehen Salzburg im Hochfürstl. Hofrath den 26. November 1787.
 Franz Thadde von Kleinemayrn
 Direktor.

Martin Sauter
 Hofrath.

Beilage Nr. 36.

Tabelle über die Geld- und Leibstrafen nach den Mandaten vom
Geld- und

§§.	Inhalt und Gattung des Verbrechens	nach dem Mandate von 1752		nach der Verordnung von 1772	
		Geld=	Leibstrafen	Geld=	Leibstrafen
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Betreten auf und außer einer Wild- bahn mit Flinten, Scheibbüchse oder Stutzen das erstemal	3		5	od. 4 Wochen Schanz
	das zweitemal	6	oder 2 Wochen Schanz	10	" 8 " "
	das drittemal	10	" 4 " "	15	" 12 " "
3	In einer Wildbahn betreten, wenn auch nichts geschossen				
	das erstemal	15	oder 3 Monat Schanz	15	od. 12 Monat Schanz
	das zweitemal	30	6 2 Jahre Schanz oder Miliz oder Landes- verweisung	30	24 4 Jahre Miliz oder Schanz
4	Betreten und ge- schossen von jedem Stück Wild mit Ein- schluß der Rehe und Auerhahnen	30	od. 1/2jähr. Schanz		
	Von Hirsch, Stück oder Kalb			40	od. 32 Wochen Schanz
	Von Gems od. Gäms- fiz			30	" 24 " "
	Von Reh od. Rehtiz			20	" 16 " "
	Von Schild-od. Spiel- hahn, Hasen und Steinheubl			10	" 4 " "
5	Von mehreren Stücken für das 1.	30	od. 1/2jähr. Schanz		obige Geldstrafen von
	für jedes andere	15	" 1/4 " "		1. St. für jedes übrige die Hälfte oder für 5 fl. je 4 Wochen Schanz

31. Oktober 1752, 21. August 1772 und 15. März 1791.

Leibstrafen.

nach der Verordnung von 1791		Bemerkung
Geld=	Leibstrafen	
fl.	kr.	
3	oder 14 Tag Schanz= buße	Personen höhern Ranges solcher Gestalten betreten, solle der Jäger bei der Oberstjägermeisterei anzeigen, und so ferne er eine solche Person nicht kenne, doch genau zu beschreiben verbunden sein, wo sodann von der D.-F.-M. aus dem Landesfürsten der Bestrafung halber Vorstellung geschehen wird. (1772.)
10	oder 8 Wochen Schanz= buße	
15	od. 12 Wochen Schanz= buße	
10	oder 1 Monat Zucht= haus bei der Berg= arbeit in Spring= eisen	Bei Charakterisirten haben die Jäger wie im vorigen Absatz sich zu verhalten. (1772.)
		Die mindern Wildpretarten werden von der D.-F.-M. nach Befund der Umstände abgewandelt werden. (1772.)

§§.	Inhalt und Gattung des Verbrechens	nach dem Mandate von 1752		nach der Verordnung von 1772	
		Geld=	Leibstrafen	Geld=	Leibstrafen
6	Betretten und geschossen das 2. Mal vom Hirschen incl. Fasan vom Gems vom Reh v. Schildhahn, Hasen, Steinhuhn	fl. 30	fr.	fl. 40	fr.
			und 1/2jähr. Schanz, die Hälfte in geringen Eisen; anstatt der 30fl. 1 Jahr Schanz mit 3 Monat in geringen Eisen		und 1/2jähr. Schanz in geringen Eisen oder statt 40 fl. 32 Wochen Schanz oder 58 W. Militz
				30	oder 26 Sch. oder 50 W. Militz
				20	oder 26 W. Sch. oder 42 W. Militz
				10	od. 26 W. Sch. od. 34 W. Militz.
7	Betretten zum 3. Mal Betretten zum 4. Mal		auswärtige Militz u. nach Abschwörung der Urpheb ewige Landesverweisung		auswärtige Militz, u. ewige Landesverweisung; ein zur Militz untauglicher zu 6—8 Jahre Schanzarbeit ewige Festung in Salzburg oder Werfen
8	Alle Gattungen Federwild, Fische, Dachs, Hasen, Mader, Biber u. Otter zu fangen oder zu schießen, 1. Betretung v. 1. St. für die übrigen jedes Das 2. Mal oom 1. St. für die übrigen jedes Das 3. Mal vom 1. St. für die übrigen jedes	5 2 10 5 15 7	30 30	5 2 10 5 20 10	30 30
			oder für je 5 fl. eine 4wöchige Schanz		od. 4 Wochen Schanz " 8 " " " 16 " "
11	Steinböcke schießen oder fangen Nach vollstreckten 10 Straffahren				10 J. Festung u. jährl. 50 Karbatstschreibe am Tage der That Lebenslängl. Festung u. Abhauung d. Hand
12	Biber fangen und schießen Ersatz Strafe 6 Gerichtswandel à 5 fl. 15 fr. Bei mehrern St. Ers. Strafes. d. 1. St. 4 G. W. f. jedes übrige 2 G. W. Beim 2. Mal			50 31 50 21 10	30 30 30
					od. d. Mehrerl. 41j. W. für den 1., für jeden übrigen 1 J. M. od. 2j. u. 1/2j. A. S. Obige u. ausw. Militz u. ewige Landesverw. mit Urpheb

nach der Verordnung von 1791		Bemerkung
Geld-		
fl.	Leibstrafen	
		<p>Ueberdieß soll ein Hierländischer und Unangeseffener ein Bauern- oder anderes Gut an sich zu bringen und zu besitzen, ein Ansäßiger aber auf ein anderes zu kommen unfähig sein über das auch nach ausgestandener Straf über 3 Jahre von allen öffentlichen und ehrlichen Zusammenkünften, als Hochzeiten, Versprechen, erlaubten Tänzen u. dgl. ausgeschlossen sein. Im Falle er bei der 2. Betretung und Zuordnung mehrere Verbrechen gesteht oder überwiesen wird auf 4 oder mehr Jahre von obenerwähnten Zusammenkünften ausgeschlossen auch zu längerer Schanzfuß verurtheilt werden. (1772.) Nach ausgestandener Strafzeit 5 Jahre Ausschluß von obigen Zusammenkünften.</p>
4 2	oder 14täg. Arbeits- haus; zu Bergar- beiten in Spring- eisen	<p>Diejenigen, so während der Brutzeit die Alten schießen oder fangen, werden noch schärfer abgewandelt. An- bei soll auch jederzeit das Gewehr verfallen sein. (1772.)</p> <p>Ein solcher Verbrecher, wenn er ein hierländiger und unangeseffener ist, soll für unfähig erklärt werden, ein Bauerngut oder anderes Gewerbe und Gerechtigkeit an sich zu bringen, ein Ansäßiger aber auf ein anderes zu kommen.</p>

Sonstige Bestimmungen von 1772 und 1791.

§. 3. Vermummte Schützen sind dem Kriminale verfallen und dem hochf. Hofrath zur Bestrafung zu übergeben; und können die Jäger auf solche schießen, wenn sie flüchtig gehen oder sich zur Gegenwehr setzen. (1772 und 1791.)

§. 9. Gelenke, Maschenmachen, Schlingenstellen, Stelzen stecken, Füchse-geleger ruiniren, verstecken, die junge Füchse mit Feuer und Rauch zu ersticken oder vergifteten Fleischbrocken zu vergeben ist durchgehends verboten und wird nach Gestalt der Sachen noch schärfer abgestraft. (1772 1791.)

§. 10. Junge Hasen zu fangen, die jungen Vögel aus den Nestern, dann Fasanen, Rebhühner, Wildenten=Eyer abzunehmen ist verboten und arbiträr zu bestrafen. w. o.

§. 11. Wer in einem Hof. mit Mauern umgebenen, oder auf andere Art eingeschlossenen ordentlichen Thiergarten Wildpret schießet oder fängt, wird mit einer noch weit stärkeren Strafe belegt werden. w. o.

§. 12. D. Jene, welche zum Biberfang mit Rath und Unterschleif an Hand gehen, oder sich in Verkaufung dessen als Unterhändler gebrauchen lassen, auch diejenigen Handwerksleute, als Schlosser, Schmiede, Zimmerleute oder wer immer, welche dergleichen Fallen oder Schlageisen verfertigen, sind in dem nämlichen Grad und mit der Schärfe wie die Hauptthäter selbst zu bestrafen, wie nicht minder auch in dem Fall, wo dieser den Ersatz des Biber im Geld zu leisten nicht im Stande ist, zur vorgesezten Strafe anzuhalten. w. o.

E. Die Käufer, welche einen Biber von jemand, wer es immer sey, ohne Vorweis eines von der Oberstjägermeisterei ausgefertigten Schein's erhandeln, haben für jedes Pf. 3 fl. Strafe abzuführen. w. o. Sonderbar sollen

F. die Kirchner und Hutmacher bei Vermeidung ihrer Gerechtigkeit oder andern exemplarischen Strafen keinen Biberbalg erkaufen, sondern selbe zu sich nehmen, und den Verkäufer alsogleich bey der D.-J.-M., auf dem Land aber der Obrigkeit anzeigen. w. o.

G. Wer nun einen bekenntlichen oder überwiesenen Biberdieb=Unterschleifgeber und Käufer austundschaftet und anzeigt, hat 20 fl. Recompens aus den Hof. Amtskassen zu empfangen. w. o.

§. 13. Mithelfer und Unterschleifgeber sollen nach aller Schärfe und gestalten Dingen nach den Wildschützen gleich gestraft werden. Sonderheitlich werden die Büchsenmacher und die Schlosser auf dem Land gewarnt, verdächtigen Personen Feuergeschütze zu verkaufen und zuzurichten.

Bauern sollen sich bey Aufnehmung eines Dienstknechts oder Inwohners wohl erkundigen, ob er des Wildprettschießens verdächtig. — Würde er aber bemerken, daß diese auf das Wildschießen ausgehen, soll er solches bey der Obrigkeit anzeigen, widrigenfalls aber für den Knecht oder Inwohner, wenn diese unbemittelt wären, nach Befund der Umstände die Geldstrafe, oder wenigstens die erlaufenen Inquisitionskosten abführen. w. o.

§. 14. Ein jeder der ein gestohlenes Wildpret kauft, ist für jedes Pfund 15 kr. und bey dem Federwildpret für jedes Stück den dreyfachen Werth zu bezahlen schuldig; anbey das erkaufte und an natura vorhandene, verfallen und für das nicht vorhandene aber dessen Werth nebst vorangemerkter Strafe zu ersetzen ist. Jeder berechnigte Wildprethändler oder Händlerin sowohl in der Stadt als auf dem ganzen Land ist verbunden von der D.=S.=M. einen Bewilligungsschein zu erheben; und ohne diesen soll bey Strafe der Confiskation, auch nach Befund der Sachen einer andern willkürlichen Strafe nicht das mindeste verkauft werden.

Beilage Nr. 37.

Hofkammer=Circular=Befehls=Abschrift ddt. 15. März 1791.

Wir haben unter heutigen Tag mit höchstem Vorwissen und Begnähmung

- a) wegen Belehrung der Jäger in Hinsicht der zu machenden Wildschützen Anzeigen
- b) wegen obrigkeitlicher Prüfung derselben vor Eröffnung der Inquisition,
- c) wegen Abordnung des Personals zu den nothwendig vorzunehmenden Visitationen,
- d) wegen möglichster Beschleunigung der Inquisitionen, dann
- e) wegen Entlassung der Inquisiten nach geendigter Inquisition, und hiedurch erzielter Verminderung der Unkosten, eine maßgebende Verordnung für die Zukunft erlassen.

Um die lästigen Untersuchungskosten und vielfältig kleinfügigen Weitläufigkeiten in Wilddieberei Sachen noch mehr zu vermindern, haben Se. Hochf. Gnaden weiters zu befehlen gnädigst geruhet, daß alle diejenigen, welche gegen den ersten, zweyten und achten Absatz der im J. 1772 in Oberstjägermeisterei Sachen, und Bestrafung der Wildschützen erneuerten Verordnung irgend ein Vergehen sich zu Schulden kommen lassen würden, künftighin von der betreffenden Ortsobrigkeit auf den ersten Betretungsfall nach erfolgter Bekänntnis mit kurzer Hand, sohin ohne die In-

quisition einzuschicken, gestrafet werden mögen, daß hierüber ein Protokoll mit summarischer Zuredstellung, und ein besonderes Register über Geld- und Leibstrafen, Inquisition, und Recompense geführt, das Protokoll zu Ende des Jahrs, das Register aber alle Vierteljahre eingesendet, von beeden Beamten und wo nur einer ist, von selbst und dem Oberschreiber unterschrieben werde, und beide für die Richtigkeit desselben zu haften haben sollen.

Beilage Nr. 38.

Circulare

an sämmtl. hochfürstl. Pfleg-, Stadt- und Landgerichte.

Die eine Zeit her von ein- und andern Jäger eingelegten Wildschützen Anzeigen waren öfters so unbestimmt gefasset, daß ehe und bevor man zur Inquisition selbst schreiten konnte; vorläufig verschiedene, nähere Umstände mit Kosten, und Weitläufigkeiten erhoben werden mußten.

Nicht selten haben nach allen diesem Umtriebe auch die eingeholten Erfahrungen am Ende so wenig verlässliches an die Hand gegeben, daß hierdurch der angezeigte, wenn er nicht selbst zur Bekänntnis geschritten, in wiederholten Verhören, und durch dringende Vorstellungen nicht einmal zur Bekänntnis angestrenget, minder eines Verbrechens überwiesen werden konnte, so daß endlich kein anderer Weg offen war, als den Verhafteten ohne Strafe zu entlassen.

So wie nun hierdurch die Wildschützen Inquisitionen vervielfältiget, den Inquisten der Arrest verlängert worden; die Unkosten aber besonders durch Bezug eines überflüssigen Personals bey den vorgekehrten Visitationen öfters auf eine beträchtliche Summe angewachsen, und die Vergütungen der D.-J.-Meisterei-Amtskasse zur Last gekommen sind: so haben Wir nothwendig gefunden, um allen diesen Unfügen für die Zukunft vorzubeugen, eine maßgebende Verordnung eintreten zu lassen. Wir befehlen daher vorzüglich und 1. die im dortigen Gerichtsbezirke befindlichen hochf. Jäger auf Vorrufen zu unterrichten, daß sie nicht gleich wegen Kleinigkeit und bloßen Vermuthungen weitläufige Inquisitionen verursachen, sondern wenn sie des Wildschießens halber einen Verdacht haben, durch Nachfragen bey Vertrauten auf ihren Angaben und Reden bestehenden Leuten, und durch sonstige Nachspürung der Sache auf den Grund zu kommen trachten: sodann aber erst ihre Anzeigen und zwar nach den wiederholt erhaltenen Aufträgen, unmittelbar bey Gericht einlegen sollen, wobei ihnen auch zu eröffnen ist, daß sie S. Hochfürstl. Gnaden keinen Dienst zu erweisen

oder sich Verdienste zu sammeln glauben sollen, wenn wegen jeder Kleinigkeit, oder Vermuthung kostspielige Untersuchungen veranlasset werden.

2. Eine mit so gestalteter Vorbereitung gemachte Anzeige ist sodann vor Eröffnung der ordentlichen Inquisition von Amtswegen wohl zu prüfen, und nach Befund der Umstände

3. die benöthigte Visitation und Verhaftnehmung des Angezeigten vornehmen zu lassen, hierzu aber nur ein Schreiber nebst dem betreffenden Jäger oder dessen Knecht, dann dem Gerichtsdiener oder dessen Knechte abzuordnen, sonach

4. zur Inquisition, bey welcher aber nur allein dem betreffenden Oberjäger, wenn dieser allenfalls anwesend, oder in dessen Abwesenheit dem Revierjäger die Beywohnung zu gestatten ist, zu schreiten, und diese möglichst zu beschleunigen, doch so, daß hierdurch der rechtliche Gang nicht gehemmt werde

endlich und 5. ist nach geschlossener Untersuchung der Verhaftete des Arrestes zu entlassen, wenn derselbe mit eigenen Vermögen versehen, oder eine annehmliche Bürgschaft aufzubringen im Stande oder überhaupt nicht zu besorgen ist, daß er sich durch die Flucht der zu gewartenden Strafe entziehen werde. Alle diese Vorsichten bey Untersuchungen in Wilddieberey-Sachen sind S. Hochfürstl. Gnaden ernstgemessener Wille, und es werden sich Höchstdieselben in Rücksicht der Inquisitionskosten ganz unfehlbar an jene Beamte halten, welche sich hierinn einiges Vergehen in dem einem, oder anderem Falle zu Schulden kommen lassen werden.

Salzburg auf hochfürstl. Hofkammer den 15. März 1791.

Zweiter Theil.

Beilage 1.

Demnach Fro Hochf. Gdn. unser gdgster Fürst und Herr die Nachricht eingelangt, das ain und anderer Beamter in dem ihm gdt. verliehenen Wildtpann starkhe Excessus begeben und dero fürstl. Gejaidern dadurch großen schaden und abbruch zuefiegen thun, haben sie sich hierauf gdt. resolwirt, derentwillen eine andere Disposition darmit vorzukheren; inmittlst aber gemessen anbevolchen, alsobalden an alle und jede Pfleger und Beamte, so besagten Wildtpann oder von dero aus einige Decreta, ein Hirsch, Stückwildt oder Gämß zu schiffen haben, die ernstliche Inhibition abgehen zu lassen, Krafft deren Sie bey Vermeidung dero schweren ungnad und straff nit allein von allen schieffen einigen Hirschens, Stückwildts oder Gämßsen sich fürters hin biß auf weitere gnedigste Disposition enthalten, sonndern auch die derentwegen ihnen ertheilte Decreta firderlich auszhandten und zurückgeben sollen.

Salzburg den 21. Octobris Anno 1664.

Hochf. Präsident, Direktor und Kammerräthe alda.

Beilage Nr. 2.

1598.

Verzeichniß wie und was gestalt die gejaidern in der Herrschaft Ytter inkhünftig sollen Erhalten werden und was dem Pflöger daselbst deswegen aufgeladen und Ime gepüren solle. Erstlich will Ihr hochf. Gdn. ainen und nit mer wildhuetter daselbst in der ganzen Herrschaft Ytter erhalten und besolden lassen. Die übrige wildhuet, nemblich drey Wildhuetter die Er Pfleger auß aigenen Unkosten Erhalten soll, die sollen den Besuech (so zuvor Ir Hochf. Gdn. dieses Orths bestölte Wildhueter verricht) pösten Bleiß verrichten, daß den gejaidern khain nachteil zuegefueget, sonndern nach müglichkhait dieselben gehaiet werden, damit Ir Hochf. Gdn. mit besuechung des Landtgejaidts derselben genieffen mügen. Jedoch sollen diese obhenannte Wildhueter Jederzeit durch den Überreitter dem Pflöger fürgestöllt, auch dieselben außser wissen und bewilligung des Überreiters nit beurlaubt werden.

Dargögen solle der bestölte Überreiter daselbst den Pflöger fünf mittelmäßige Hirsch und Acht Stück Wildt Pürschen lassen, nach seinem des Überreiters guetachten, an denen Orthen, da es Ihrer hochf. Wildban am wenigsten zu nachtl greicht.

Es sein auch die Gämbsgejaiden in bemelter Herrschaft Otter dem Pflöger daselbst dergestalt bewilligt worden, daß Ime Ire Hochf. Gdn. bestölte Ueberreiter durch seine zuergöbne Rhnecht Gämbs Pürschen lassen solle.

Also mag sich auch Pflöger daselbs der Reissgejaiden in bemelter Herrschaft geprauchten, Jedoch daß Er dieselben waidmännisch inhalte unnd geprauche unnd zu gepürend zeit Föderwildbrät zu der Hofhaltung schicke auch Jederzeit mit vorwissen unnd guethaissen des bestölte Irer Hochf. Gdn. Ueberreiters unverdächtige und röbliche Personen darzue bestölte unnd deren thain ohn Vorwissen unnd bewilligung hierobgedachten Ueberreiters abjöznen oder beurlaube. Was und so viel aber die Büz, Mäder und Furz Pölg auch Wolf und Bernhäut anbelangt, die sollen alle gen Hof geandtwort werden.

Beilage Nr. 3.

Beschreibung des Jagdbogens zum Adelsitz Ursprung. 1675.

Von der Mühl zum Adelsitz Ursprung rechter Hand hinauf das Lechnerhölzl, sodann das andere und obere Gillingner Hölzl an der Landstrassen, das Wagnerhölzl an seiner Viehhalt angelegen, das Schäfzl ober dem Grundtner und dessen, sodann die Schmidthölzer und Möser, auch auf des Ed's Seiten den Graben hinab bis wiederum zu vorgedachter ursprunglichen Frehmühl.

1680.

Von dem Schachen im Grund, linker Hand herab auf die Wiser Landstrasz, nach dem Landgraben, Zäun und Wässern, so Altenthan von dem Neuhauser Gericht scheidet, um den Güzing bis an die Furthmühl, sodann aufwärts den Kirchweg gerad über Vockenbergr, Reinbach, Winkl und Krähm wieder an allererst benannten Schachen ober des Grund's mit all dem, was in diesem Bogen liegt. Dagegen soll Hegi dem hochf. Jäger in Reitbach über die schon bestimmte 3 fl. noch 2 fl. also alljährlich 5 fl. geben, weßwegen er 3mal des Jahres auf Begehren sagen helfen muß.

Zweitens wurde reservirt, daß wenn ein Landesfürst für seine Person oder mit einem fremden Fürsten an dem Haunsberg jagen wollte

und da es Noth befunden würde man gleichfalls von dem Güzing alda hin zu treiben Macht hätte.

Beilage Nr. 4.

Frankischer Jagdbezirk. 1680.

Von Seekirchen aus, wie die Capeller ihren Kirchweg haben bis nach Capell, von dort aus nach dem Mattseer Weg gegen Mitterstatt, von da über das Feld hinüber auf Winklhofen, von da auf Hirzenpichl dem Gangsteig nach in die Gänzgassen, über das Rückstetterfeld, von selben auf Marschall, den Eugendorferischen Weg gerade auf die Fischach, dann zurück aufwärts wiederum gegen Seekirchen, wo sich der Anfang macht.

Beilage Nr. 5.

Frankischer Jagdbogen a. 1690.

Im Zellerhölzl und Moß bis an den Wengbach, diesen Bach nach in den Tiefstein, von da in die Windschachen hinüber in's Müllholz, Panrneggerholz, Kirchholz, Praitmoß, Kühnößl, im Rigl, Walpertinger Wößl, Oberleitner Moß, in Schär und Rauchpichl, aber enthalb der Achen nichts.

Beilage Nr. 6.

Besserer Seekirchner Jagdbezirk der Fh. v. Frank.

Von Seekirchen aus der Achen nach bis auf die Pruggmühl, von da in den Proßinggraben, hinauf wie das Bächl abwärts rinnt; weiters gerade auf Gierling, von hier gerade hinüber auf Ursprung zu der Landstrassen, von dieser über das weite Feld auf die Wegscheid, von da der Strassen nach durch das Kapellholz und auf das Pfarthof Hölzl von Obertrum, von da auf den Mangersberg und weiter auf Grueb, wieder der Landstrassen nach auf die Mühl; von der Mühl linker Hand des Winklergrabens hierauf an das Salzlechner Feld, der Strassen nach auf Rußbaum, von hier nach Engerreich; von diesem über das Feld der Strassen nach durch das Buechmädl auch Pläckher, von da geraden Weg nach Lausenham, weiters durch den nächsten Graben abwärts auf das Eckner Holz, selbiges rechts gelassen, über die Wiesen schnurgerad der Wenger Achen zu, welche dem Wallersee gerade zurinnt und das Zeller und Wenger Moß scheidet, von da dem Seegestadt nach auf die Seekirchner Achen wo angefangen wurde.

Beilage Nr. 7.

Auszug aus dem Pachtvertrag ddt. 1. November 1762 mit Gf. Zeill 1^{mo} ist dieses der Distrikt verstandener Jagdbarkeiten, welcher sich

anfanget von außen her an unserm Gränz Paß dem hangenden Stein; von dannen wie die Land Mark zeigt über das Gayer Egg bis auf die höchste Spitze des Untersberg's, ferner abermalen der Landgräniz nach und gerade der weißen Wand zu, sodann hinauf an den Lattenberg, wo die Baihische, unsere und Berchtesgadner Gräniz zusammenstossen, von alldorten ferners der die Baihischen und unsere Länder scheidenden ausgezeigten Gränz nach bis gerade über den Walserberg in die Mitte der Saal, und dieses ist die äußere Grenz. Die Inere fanget ebenfalls bey dem schon genannten Hangenden Stein an und gehet sodann schnurgerad der allgemeinen Fahrstrassen nach, welche von Berchtesgaden auf Grödig, von Grödig aber gerade hart an und zwischen Berg und Feldern nacher Glanegg zu dem Paß und Thor alldorten leitet, solch und dergestalten, daß was immer über der Albm gegen den Untersberg und linker Hand dieses Wegs gelegen, in diesem Jagdbezirk begriffen, was aber rechter Seits der Strassen gegen Rif und die Felber gelegen, uns und den Inhabern der Hofmark Leopoldskron vorbehalten bleibe.

Von Glanegg gehet ferners der Jagdbezirk um den Schloßberg herum, bis man hinaus zu der großen marmorsteinen Säulen kommt, welche unsere Jagen von dem Gnadenjagen der Hofmark Leopoldskron scheidet. — Von dieser Säulen an weiters den Winter Salzweg nach bis zu dem Glanbach, dann ferners gerade den Glanbach hinunter bis an die äußerste Spitze der sogenannten kleinen Gemeinde, also daß all jenes, was von Glanegg aus mit Einschluß des Schloßberges linker Hand gegen den Untersberg, groß und kleine Gemeinde gelegen, dem Grafen von Zeyll, was aber rechter Hand gegen dem Moß lieget, dem Inhaber der Hofmark Leopoldskron in Betreff der Jagdbarkeit zugehörig bleibet. Von dem Spitz der kleinen Gemeinde drehet sich sodann die Gräniz linker Seiten durch die mofigte Wiesen neben der klein und größern Gemeinde, und zwischen dem Viehhauser Moos gerade nacher Goltz, von da weiter an den Wachtberg und Walserberg und den Feldern, gerade auf die Mitte der Saal, wo die äußere und innere Gräniz wieder zusammen kommen und sind die oben von Glanegg an beschriebene Gränize eben die nämliche und alte, welche vor jeho und alle Zeit den Untersberger Forst von den Leopoldskronischen Gnadenjagen, dann unsern gleßheimischen reservirten Forst unterschieden haben. Entgegen

2^{do} hat Graf Zeyll jährlich in Vorhinein nicht nur 25 fl. Jagd-recompens zu unserm D. S. M. Amt einzuhandigen, sondern

pro 3^{to} auch alljährlich das ihm als Dombechant zuständige Deputat pr. 2 Hirsch 2 Wildstück, 1 Gambs zurückzulassen, und alle Jahr überhin zu unserm Zwirchgaden bey waidmännischer Zeit 1 Hirschen, 1 Wildstück und 1 Gambs gegen von dem Zwirchgaden beschehende Bezahlung der Schußgebühr einzuliefern.

4. soll selber mit dem jezigen Monat November anfangend unserm Meisterjäger und Forstner am Untersberg Franz Holzegger mit der herkömmlichen Besoldung vor sich und seine Knecht pr. 60 fl. dann 1 Schaf Korn, 2 Schaf Haber zu übernehmen schuldig seyn.

5^{to} hat selber unserm Jäger zu Rif zu einiger Schadensersehung wegen des aus seinem Bezirk von dem hangenden Stein bis zum Holzrechen zu Glanegg überlassenen Jagens jährlich 10 fl., wie auch die gewöhnliche Hälfte Schußgeld von allem was immer in dem von Rif übernommenen Bezirk geschossen und gefangen wird zu bezahlen; endlich soll vom Grafen Zeyll anstatt des s. g. Fall Wildprät zu unserer Jägermeisterei alljährl. ebenfalls 10 fl. bezahlet, und von solchen der Gewohnheit nach vertheilt werden.

11. in Besuch und Gaudirung oberjagter Jagdbarkeit soll er unsere Unterthanen und gerichtslent mit Scharwerk und andere derley Berrichtungen (außer was von Lieferung der Hirsch und Wildstück unten versehen) allerdings unbeschwert lassen.

12. Behalten Wir vor uns und unsere Nachfolger am Erzstift ausdrücklich bevor, daß wann Wir in eigener Person oder aber auch auf unsern Befehl eine andere fürstl. Person sich in ersagten Jagdbezirk mit einer Jagd zu belustigen willens wäre, uns solches zu thun in uneingeschränkter Macht verbleiben solle, mit dem jedoch, daß solches Ihne Grafen von Zeyll ehavor angedeutet, die auswählung des orts und andere anstalten ihme überlassen, auch die etwa benötigte hoch und liechte Zeug und Blachen, dann die erforderliche Hand und Pserderobot ohne seinen Entgelt von Uns hiezu verschaffet werden.

14. behalten Wir uns die Einkliferung der Otter, sowohl den Kern als den Falg, wie auch der Pyber zu unserm Zwirchgaden bevor, mit dem, daß von solchen das gewöhnliche Schußgelt ab erstern pr. 2 fl. ab lekttern aber pr. 45 kr. wie vorthin bezahlet werde. Nicht minder soll

15. Graf Zeyll gehalten sein, das verkaufende Wildpreth von Hirsch, Wild und Rehe unserm Zwirchgaden zur fournirung unser fürstl. Tafel vor andern käuflich anzutragen, auch auf beschehendes anverlangen im

Zahl der Noth und bey sich begebender Bedürfniß derselben mit erforderlichen Wildpret, so es immer möglich und thunlich, an Händen zu gehen, wovor Thme von gedachten Zwirchgaden ab einem

Jagdbaren Hirsch	20 fl. —
Von 1 Hirsch .	10 fl. —
„ 1 Wildstück	7 fl. —
„ 1 Kalb .	4 fl. —
„ 1 Rehbock	3 fl. —
„ 1 dtto. Kitz	1 fl. 30 kr.
„ 1 Gembs .	5 fl. —
„ 1 Gembskitz	2 fl. 30 kr.

von den übrigen aber, als Hasen und Federwildpreth benötigten Falles der auf dem öffentlichen Markt gewöhnliche Preiß ohnwaigerlich und sicher bezahlt werden solle.

18. Mit Verfolgung der wunden Thier ist von dem Grafen Zeyll und den Seinigen Landesgebräuchig gegen andere angränzende Först, und also von diesen gegen Thme ohnclagbar zu halten.

27. Ferner soll es Graf Zeyll freistehen, ein oder mehrere Jägerjung gegen gewöhnliche Caution aufzunehmen und die Jägererei erlernen zu lassen, mit dem jedoch, daß solche vor wirklicher Ansetzung unserm Oberstjägermeisteramt zur nöthigen Wissenschaft vorgestellt, auch nach vollstreckten Lehrjahren und in Beisein zweier unserer Meisterjäger gemachten Probjagen von Niemand andern als unserm D. J. M. Amt freygesprochen und der Lehrbrief ertheilt werde. Hiezu soll

28. von unserm Jägerhaus dem Meisterjäger am Untersberg und dessen Nachfolger wie vor und ehe alljährl. im Frühjahr ein brauchbarer Leithund zuegestellt, nach verstrichenen Wstättzeit aber wiederum zu dem Wasenmeister in Verpflegung gegeben werden, welcher letzterer auch noch hinkünftig wegen Unterhaltung der nöthigen Hund in Ansehung dieser Jagdbarkeiten zu allem dem gehalten ist, zu welchem er bisher verbunden war.

29. Sollte bei Fassung schädlicher Raubthiere, als da sind Bären, Luchs und Wölff die herkömmliche Sammlung in und außer Land dem Jäger am Untersberg wie sonst verbleiben und gestattet sein, die hiezu nöthige Attestata und Pässe aber pur allein von unserer Jägermeisterei auf beschehendes Ansuchen ertheilt werden.

31. Sollte die Lieferung der Hirsch und Wildstück allein in die Stadt wie vor und ehe durch unsere Landesunterthanen Kobbathweis auch

ihm Grafen Zeyll verwilliget seyn und solche Robbat der alten Gewohnheit nach gegen abgebung eines Scheines in die gemeine anlag eingetheilt werden gegen dem jedoch, daß er Graf Zeyll vor eine jede solche Robat wie solches vorhin von unserm Rastenamnt beschehen, 1 Mäßl Haber und 1 Roggenbrod in natura oder 6 fr. in Gelt gebe.

Beilage Nr. 8.

Auszug aus dem Pachtvertrag mit Graf Dietrichstein.

Förderst und 1^{mo} ist dieses der Distrikt; vom Linzerthor die Straß hinaus bis zum Thurnerwirth, sodann über die Höch auf Hochgottsreit, von da abwärts bis zum Fuchsbauern, alwo der Jäger am Gaisberg angränzt, von dannen zum Strasser Wirth und sodann auf Eugendorf, nach der Fischach herab bis auf die Windmühl, woselbst der Jäger zu Seefirchen seine Gräniz hat; von gedachter Windmühl dem Fischachwasser nach bis in die Salzach, wo her und her der Jäger in Reitbach seine Gräniz nimmt, von der Salzach sodann anwiederum herauf bis zum Virgilithor, bei welchem sich der ganze Besuch endiget. Entgegen

2^{do} hat Graf Dietrichstein jährlich jederzeit mit Ende Juni die ersten drey Jahre 5 fl. sodann aber jährlich 15 fl. Jagdrecompens zu unserem Oberstjägermeisterey=Amte einzuhändigen.

3^{tio} In so lang selber dieses Gnadenjagen genießet, alle Jahre insbesondere schon von heuer das ihme als Domherrn zuständige Deputat pr. 1 Hirsch und 1 Wildstück zurücklassen und alle Jahr noch überhin zu unserm Zwirchgaden bei waidmännischer Zeit die ersten 3 Bestandjahre einen Rehbock, sodann aber bis der Besuch am Wildpret besser wird, jährlich 2 Rehe gegen Bezahlung der Schußgebühr einliefern solle.

4^{to} soll Selber mit dem Monat Juli angefangen dem Jäger und Forstner zu Halbming Joh. Holzegger mit der herkömmlichen Befoldung vor sich und seinen Knecht pr. 84 fl. dann 1 Schaff Korn und 12 Meßen Haber zu übernehmen schuldig seyn.

5^{to} hat Selber unsern jeweiligen Jäger in Reitbach zu einiger Schadensersehung wegen des aus seinem Bezirk von der Papiermühl aus neben der Fischach hin und hin bis auf die Pruggmühl in Proßingergraben, wo Seefirchen angränzt, von Proßingergraben bis in Ursprung aufs Mayerlehen, von dorten herein bis Eitzhausen, von dannen wiederum auf die Papiermühl überlassenen Jagens jährlich 6 fl., wie auch die gewöhnliche Hälfte Schußgebühr von allem, was immer an hoch und kleinen,

auch Feder oder andern Wildprätth in dem von Reitbach übernommenen Bezirk geschossen und gefangen wird, zu bezahlen.

11. wie im Pachtvertrag Beilage 7.

12. ebenso.

13. wie §. 14 in obigen Pachtvertrag.

14. wie §. 15 obigen Vertrag's mit Ausschluß der Gemsen.

18. wie §. 18 obigen Vertrags.

31. wie §. 31 obigen Vertrags.

Beilage Nr. 9.

Rhevenhillerscher Jagdbezirk in Burgau.

Derselbe fangt sich an unterhalb des Buechenstocks bei dem schwarzen Wasser, da sich die Mänseefischen gejaidt endten, und darnach nach der Achen ab und ab in den Uttersee und daselbst nach umb alles gestatt und wasser aneinander bis in die Burgau und von der Burgau gegen der Khaslerin in dem Weispach, da dann Kaiserl. Majestät Gränzen zuherstoft, und wereth bis an den Scherzer, von dem Scherzer auf zu dem Kreuz am Fachperg, vom Kreuz umbher bis auf die Praitenperger Höch, von der Höch bis zu dem gautenprun an dem Feuchtenegg, von dem Feuchtenegg unzt an den Mittersee, von dem Mittersee unzt an die Scharthen in das Thörl, von dem Thörl in die Schoberstatt, von der Schoberstatt in den Dindlpach.

Beilage Nr. 10.

Ausschreiben nach Abtenau, Zell im Pinzgau, Golbegg, Golling, Wagrein, Haus, Salfelden, Mitterfill, Radstadt, Werfen, Großarl, St. Johann und Gastein, dd. 15. Juni 1672.

Es laßt sich verspüren, daß, weilen die Reißjäger gemeiniglich von den Pflegbeamten aufgestellt zu werden pflegen, durch dieselben der hochf. Oberstjägermeisterei wenig oder gar nicht gehorcht werden wolle, daher man gedacht were, die Reißgejaidter der hochf. Oberstjägermeisterei und dero Disposition zu incorporiren und zu untergeben.

Damit aber hiedurch niemand in seiner etwa dießfalls hergebrachten Befugniß praejudicirt werde, kann Er vorhero ob und waß man dießfalls bei Gericht befuegt sey oder hergebracht, oder auch waß andere hirunter in seinem anvertrauten Gericht zu praetendiren haben möchten, nachforschen, und die deßwegen habende Gerechtsame und behueffige Documenta vernehmen, auch ain so anderes unnß nach seiner mainung nechstens hinterbringen.

Beilage Nr. 11.

Auszug aus dem H. R. B. vom 7. May 1674.

Was wir allbereith undterm 17. May anno 1670 in Jägerereisachen für verschiedene Verordnungen und inhibitiones ergehen lassen, solches würdet unzweifelhaft annoch zu guetermassen wissent sein. Weillen aber der Jäger Bericht und beclagen nach gemelte Verordnungen bißhero schlechtlich observirt worden, Alß thun wir selbige hiemit nochmalen ernstlich wiederhollen, mit dem gemessenen Bevelch, daß er darob sein solle, daß dem allen gebürlich nachgelöbt, unnd die Contravenienten ihren bezaigenden Ungehorsamb nach, empfindlich abgestraft werden. Und demnach über dieses seithero hierinfahls auch noch mehr andere Müßbreuch observirt worden, Alß hat man zu erhaltung desto besserer ordnung, nicht weniger auch folgende Dispositiones zu machen ferners für nothwendig erfunden, und zwar Was Erstlichen die Balgstück anbelangt, sollen selbige von Gericht auß denen Reißjägern, wie es bißhero beschehen, zu Bstandt verlassen, hingegen fürs

2. aber hierunder denen besolden Jäger in allerweg der Vorzug, und ihnen jehnige Balgstückher, auf welche sie zaigen, jedoch gegen abrichtung des darauf ligenden Diensts, vor einen andern gelassen werden.

3. Solle kheinem Reißjäger gestattet werden, ainiche Bürgen in das Gepürg oder Waldtungen zu tragen, sintermallen denenselben zum richten außser eines Reigers¹⁾ und Hahnen anders nichts zuestendig. — So ist ihnen auch

4. daß Hützen auf die Füchs und Hasen allerdings abzuschaffen, Weillen hierdurch das Widtpräd mit allein auß ihren ständten vertriben, sondern auch genzlich versprengt und verjagt würdet, hingegen

5^{to} mit ernst aufzutragen, daß sie alles Federnwildprät, so sie fangen, zu Gericht liefern, alda ihnen hiefür daß gebührende Jägerrecht bezahlt werden solle, und wurde derjehnige, so sich mit anderwertigen Berkhauf (wie dann auch derley Fürkhauf genzlich verpotten) betretten ließe, gebührent zu bestraffen sein.

Beilage Nr. 12.

Der oben citirte General-Befehl in Jägerereisachen vom 17. May 1670 enthält zum Schuze des Wildprets folgende Bestimmungen im Allgemeinen und wegen der Reißgejaider.

¹⁾ Bohrer.

1. Würdet denen undterthanen hiemit nochmalen bei Vermeidung der straf auferlegt, daß sie ihre hundert entweder prüglen oder an die ketten legen sollen, damit sie hiedurch vor verjagung des wiltpretts verwahrt werden;

2. sollen in den Waldungen und Auen, alwo daß wildt seinen standt hat, zu dessen unmittelbaren versprengung keine Schnepfenbögen oder mäschten gerichtet, nit weniger auch

3. im thornschmidt und haabermadt weder jung noch alte Hasen aufhebt und gleichfalls

4. weder rebhiener, oder ander Federwiltpret, noch deren Jungen und Aher von den Röstern außgenommen werden.

5. weillen der gaistrieb zu merklichen schaden und nachthail der wiltfuehr sowohl als der waldungen all zusehr überhandt nimbt, solle man solchen Exceß sonderlich denjenigen, so dessen nicht von alters berechtigt, der hievorigen Verordnung gemäß mit mehrern ernst abschaffen. —

6. Zumahlen auch mit prennen hinder denen holzern, alwo die thier ihren wegl haben, wie auch mit dem schreckschiesßen große fravel verhebt und hiedurch nit allein manches stück haimblicherweis gar aus der haut geschreckt: sondern auch die waldung in gefahr gesetzt werden, alß ist solches nachtrücklich zu inhibiren. So solle similiter auch

7. daß Cronabetpör possen und hatschen abschlagen außser deren, die dessen berechtigt und verwilligung haben, wie auch die Übermessige verhackung deren staudten durchgehend verpotten sein.

Und sintemalen schließlichen vill undterthanen und andere sich unverstehen, under verschidenen Vorwandt in die Waldung oder sonsten mit pizen aufzugehn, welches ohne billich verdacht des haimblichen wiltprettschiesSENS nit geschehen than, also wirdt es hiemit de novo ernstlich inhibirt, damit eiu jeder sich dessen hinfirters zu enthalten und vor scharpffer straff neben abnemung der pizen zu hieten wisse.

Beilage Nr. 13.

General-Ausschreiben vom 17. März 1688.

Welchergestalten etlich Jahr hero in dem Erzstift das Federwildprath stark und ohne Unterschied der Zeit, sonderlich von denen rajsjägern und deren behelfern aufgefangen, vertragen und dadurch die Salzbnrgl. rajsgejaiden merklich ausgeüdet werden, ist von selbst genuegsam bekant; zumalen aber Ihre hochf. Gdn. unser gdister Fürst und Herr zc. ein solches nicht länger zu gedulden und zu verstatten, sondern dem Feder-

wildpret bevorab der prut und zügl widerumben nach möglichkeit aufzu-
helfen gedenkhen, Als werden aus dero gdsten Verordnung alle Keyjäger
und Beyhelfer hiemit völlig abgestellt, anbei ernstlichen anbefohlen, das
bei Vermeidung schwerer Straff und ungnad fürters hin kheiner, wer der
immer sein möge, sich anmassen oder geluften lassen solle, bemelten Feder-
wildpret, es sey groß oder klein, ainiche Fallen, Zucken, Stelzen, Maschen,
Glang und dergleichen Gerichter zu legen und zu richten, noch auf andere
weise deme und dessen pruet nachzustellen: und damit ein jeder solch
gdster Verordnung gehorsamb nachzuleben und vor unausbleiblicher
khoustiger Bestraffung sich zu huethen wisse, hat Er (habt Ihr) dieses
Mandat nit allain öffentlich zu verruffen und anschlagen zu lassen, so-
dann den Vollzug herwieder zu berichten, sondern auch von obrigkeit
wegen, darob bestendig zu halten, auf die hierinfalls verdächtige Personen
ein wachtbareß aug zu tragen, und da über kurz oder lang etwas hervor-
thannen thäte, die beschaffenheit uns unverzüglich zu überschreiben.

Beilage Nr. 14.

Extract

Auß dem Haupturbario des hochf. Pflegamt Radstadt.
Forst Jager.

Fangt sich Sunthalben an bey der Rotenwandt hinan den Forcher,
und auf die Albm Jager, vann dannen auf alle Hech ein und ein biß
auf den Gaisstain, wies die Wasserjaig gibt, hierauf den Perwurz, Rär-
holz, von demselben biß an den Markstain zunegst bey der Khrichen auf
dem Thauern, und von dannen hinauf die Kirchspreter.

Verlassung mit angehefftem Auftrag.

Ernenntes Balgstüch Ist sambt dem nider gejaidt Georgen Mayer-
hofer verlassen worden, jedoch dergestalt, daß er sich waidtmanisch ver-
halten, in der verbotenen Zeith khein Faln, schling oder Schiessen des
Federwildtpräts sich gebrauchen, dann außser dem Winder und bey ge-
fallenen Schnee ainigen Hundt zu gebürg oder Waltungen nemben, den
hievon jährlichen Dienstanfall ortlich abrichten, sondern auch bey schwerer
straf dessen deren fleißig und Embfige aufficht und obacht halten solle,
damit sich in Ernenndtem Balgstuch mit Bizzen, aufrichtung der Schling,
Fahln und anderer Fänng, durchauß niemand das mindeste undterstehen
oder betrötten lasse, Wie er dann auch befuegt und schuldig sein solte auf
betröttung dergleichen haumblichen oder unbefuechten Wilt Jägern oder
derentwegen verdächtige Personen aintwederß mit annemng der Bizzen

oder etwo yberkthomenen Fangs zu pfenndten oder solliche Dieb namhaft zu machen.

Unnd soll hievon Jährlichen dienen

Wader 1, Nuchhorn 6, Hasenhuen 1, Fuchspalg 1.

Actum Radstadt den 21. May anno 1653.

Beilage Nr. 15.

Salzburg in k. k. prov. Landesfürstl. Kammer den 8. Nov. 1806.

Besonderer Vortrag über die Sperberlieferung von Ytter nach Innsbruck.

Zu Folge h. Hofkommissions=Reskript vom 30. Juni d. J. hat gehorsamste Cameralstelle dem Forst-Referenten Traseck und Fiskaladjunkten Fink durch Protokolls Extract aufgetragen über den Ursprung der Sperberlieferung von Ytter nach Innsbruck und deren Beschaffenheit — gemeinsamen Vortrag zu erstatten.

Referenten führen in dem dießfalls heute erstatteten Vortrage an.

1. Schon von den ältesten Zeiten her habe das Erzstift Salzburg wegen der Herrschaft Ytter und Engelsberg 7 lebende Sperber auf das fürstl. Hauptschloß Tyrol liefern müssen, wovon sich schon im J. 1509 Spuren finden. Später seyen diese 7 Sperber nach Innsbruck gebracht worden.

2. Für den Empfang dieser 7 Sperber haben die 3 Jäger des Pfliegergerichts Hopfgarten 18 alte Staar Roggen aus der dortigen Amtskasse, und der Träger 1 fl. aus der Amtskasse und 3 fl. Recompens zu Innsbruck erhalten.

3. Nachdem diese Zahl der 7 Sperber nicht jährlich geliefert werden konnte, so seyen bey dem Ausstande von dem Gubernium zu Innsbruck Anmanungen an den Pflieger zu Ytter und öfters auch Beschwerden an den Erzbischof selbst geschehen.

4. Diese Sperberlieferung sey auch in dem Pfliegerichtl. Haupturbario von 1607 eingetragen.

5. In der Folge Zeit habe man es öfters versucht, diese Lieferung in ein anderes Equivalent zu verwechseln — allein das Gubernium habe dieses Anbot jedesmal zurückgewiesen und auf der Lieferung in natura bestanden.

6. Schon im J. 1579 sey das Pfliegericht Ytter durch den Erzbischof Johann Jakob über die Beschaffenheit dieser Sperberlieferung um Erläuterung und späterhin zu öftermalen aufgefordert worden, allein nie habe sich der eigentliche Ursprung derselben erheben lassen.

7. Indes dürfte dafür folgende Vermuthung Platz greifen:

Im Jahre 1385 haben der Bischof und das Kapitel zu Regensburg die Feste Ytter nebst dem Thurn zu Engelsberg auf ewige Weltzeiten an das Erzstift Salzburg käuflich abgetreten.

Da die Herrschaft Ytter von den übrigen Besitzungen des Bisthums Regensburg zu weit entfernt und an den Gränzen Tyrols lag, so mag gedachtes Bisthum die Schirmvogtey über die Herrschaft Ytter einem jeweiligen Fürsten von Tyrol übertragen, dann zur Erkenntlichkeit dafür sich in eine Lieferung von 7 Sperber eingelassen haben.

Diese Vermuthung werde durch folgende 2 Umstände herbeigeführt,

a) weil sich die Gewohnheit der Sperberlieferung in der grauesten Vorzeit verliere und man auf keinen Anfang kommen könne.

b) weil diese Sperberlieferung von dem Gubernium zu Innsbruck selbst in einem Schreiben an den Erzbischof Hyronimus vom 19. August 1785 ein Vogteizins genannt werde.

Obwohl nun durch die Vereinigung der Herrschaft Ytter mit dem Lande Salzburg das Vogteirecht Tyrols aufgehört haben sollte, so dürfte man doch jenseits den Satz angenommen haben, quot res transeat cum onere, auf welche Art dann die Sperberlieferung immerhin gefordert, und auch von Salzburg als eine herkömmliche Schuldigkeit stets geleistet worden sey.

8. Wenn nun aber a) eine mehrhundertjährige Präescription den Abgang eines legalen Ankunfts-titels ersetzt,

b) Das Ytterische Haupturbarium selbst für die Fortdauer der Sperberlieferung das Wort spreche, so können, wenn Baiern als dormaliger Besitzer Tirols diese Naturallieferung ebenfalls fordern wollte, dieselben auch für die Zukunft nicht abgesprochen werden, da der Koenig von Bayern in die Rechte des Erzhauses Oesterreich in Tyrol eingetreten sey.

Treuehorjamste Kameralstelle, kann sich mit dem Gutachten der Referenten nicht vereinigen, sondern hält im Gegentheile unzielsehlichst dafür, daß gleichwie nach dem 15. Artikel des Preßburger Friedens alle wechselseitige Verbindlichkeiten, welche bis daher zwischen den k. k. und koenigl. bayr. Staaten bestanden hatten, ganz außer Kraft gesetzt und aufgehoben wurden, ebenso auch die Sperberlieferung von Ytter nach Tyrol zu unterbleiben habe, welches dem Pfliegericht Ytter nachträglich zum Befehle vom 5. July d. J. wegen Einstellung dieser Lieferung auf dem Falle der hohen Genehmigung bekannt zu machen wäre.

Franz Bichler m. p.
Sekretär von Braun m. p.

Reskript der k. k. Hofkommission an die prov. Hofkammer
exp. 6. Dezember 1806.

Auf den unterm 8. November l. J. erstatteten Vortrag, die Sperberlieferung nach Innsbruck hff. wird der pr. Kammer bemerkt, daß diese Lieferung nunmehr in Folge der Dispensationen des Preßburger Friedens Art. 15 ganz aufzuhören habe, und die Veranstaltung zu treffen sey, daß in dem Haupturbario des Gerichts Otter diese Anordnung gehörig vorgemerkt werde.

Zu Folge Hof-Commissions-Rescripts an die prov. Kammer exp. vom 15. Februar 1807 wurde genehmigt, daß das betreffende Getraidquantum wegen der Sperberlieferung den Jägern zu Otter bis zur Regulirung des Jagdwesens aus den Amtskästen ungeschmälert verabsolgt werden könne.

Beilage Nr. 16.

Decretum an ein hochf. Consistorium, umb von Ihro hochfürstl. Gnaden befolchene Abstellung der führenden pizen, außgehens in schüessen und fischen von 1699.

Demnach Ihre hochf. Gnaden zc. mit sonderbaren müßfallen vernemen müessen, daß ein und ander Geistlicher dieses hohen Erzstifts sich understehen, mit den pizen auszugehen, auch nach gefallen in denen hochfürstlichen fischwässern und pächen zu fischen und zu Krebsen, als haben Sie diesem officio gdt. anbefohlen, derley straffmäßige Excessus mittels Emanirung eines Generale ernstlich abzubietten. Wan dan denen Geistlichen villmehr obgelegen, die theure Seelsorg zu verwalten, und das undergebene Volkh von solchen Will Unhail leibs und der Seele nach sich ziehenden Thatten ab- und entgegen zu allen gerecht und guetten anzumahnen, als ist hiemit unser ernstlicher befelch, daß all und jede Geistlichkeit insgesambt, und ein jeder in sonderheit fürohin keine pizen habe, weniger die hochfürstl. oder andere frembde Fischwässer ohn ausdrückliche hochfürstl. erlaubnuß besuchen, sondern ein jeder bei Vermeidung großer Ungnad und empfindlicher Bestrafung sich dessen, gänzlich enthalten, auch jenige, so dormalen pügen haben, selbige inner 4 Wochen verkhauffen, und villmehr Ihrem von Gott anverthrauten Seelen und Priesterlichen Ambt abwarten sollen.

Beilage 17.

Auszug aus der Deklaration vom 30. May 1635.

1. Sr. fürstl. Gnaden lassen alle diejenigen, so dergleichen kleines Waidwerk bis Dato wirklich hergebracht, und solches gebürlich darthun und

bescheiden werden noch also dabei verbleiben und bewilligen, daß die übrigen, so sich keiner possession oder Herkommens berühmen, auf ihren frei eigenthümlichen Sölden, Feldern und Waldungen (da sollhe nicht ausgenommen und vorbehalten sind) mit oder ohne Hund und Zeug, auf Füz und Hasen hegen, desgleichen Enten und Tauben auch anderes Geflügel pürschen mögen, jedoch mit der Bescheidenheit, daß alle diejenigen, denen von der Hochfürstl. Jägermeisterei von Alters die Vogelheerd und mit Bögen zu richten, es sey an was Ort es wolle, bewilligt worden, auch den gebührenden Dienst davon abstatten müssen, bei ihrer possess und Verleihung gelassen und ihnen zu wissentlichen Schaden von niemanden zu nahe gerichtet werden solle. Ferner soll den Landleuten vom Prälaten- und Ritterstand, so in und um die Hauptstadt Salzburg wohnen (außerhalb der hernach benannten Hög) erlaubt sein mit Jaghunden und Zeugen die Rehe, so in diesem Erzstift ohnehin in geringer Anzahl vorhanden, von Michaeli bis auf Neujahr in den Pfleggerichten Neuhaus, Alt- und Lichtenthann, Mattsee, Wartensfels und Güttenstein, doch nur für ihre Person allein und außerhalb der Auen bei der Salzach und den namhaften Gehilzen, auch der Seiten des Haunsberg's und der Orte, wo sich wissentlich das rothe Wildpret aufhält, zu jagen, das ganze Jahr aber mögen sie die Füz und Hasen mit Windspielen högen, auch Enten, Tauben und Bögl außerhalb vorbezagter Hög, Auen, Hauptgehilzen und Örter pürschen, die Bögl mit dem Bogen und Boglheerden, jedoch ohne Schaden der ältern Boglheerde und Bogenstriche fangen.

Es sollen aber die Erdbögen und die dazu gebrauchten Ohlingen nicht stärker als von drei Rosshaaren gemacht werden, desgleichen die Rebhühner, deren im Erzstift wenig zu finden sind, vorbehalten und ausgenommen sind. Doch wenn einer oder der andere aus den Landleuten in ihren Hofmarken, Mayrhöfen und andern Gütern, so sie selbst besitzen oder zu bewohnen vorbehalten, Rebhühner ziegeln mögen, soll es ihnen unverwehrt sein, solche in ihrem Bezirk, aber außerhalb nicht, nach ihrer Gelegenheit zu fangen.

Und soll in sonderheit hiemit einem jeden Landmann verboten seyn, in des andern Hofmark, Mayrhöfen und Gütern ohne des Besitzers Bewilligung eine Hög, Jagd, Boglfang oder dergleichen anzustellen; nicht minder sollen auch die hochf. Jäger und Wildhüter die Hofmarken, Mayrhöf und Güter, so die Landleut mit eigenen Rücken besitzen oder zu deren

Bewohnung reserviren, anderer Gestalt nicht berühren, als daß sie dem rothen und schwarzen Wildpret nachzusehen haben.

In den Pfliegerichten Laufen, Lebenau, Haunsberg, Stauffenegg, Raschenberg und Halmberg sollen die Landleute in Erwehung Ihre Hochf. Gnaden unterschiedliche Felder, Hög, Auen und deren anrainende Gehilz zum Hasen höhen vorbehalten, hienach bestimmte Orte mit dem kleinen Waidwerk zu besuchen und zu jagen, Macht haben, als nemlich das Holz genannt die Stadt, das Hölzl zu Rinden und die Kerenabschöll, die Lechen und Gehilz gegen dem Tieffenthal, die Wengerhölzer genannt.

Sintemalen in besagten Pfliegerichte Laufen zwar Hofmarken Prining und Triebenbach liegen, sollen dieselben soweit sich deren Bezirk erstreckt, außer der vorbehaltenen Felder, das kleine Waidwerk, doch ohne Jagdhund (zumalen fast die vornehmsten Hirschgejaidter selbiger Orte sind) zu gebrauchen Macht haben. Nicht minder mögen die Landleute im Raschenberger- und Halmberger-Gericht berührtes kleines Waidwerk angeregter Massen und Gestalt auch an denen Gehilzen, daran das rothe Wildpret seinen Stand gewöhnlich nicht hat, ungehindert üben und treiben; demnach in diesen Gerichten die meisten Rehe gefunden, aber durch das stette Jagen, starke Jagdhunde und Zeug leichtlich ausgeödet und versprengt werden, wollen und verordnen Ihre Hochf. Gnaden, daß die Landleute, so deren Orten zu jagen gedenken, sich mit solchen Hunden und Zeugen versehen, dadurch die Rehe nicht Schaden leiden, sondern aufs Beste gehegt werden mögen.

Begäbe sich aber, daß durch die Hunde oder Zeug ein Reh gefangen würde, soll dasselbe zu dem Hochf. Börgaden geliefert werden. — Es mögen auch die Landleut im Pfliegericht Laufen jenseits der Salzach als gegen den Stierling und Haunsberg die Füx und Hasen mit Windspielen höhen, desgleichen Enten, Tauben und Wögl pürschen, die Wögl im Bogen und mit Voglheerden (ausgenommen die Rebhühner) fangen, mit Hunden und Zeugen aber, weil der Wildpann und die meisten besten Hagejaidter selbiger Orten sind, behalten Ihre Hochf. Gnaden sich allerdings bevor.

Wie auch in dem Pflieg. Tittmoning in den Auen bey der Salzach und den nächst anrainenden Feldern die Landleut sich des Pürschens und Höhen mit deren Hunden sich gänzlich enthalten sollen.

Betreffend die Pfliegerichte Glanegg und Blain, darinnen die meisten Auen, Gehilz und Felder zum Höhen vorhanden, weil solche ohnedieß in

der hernach ausgezeigten Höge begriffen, behalten Ihre Hochf. Gnaden sich ebenmässig gänzlich bevor.

Im Gollinger Pfliegergericht aber sollen die Landleut das kleine Waidwerk mit Jagen, Bürschen und Voglfangen außerhalb der Gehilz, da das Rothwildpret seinen Stand hat, gleich in andern Pfliegergerichten, zu besuchen Macht haben. Wie nicht minder mögen sie auch im Gebirg nach jedes Orts Gelegenheit des kleinen Waidwerks mit Jagen, Bürschen und Högen, jedoch ohne Schaden des Wildpanns vorangedeuter Ordnung nach, wirklich gebrauchen. — Das in Eingangß erwähnter Deklaration vorbehaltene lbf. Gehege ist oben bei den Hofgejaidern beschrieben.

Beilage Nr. 18.

Generalbefehl vom 25. Oktober 1687.

Demnach Ihre hochf. Gnaden gewisser Ursachen halber zu wissen verlangen, von wem auf was weiß auch quo jure et titulo ein so andere sowohl hoch als niedere Jagdbarkeiten, wie nicht weniger auch die Fischereyen im Erzstift ingehabt und genossen werden, als würdet euch mithin anbefohlen, daß ihr hierüber nicht allein was etwa ihr selbstn oder auch andere in euerem gdgft. anvertrauten Amtsdistrikt von dergleichen Jagdbarkeiten oder Fischereyen entweder eigenthumblich oder aber zu Vftand oder sonst auß Gnaden vel alio quoquo modo in haben oder genüssen, eine ordentliche Spezifikation verfassen, sondern auch allen diesen Besizern ihre derentwegen habende Documenta oder Concessiones wo nicht in Originali wenigstens in ordinatis Copiis nach längstens innerhalb 4 wochigen Termin zu extradiren, obrigkeitlich und respec. oder Commissionis auferladen. Nachgehents ein sonders neben zuverlässigen Bericht und etwo euer Seits selbsthabenden dergleichen Concessionen unverzüglich alhero einfsenden, inmettels aber allerdings darob seyn, auch ihnen Besizern auftragen sollet, damit in berührten Jagdbarkeiten und Fischereyen keine Ab- oder Ausödung beschehen thue. An dem beschiehet dero gdfter Will und Meynung.

Salzburg, den 25. Oktober 1687.

Beilage Nr. 19.

Leopold Anton Graf Firmian schlug in seine Eingabe ddt. 13. May 1800 an die Hofkammer wegen der bisherigen Irrungen und dem Hoch- und Wildmoos als Ausgleich folgende Jagdgrenze bey dem Glaneggerberg vor.

Es kann also von Glanegg, alwo ein Markstein zu setzen wäre, eine gerade Linie bis unterhalb des f. g. Glanegger, eigentlich eingeworfenen

vormals genannten Höchtenweyer gezogen, solche Linie von dort um die Mayererschaftsgründe bis zum Salzweg Gattern, wo die Mayererschaftsgründe gegen Aufgang enden, fortgeführt werden, und ich will auch zugestehen, daß von dort die neue Salz- und zugleich Glanegger-Strasse und wo sich diese scheiden, die Salzstrasse nach Grödig bis zum Hammerwerk an der Alm zur Jagdgränze genohmen werde, so daß nicht nur diesseits des Glanegger-Berges eine ungemein beträchtliche Strecke, sondern auch jenseits zwischen dem alten und neuen Salzweg bis zum Klaplatz von Glanegger Gründen an ein namhafter Bezirk von meinem Jagdbogen hinwegfällt, so daß es seiner Zeit, wenn das Moß bis zum sogenannten Jägerhäusl hinauf urbar gemacht wird, das hinweggelassene Gejaid offenbar als der beträchtlichste Theil anzusehen ist.

Mit kurfürstl. Dekret vom 7. August 1804 wurde dem Grafen Firmian als Primogeniturs Besitzer zu Leopoldskron die Ausübung der hohen Jagdbarkeit in der Herrschaft Leopoldskron in dem durch das Fideicommiß Instrument v. J. 1736 ausgewiesenen Bezirk auf dessen Ansuchen verliehen. Im Oktober und November 1804 wurde von dem Stadtgerichte Salzburg und dem Pfliegerichte Glanegg die Marktsteinsetzung der verglichenen Jurisdiktions- und Jagdgrenzen vorgenommen.

Beilage Nr. 20.

Thurnerische Jagdbeschreibung btf. 1. Oktober 1608.

Extract aus dem Stifftlibel, Welcher Orten der wohlgeboren Herren zum Thurn, Neuen Beyern und Au des hochf. Erzstifts Salzburg Erbschenken, meiner gnädigen und gebuetenden Herrn, Bischwässer und Reißgejaiden, dem Paul Leopolder Burger und Gastgeber zu Rhuchl, In Golling und andern Anstossenden Landtgerichten vor Michaeli Ao. 1608 unzt auf gehörte Zeit des 1609 Jahr und dann veyher von Jar zu Jar (doch gegen halbjährig auffag) zu Bstandt verlassen habe.

Erstlichen sagt der Buchstaben, Ruegen wir den Herrn zum Thurn die Tauggl für freye Fischwaith von der Taugglpruggen an den Reinsperg, darin der Teuffenbach gehörig ist für freiaigen.

Mer Riegen wir den Herren zum Thurn, Ir freyes Gejaidt in der Tauggl auf allen Ihren Gründten und Pöden, am anfang der Taugl Pruggen an den Palvenbach, nach dem Palvenbach an den Schlenken auf die Nasen und auf den Schmittenstein, von da bis an das Hörndl oder Regenpreth, wie das Wasser und die Steinwalch sagt, von Hörndl bis an den Seillenstein auf das Farmsthörl, ob dem Thörl an den Gener auf

das Hinterkarpreth und die Ackerspach Alben oder Loch als die Mar zeigen, von dem Ackerspachloch an den Deißl und Schober, von dem Schober hernieder an das Thörl oder Thorstein in das Varenthar, als das Regenwasser zeigt, aus dem Varenthar nach der Ramey herwider ab zu der Taugl und nach der Taugl heraus an den Teuffenpach, nach dem Teuffenpach auf die Wegscheid, als weit bemelter von Thurn Gründ zeigen unzt an die Holfstattwandt, außer an den Archensteig, von Archensteig nach der untern Platen unzt auf das Walthorn, und von Walthorn auf die Hirt, von der Hirt wieder auf die Tauglpruggen.

Mer Kiegen wir in (Ihnen) daß Gejandt auf allen deren zum Thurn Gründten und Pöden daselbst, nichts davon außgenommen, und daß Rothwildt am Adneterperg in der Lachhen, von der Lachhen zum Schwärzenpach in die Staingassen, von der Staingassen zu dem Leoman in die Gassen, zum Scholchman zu Neureyth Endthalben des Crispls, von Chrisspl in daß Herrnholz.

Mer Kiegen wir den Herrn zum Thurn, auf Jr und Ihrer vorfordern gehabt und noch habendten Gründten, alles Föderspill und Claußraben mügen sie fahen lassen, Und Solches alles dermassen inhalten, damit daß gemelt Wisch und Reißgejandt böffer und nit abgeächt werde.

Zu Urkhundt Ich Ime diesen Extract mit meinem aignen hiefürgetruckhten Petschaft und undterzognen Handschrift becräftiget habe. Den 1. Octobriss Ao. Im Sechzehnhundert und Achten Jar.¹⁾

Virgilius Clammer der Jünger Pfleger zum Thurn.

Beilage Nr. 21.

Beschreibung

Ueber Frauen Maria Barbara Moklin geb. Gräfin von Schermperg habentes und im Sammerthal hochf. Pflegg. Radstatt liegentes Balgstuch, so von denen alda seßhaften Undterthanen unnd andern, welche hierumben Erfahrung, hernach solgentermassen beschriben worden den 20. Novemb
Ao. 1675.

Dasselbe fangt sich an beym Rhellpach, unnd gehet von dannen an die Rhönigswandt, von der Rhönigswandt abwärts an den Crafftspach, von demselben an die Lamer, nach der Lamer an Lamersteg, von diesem Steeg nach der Zugöz auf an die Rhnollpruggen, von der Rhnollpruggen an daß

¹⁾ Gollinger Pflegg. Akten D.-S.-M. Tom II. Pars II. all. 1549—1699.

Seyrthor, vom Seyerthor auf die Bichperghech, von dieser widerumben auf die Hochenegg Hech, von der Hochenegg Hech auf die Rharwidl unnd auf den Rhräll, von dem Rhräll auf die Hech, von der Hech hinein auf das Glarizfeldt oder Roßprandt, vom Roßprandt auf den Dämäpichl, von Dämäpichl hinein nach der Hech waß daß Regenwasser gibt, auf daß Joch, unnd vom Joch widerumbeu auf den erstgemelten Rhellpach; Unnd ist dieses Balgstüch nach dem Landt hinein ain starkhe viertl Meill weegs anng. In welchem Balgstüch dann ain Jahr dem andern zu hilf ungefehrlichen 3 oder 4 Schilt und Schneehienner (in erwegung sonnsten thein anderes Federwiltprät alda verhandten) auch zu Zeiten, doch nit alle Jahr, ein Mader gefangen würdet, massen dann weegen solch verstandtener schlechtheit nun vill Jahr her hievon jährlichen nur 1 fl. hstandgelt ge-
raicht worden.

Beilage Nr. 22.

Die Grenzen des Haseggs hatten ihren Anfang am Thumersbachgraben bei dem Bach herunter, dann hinauf auf Oberthumersbach auf alle Höhe auf das Bürgkärl, von da auf den Nidl hinaus gegen Hasegg und hinab auf das Loch, so man die entrische Kirchen nennt, dann dem altheidnischen Schlößl zu auf den Gasteiner Bach, aus und aus der Lend zu, auch von der Lend herab nach der Salzach, bis besagter Thumersbachgraben in die Salzach rünnt.

Beilage Nr. 23.

Vermerkt.

Die Häg und örther im Staufenegger Gericht, daran sich das Kloster Högelwerth von altershero der nidern Jagbarkeit, sonderlich des Bogensrichtens oder Voglsfangens, vermög hochf. Freiheitsbriefes sub Anno 1325 gebraucht und fürdershin noch zu bedienen hat.

Erstlich an der Fuehr im alt und jungen Waldt genant Schoofen, Steußeralbeneu, darinen die ganz Berghöch her und her biß in Cammerwaldt, volgendts ermelter Cammerwaldt, Zellner und Sternleithen, Stockhamber, Prüzenthaller, Eggenholzer und Eglochingen Hölzer und Krägensteig, die Holzhauser und Pfaffendorfer Au sambt dem Gründtl zu beenden seiten, wider im Hölzl oder Gemainen Weeg, auch am Rhnogl, mehr im Haag oder Prestinger Hölzern hinauf nach Wiederspeunt oder Hermansperg, in selbigen Hölzern und im Gästloch sowoll an benaunten Örthern und Hölzern, alß in der Unterthanen, sonderlich aller Högl-

wörthlichen Holden Wäldern, wo es die gelegenheit gibt, die Röz aufzu-
richten, mit oder ohne Hundt und Zeug zu Jagen oder zu pirschen.

Im Raschenberger Gericht.

Den ganzen Teisenperg bis an Capitlwald, zu Loch nechst Neu-
thirchen, den Stächer, Pöbinger, Almuettinger und Oberauer Holz,
Wibmpichl, Thaller, Eglhamber und Rosßdorffer, auch Wännerstorfer,
Guggenperger, Pöbmer, Seeleithner Neulenther und Hörafinger Hölzer,
sambt den orthen und Wäldern mit oder ohne Zeug und Hundt oder dem
Pirschen zu besuechen, wie es die Gelegenheit alß ob vermelt zuelaßt,
Gleichfalls und Innsonderheit auf all des Gotteshaus eigenthumblichen
Grundt und Boden, Hölzern und Wäldern im Stauffenegger und Raschen-
berger Gericht.

Beilage Nr. 24.

Vergleichsabschrift dd. 7. Februar 1681 die Kloster Höglwertischen
Jagdbarkeiten auf ihren aigenen Grundt und Boden, auch zuegehörigen
Unterthansgütern btf. (Auszug).

Rhundert und zu wissen, das nachdeme zwischen der hochfürstl. Obrist-
jägermeisterei an Einem, Sodann dem Herrn Probstn und Kloster
canonicorum Regularium St. Augustini zu Höglwerth andere theils,
indem Stritt und Irrung erwachsen, daß es mit dem Gebrauch und
Exercierung besagten kleinen Waidwerks oder Reißgejaidts von langen
Jahren her unterschiedlich gehalten und selbiges auch in verschidenen des
Klosters zugehörigen eignen Försten sowohl von den hochfürstl. als Högl-
werthischen Jägern besuecht und geübt worden sey, Alß hat man zur Ab-
schneidung mehrerer Weitläufigkeiten zc. gewisse Orth, in welchen ein jeder
ohne Verhinderung und turbirung des andern sich dieses kleinen Waid-
werks zu gebrauchen habe, ausgezeigt und verglichen in den hochf. Pfleg-
gerichten Staufenegg und Raschenberg: und wird zu Auszeigung besagter
orth der Anfang genommen auf der ober Reutter Melchstatt, allwo beede
Gerichter an einanderstossen, von danen geht es abwärts in den Kalten-
prun, von darauf in den Bodengraben in die Ramsau zu der Stigl,
alwo man von Oberauer Holz in die Wiesen hineinsteiget, von ermelter
Stigl den Zaun nach yber die völlige Wiesen negst des Oberauers und
Pöbingers hölzer bis in den Bach hinab zu der Landstrassen unter Al-
muetting, von ermelter Strassen hinüber gegen den Thallerhölzern (welche
aber von diesem Gezirck ausgeschlossen und der hochf. Oberstjägermeisterei
vorbehalten bleiben) sodann auf die Rosßdorffer leithen unnd Wämer-

storfer Graben, von alda aus hinüber auf das Steinhögler Welbt unnd zwischen des Roithners und Schmidts zu Parmpichl Feldern hindurch auf die hein haimber hölzer, von dannen hinunter in die Au unzt zum Diehlinger Steg, allwo die Achen durchrinnet, von mehrermelten Steg an zu beederseiths die Au hinauf nacher Pffaffendorf, Holzhausen, in dem Gründtl Rhieloch der Achen nach hinein bis zum Plähhauß, von dannen ferners hinauf unzt zu der alten Kohlstatt, und sodann der gerathe nach über den Maiß an das erste March, in welchem Distrikt mehrernannter Herr Probst, dessen Stift und Kloster zu Höglwerth das Reißgeaidt oder kleine Waidwerth allein zu nutzen und waidmännisch zu gebrauchen, auch darinnen auf die Vögl und anderes Feder-Wildpreth zu richten, dasselbige wie auch die Füchs und Hasen zu schießen, zu heßen, zu fangen berechtigt und in selbigen Orthen und Waldungen der hochf. Oberstjägermeisterei allein das Rott und schwarze Wildpreth, darunter auch die Reh zu verstehen, vorbehalten sein.

Für das von dem Probst an andern Orthen angesprochene Waidwerk begab sich derselbe gegen dem, daß jedes Jahr, besonders zur Herbstzeit zwey gewöhnliche Vögl mit Rotten und zwey andere dergleichen Vögl mit Gämbsen Wildpret nebst einer gearbeiteten Hirschhaut und zwey gearbeiteten Gämbshäuten von der hochf. Obristjägermeisterei oder von dem hochf. Böhrghaden dem Kloster Högelwerth unfehlbar ausgefolgt werden.

Dieser Vergleich wurde mit S. R. Dekret vom 30. Sept. 1681 in allen Punkten genehmigt und die Lieferung der Hirschhaut und der 2 Gemshäute aus der hochf. Quardaroba und der 2 Fäsl Roth und 2 Fäsl Gemswildpret aus dem Böhrghaden anbefohlen.¹⁾ (Sieh' oben bei den Deputaten 3).

Beilage Nr. 25.

Reißgeaidbezirk vom Bisthum Chiemesee.

Das erste March hebt sich an bey der Mauer zu Neuhauß und gehet der Straß nach bis in die Gnigl und nach der Gnigl auf unzt in des von Chiemesee Gericht, demselben Gericht nach bis in den Nößlgraben, darnach aus dem Nößlgraben der Straß nach bis zur Schnaid von Gigen, dem Weg nach über das geng bis gen Ebenau, von Ebenau bis gen Schintlau, von Schintlau bis in die Schwarz, von der Schwarzach in die Alm, von der Alm in den Weißbach, von Weißbach nach auf übern Hals aufm Gläser, von Gläser wie's Regenwasser gibt und

¹⁾ Jägermeisterei Rep. 1680—84 C. u. F.

Stain walzt auf den Pöchberg, von Pöchberg auf den Berg Gugl genannt, von danen auf's Hochegg miten über den Fürst des Haus hinab an die Mauer der Kirchen zu Nigen und von dannen an biß widerumb an die Mauer zu Neuhauf.

Beilage Nr. 26.

Gollinger Pfliggerichts Akten I. 2. 26.

Max Sittich von Gottesgenaden Erzbischofen.

Unsern Grueß zuvor, Vester lieber Gethreuer.

Demnach eine Zeit hero das schädliche Thuer der Füz umb diese unser Hauptstatt Salzburg etwas starkh yberhand genommen, und mehr als sich gebürt, gehayet worden, Sich aber befindet, das solche nicht allein dem andern khlainen wildpret sehr gefehrlich, Sonder auch den armen underthanen an Ihren Hennen, Viech und sonsten vill schaden zuesügen, Als sind wir entschlossen, dieselbigen sovil möglich vertreiben und auszereutten zu lassen. Bevelchen dir darauf gnediglich, Du wollest den underthanen in deiner anverthrauten Verwaltung offentlich publiciren und ankünden, das fürbaß ainen Jeden die Füz zu fangen, widerzuschlagen und auszureutten allerdings frey und erlaubt sein solle, doch mit dem außtruchlichen geding, das undter diesem Praetext khainer weiter greiffe, Sonder sich ein Jeder des andern Wildtprets genzlich und gar enthalte.

Datum in unserer Statt Salzburg den 27. Aprilis Anno 1613.

Mark Sittich m. p.

Beilage Nr. 27.

Einen in Gastein gefüllten Bären btf. a. 1669.

Verzainiß was ich entsbenannter wegen Füllung eines Großen Bern in der Röttschau im Landgericht Gastein einzulegen hab, wie volgt:

Erstlichen hat man an Ihre hochf. Gd. unterthänigst Supplicirt, ob man zu außraittung solchen Unthiers (zumahl die hiesigen Jäger auf Mehrfältiges nachsetzen nichts richten khünen) zwen Jäger samt Ireu Hunten von Radstatt alher bringen derse, welches gnädigst verwilligt worden, ist ihnen Jägern auf Förung zum hereinreißen geben worden — fl. 6 ß — dl.

Einem Schreiber für Schreib und eingebung ernemnter Supplication — fl. 4 ß — dl.

Alßdann (Gottlob) ist ersagter Ber auf gethane Haz durch unsern Wilthieter Georgen Schlichthen auf einem Gebürg geföht worden, und

in die 400 Clafter lang abgefällt in die 3 Viertl Stund lang getragen und 4 Stund geschlaiff werden mieffen, zu solcher Helffung haben sich 30 Mannpersohnen gebrauchen lassen, und hiefür Ihnen khainen Lohn geraicht worden, daherö bei mir nach verrichter miehesamen Arbeit mitfambt den Jägern verzehrt	20 fl. 6 ß 4 dl.
Den Jägern zu einer Luftbarhait nach Föllung des Berns undterwegs entgegen tragen $\frac{2}{4}$ Wein und 8 kr. Brot	— fl. 7 ß 14 dl.
Den Zwen Radstatter Jägern für die Zeit so Sye wegen solchen geaidts vertriben, accor- dirter massen ihren Lohn bezahlt pr.	8 fl. 2 ß 20 dl.
Zu abherbringung Solcher ist ain aigner Pot umb Sy geschickt worden, deme Potenlohn zalt von Siben Meill wegs	1 fl. 1 ß 10 dl.
Solchen zu Irer Abraiß und Abraitung Gottsnamb bezalt $\frac{3}{2}$ Wein und 2 kr. Brot	— fl. 5 ß 2 dl.
Alß gedachter Per zum Markt Hof geliefert und daselbst zerviertelt und außgewait worden, verzören die Zuehelfer in Eßen	3 fl. — ß — dl.
Hiezu von dem Hochf. Handl in Wein geholt	6 fl. 4 ß — dl.
Sa.	42 fl. 4 ß 20 dl.

Hannß Straubinger Gastgeber
am Mitteregg in Gastein.

∴ Muntigl

Skizze zu Beilage N^o 29 und 30

über die Studenten- u. Bürgerjagd

